



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTERS THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Masters Thesis

Konfession und konfessionelle Indifferenz in den Testamenten
niederösterreichischer Geistlicher 1520-1570

verfasst von / submitted by

Fabian Müller, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichtsforschung,
Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Geschichte der kirchlichen Reform, Reformation und Gegenreformation in Österreich.....	9
Die kirchliche Situation in Österreich am Ende des Mittelalters	9
Die Ausbreitung der Reformation in Österreich.....	12
Die Entwicklung der Reformation in Österreich	14
Gegenmaßnahmen nicht reformatorischer Parteien	20
Evangelisches Leben in Österreich.....	25
Irenismus am Hof Maximilians II.	29
Erfolge der Gegenreformation.....	31
3 Testamente im Kirchenrecht	34
4 Testamente und Testamentsbücher als Quellengattung	41
5 Bisherige Forschung.....	49
6 Konfessionelle Indifferenz	57
7 Auswertung der Testamente.....	61
Auswahl	61
Sprache	61
Methoden	62
Auswertung der Testamente der Passauer Diözesanpriester	63
Invocatio	63
Arenga	64
Bestattungen.....	67
Legate.....	69
Testamente von Kanonikern	77
8 Fazit	86
Anhang	90
Siglen- und Abkürzungsverzeichniss	90
Ungedruckte Quellen	90
Gedruckte Quellen und Literatur	90
Transkriptionen ausgewählter Testamente	96
Transkriptionsgrundsätze	96
Testament von Wolfgang Eberhardt, Pfarrer in Oberleis, vom 27. September 1550 (Nr. 1)	
.....	96

Testament von Johannes Rechen(s)berger, Benefiziat in der Filialkirche Seebach, vom 29.08.1546 (Nr. 5).....	99
Testament von Georg Weighart, Benefiziat der Allerheiligenstiftung in Stein, vom 17. Oktober 1551 (Nr. 6).....	102
Testament von Johannes Fabri, Pfarrer und Dechant in Eggenburg, vom 16. Juli 1553 (Nr. 21).....	104
Testament von Wolfgang Pulzer, Dechant und Pfarrer in Tulln, vom 7. März 1553 (Nr. 24)	110
Testament von Wolfgang Augustin, Kaplan in Klosterneuburg, vom 17. Juli 1557 (Nr. 46)	114
Testament von Hanns Fabri von Weissenburg, Domherr zu St. Stephan in Wien, vom 19. August 1521 (Nr. 56)	117
Verzeichnis der Testamente.....	122
Abstract.....	124

1 Einleitung

Im Österreich des 16. Jahrhunderts war die Reformation und die darauf folgende Gegenreformation und Konfessionalisierung eine genauso wichtig Entwicklung wie in den anderen Teilen des Heiligen Römischen Reiches. Der Protestantismus spielte im 16. Jahrhundert eine größere Rolle als heute meist angenommen wird. Denn auch wenn die protestantische Glaubensform nur für wenige Personen und nur für kurze Zeit legal ausübar war, so spielte sie doch das gesamte 16. Jahrhundert eine wichtige Rolle im geistlichen Leben der österreichischen Länder.

Große Teile der Länder Österreich ob und unter der Enns gehörten zur Diözese Passau, welche ein Offizialat in Wien und eines in Passau unterhielt.¹ In den Donauländern und Innerösterreich bekannte sich der Adel zu etwa 90 Prozent zur Reformation und beeinflusste dadurch die Religionspolitik der Landtage. Nur die Prälaten blieben meist beim alten Glauben, wobei gerade in der Frühzeit der Reformation eben teilweise auch nicht. Da auch der Landesherr katholisch blieb, kam es zu Konflikten zwischen Landesfürst und Ständen.² Ab den 1540er Jahren übten die meisten Adeligen öffentlich die evangelische Religion aus, wobei viele bereits seit langem, teilweise seit 1520, mit der Reformation sympathisierten oder sogar mit Wittenberg in Kontakt standen. Unter Ferdinand I. wurden ab 1522 Versuche der Eindämmung und Repression der neuen Lehre unternommen. Diese hatten aber fast keine Wirkung, außer gegenüber den Täufern, welche radikal verfolgt wurden. 1571 gewährte Maximilian II. in der Religionskonzession den Herren und Rittern eine freie Ausübung der evangelischen Religion nach dem Augsburger Bekenntnis. Dies beendete die Religionsdebatte in den Landtagen, welche sich nun vor allem mit den Türkenkriegen befassten. In Österreich ob und unter der Enns kam es nie zu einer Ausbildung einer evangelischen Landeskirche mit Superintendenten und Konsistorium, auch weil die Landesherren immer auf Seiten der römischen Kirche blieben. In den Städten und Märkten war eine evangelische Religionsausübung aber weiterhin verboten, hier begann unter Rudolf II. 1577 dann auch die Gegenreformation.³

Wichtig für die Betrachtung der Reformation in Österreich ist auch, dass diese sehr regional geprägt war. Nicht nur von den Landesherren und lokalen Grundherren, sondern auch von den

¹ Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, 55–56.

² Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 146–147.

³ Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, 56–57.

sozialen und wirtschaftlichen Umständen hingen die Folgen der Reformation ab.⁴ Die Anerkennung und Institutionalisierung des Protestantismus fand erst im Jahrzehnt nach 1570 statt, in dieser Zeit wurden die evangelischen Stände erneut privilegiert und es erschienen die evangelischen Kirchenordnungen, welche einen wesentlichen Teil der Institutionalisierung ausmachten.⁵ Konkret greifbar an einzelnen, insbesondere nicht adeligen Personen wird der Protestantismus häufig erst nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. Trotzdem findet man in der Literatur - vor allem in der älteren - bereits ab den 1520er Jahren Personen, die dem Protestantismus zugeordnet werden. Gelegentlich ist dabei aber kaum nachvollziehbar, warum diese Personen so zugeordnet wurden, insbesondere wenn über sie nur wenig bekannt ist oder es andere Personen mit ähnlichen Merkmalen gibt, welche dann aber doch zu den Anhängern der römischen Kirche hinzugerechnet wurden. Besonders auffallend war dies bei geistlichen Personen, etwa in der Studie, welche Ludwig Buschmann zu den inkorporierten Pfarren des Schottenstifts gemacht hat. Gleichzeitig findet sich die Behauptung, dass die Grenzen der Konfessionen vor allem in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Österreich, anders als in vielen Teilen des Reiches, nicht klar gesteckt gewesen wären. Es habe viele Personen ohne klares Bekenntnis und viele Mischformen gegeben, gerade bei Klerikern. Teilweise mögen diese unterschiedlichen Ergebnisse darauf zurückzuführen sein, dass in Österreich die evangelischen Prediger offiziell Teil der altgläubigen kirchlichen Struktur blieben. Sie versuchten zwar die Jurisdiktion des Bischofs oder ihres vorgesetzten Klosters so weit wie möglich zu ignorieren, was aber vor allem im Fall von bischöflichen Visitationen nicht immer gelang.⁶ Im Jahr 1566 wurde fast die Hälfte der Pfarren in der Diözese Passau visitiert. Von den 183 visitierten Pfarrern waren 34 offen Anhänger des Augsburger Bekenntnisses, 25 unentschieden und 113 bezeichneten sich als katholisch. Aber die Visitation stellte auch bei den katholischen Pfarrern erhebliche Mängel in Lehre und Ritus fest. Auch ist zu beachten, dass österreichische protestantische Pfarrer und Adelige sich häufig als katholisch bezeichneten, in dem Sinne, dass sie sich als Bekenner der biblischen Botschaft verstanden.⁷ Der burgenländische Kirchenhistoriker Gustav Reingrabner meint sogar, dass es im 16. Jahrhundert nicht zu einer Glaubensspaltung sondern zu „einer neuen Dominanz der religiösen und bekenntnismäßigen Fragen im allgemeinen“ gekommen sei.⁸

⁴ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 145.

⁵ Reingrabner: Protestanten in Österreich, 172.

⁶ Leeb: Geschichte der Konfessionen im fröhnezeitlichen Österreich: Zur Quellenlage, 641.

⁷ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 202.

⁸ Reingrabner: Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, 692.

Um diesen meist vagen oder auf unklare Quellen gestützten Zuordnungen etwas mehr Basis zu geben, wurde hier eine Analyse von einigen Testamenten von Klerikern aus Österreich unter der Enns und Wiener Domkanonikern vorgenommen. Testamente wurden von Historikern bereits zu vielerlei Fragen herangezogen. Neben biographischen Arbeiten eben auch für mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen besonders im Hinblick auf Frömmigkeit und Verhältnis zum Tod.⁹ Der Vergleich vieler Testamente lässt die zeitgenössischen Vorstellungen über das menschliche Leben, den Tod und das Leben nach dem Tod erkennen. Auch wenn dies in monotonen Stehsätzen und stereotypen Formulierungen geschieht, lassen sich beim Vergleich vieler solcher Passagen die Vorstellungen der Gesellschaft erahnen. Die persönliche Auseinandersetzung des Verfassers mit dem Tod ist dabei zwar fast in der Normierung erstarrt, lässt sich aber doch versteckt finden.¹⁰ Unterschiede in den verwendeten Floskeln und Stehsätzen können auf Unterschiede in der religiösen Ausrichtung der Person hinweisen. Ein Problem hierbei ist, dass viele Testamente von Schreibern geschrieben wurden, welche sich Vorlagen bedienten, wodurch manche Abschnitte, wie etwa die Einleitungen, teilweise gleichlautend sind. Auch kann man eindeutig zeitspezifische Elemente in den Testamenten erkennen.¹¹ Šimůnek bemerkt, dass Testamente in etlichen Studien als wichtigste oder gar einzige Quelle zur Erörterung von vielerlei Fragen, von Frömmigkeit bis Vermögensverhältnisse, herangezogen werden. Dabei haben sie ihre eigenen gattungsspezifischen „weißen Flecken“ und ergeben ohne ihren Kontext sehr verzerrte Ergebnisse.¹² Während zeittypische Elemente auch in den hier verwendeten Testamenten klar vorhanden sind, bildet die Person des Schreibers weniger ein Problem. Zu bedenken ist aber, dass hier nur Testamente aus Testamentenbüchern, also Abschriften, verwendet wurden. Der Vergleich der Testamente zeigt, dass der Einfluss der Schreiber oder Abschreiber der Testamente ausreichend klein und die Varianz zwischen den Testamenten ausreichend groß und somit möglicherweise aussagekräftig ist, um die Untersuchung durchführen zu können. Während die Testamente von städtischen Bürgern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gut erforscht sind, befindet sich die Erforschung der Testamente von Geistlichen, zumindest in Mitteleuropa, erst am Anfang.¹³

Die Frage, welche den Kern dieser Arbeit bildet, ist folgende: Welche konfessionellen Zugehörigkeiten lassen sich für niederösterreichische Geistliche in der Mitte des 16.

⁹ Pammer: Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen, 503–504.

¹⁰ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 488–489.

¹¹ Matt: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente, 68–69.

¹² Šimůnek: Was in den Testamenten "fehlt", 160.

¹³ Ebd., 161 Fußnote 6.

Jahrhunderts tatsächlich in ihren Testamenten feststellen? Neben den Anhängern der einzelnen Konfessionen wurde aber auch bedacht, dass es noch mindestens zwei weitere Möglichkeiten gab, nämlich das einfache Fortleben der Tradition, welche zwar viele Aspekte mit dem sich herausbildenden konfessionellen Katholizismus teilt, aber im Gegensatz zu diesem keine Antwort auf die Reformation oder die herrschenden kirchlichen Missstände enthielt. Dazu, und auch damit verwoben, kommt noch die konfessionelle Indifferenz, welche auch in anderen Territorien bei der gleichzeitigen Existenz mehrerer Konfessionen festzustellen ist. Hier waren Personen nicht dazu bereit, sich einer Konfession klar anzuschließen, sondern hielten sich meist in mehreren Richtungen einen Fuß in der Tür.

Im Folgenden wird daher nach einer Zusammenfassung der Geschichte des Protestantismus im Österreich des 16. Jahrhunderts - vor allem Österreich ob und unter der Enns - eine Darlegung der rechtlichen Grundlage der Testamente folgen. Insbesondere wird hier die Entwicklung des Testierrechts und besonders das Testierrecht der Geistlichen nach kirchlichem Recht und das Testierrecht der Universitätsangehörigen behandelt. Danach wird die Quellengattung und Überlieferungssituation der Testamente betrachtet, gefolgt von einer Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstands. Hier werden verschiedene Studien vorgestellt, welche sich mit der konkreten Zuordnung einzelner Personen zu den Konfessionen im 16. Jahrhundert beschäftigen, besonders in Wien und Niederösterreich. Diesen Ergebnissen folgt die Vorstellung einer neueren Entwicklung im Bereich der Konfessionalisierungsforschung, nämlich das Konzept der konfessionellen Indifferenz. Dieses Konzept könnte besonders für Gebiete mit bikonfessioneller Situation, wie etwa Österreich unter der Enns, ein aufschlussreiches Forschungskonzept sein, welches ein vielschichtigeres und wirklichkeitsnäheres Bild der religiösen Lage des 16. Jahrhunderts ermöglicht. Danach folgt der eigentliche Kernteil der Arbeit, die Analyse der 49 Testamente von Geistlichen der Diözese Passau, Offizialat Wien (Österreich unter der Enns), und der 14 Testamente der Domkanoniker an St. Stephan, welche auch an der Universität Wien tätig waren. Im Anhang befinden sich, neben einer Tabelle, welche die Testamente übersichtlich zusammenfasst und - wo vorhanden - weitere Literatur zu den Personen angibt, die Transkriptionen von Abschnitten der Testamente, auf welche am häufigsten in der Analyse verwiesen wird.

2 Geschichte der kirchlichen Reform, Reformation und Gegenreformation in Österreich

Die kirchliche Situation in Österreich am Ende des Mittelalters

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die österreichischen Länder unter vielen Diözesen aufgeteilt. Die Länder Österreich ob und unter der Enns gehörten weitgehend zum Bistum Passau, nur in Wien und in Wiener Neustadt gab es eigene kleine Diözesen.¹⁴

Das Bistum Passau erstreckte sich über vier reichsständische Territorien und war in zwei unabhängige Offizialate mit ihren eigenen Konsistorien in Passau und Wien geteilt. Ab 1329 wurde ein Offizial mit der kirchlichen Rechtspflege im unteren Teil der Diözese Passau beauftragt. Dieser hatte seinen Amtssitz ab 1357 bei der Kirche Maria am Gestade in Wien und im „Passauerhof“.¹⁵ Die gesamte Diözese wurde von dem Bischof und dem Passauer Domkapitel geleitet. Das Passauer Offizialat war in mehrere Archidiakonate unterteilt, während das Wiener Offizialat für Österreich unter der Enns gleichzeitig ein Archidiakonat war. Die Klöster und ihre Pfarreien waren meist exempt und standen daher nicht unter der Leitung der Diözese.¹⁶

Neben dem Bistum Passau gab es noch die kleinen Bistümer Wien und Wiener Neustadt, welche unter Friedrich III. gegründeten wurden, aber sehr schmal dotiert und daher kaum lebensfähig waren.¹⁷ Bei der Einrichtung des Bistums Wien wurde das bereits bestehende Kollegiatkapitel zum Domkapitel umgewandelt.¹⁸ In Wien war das Domkapitel zu St. Stephan immer sehr eng mit der Universität Wien verbunden. Diese wurde vier Tage vor dem Domkapitel gestiftet und der Propst des Kapitels war Kanzler der Universität. Nach der Einrichtung der theologischen Fakultät wurden erst acht und später sechs der Plätze im Domkapitel für Angehörige der Universität reserviert.¹⁹

Der Adel besaß für einen großen Teil der Pfarrkirchen in Österreich das Patronatsrecht und konnte daher häufig die Auswahl der Geistlichen treffen. Daneben war etwa die Hälfte der Pfarren in Klöster inkorporiert.²⁰ Die Landesherren hatten im Kirchenregiment nur

¹⁴ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 148.

¹⁵ Weißenseiner: Die "Passauer Protokolle" im Wiener Diözesanarchiv, 651.

¹⁶ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 5–6.

¹⁷ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 121.

¹⁸ Göhler: Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zu Sankt Stephan in Wien, 30.

¹⁹ Ebd., 30–31.

²⁰ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 121.

eingeschränkte Möglichkeiten, da es ihnen nie gelang den Passauer Bischofsstuhl zu besetzen. So konnten von ihnen nur Visitatoren benannt und die Besetzung der etwa 300 landesfürstlichen Benefizien bestimmt werden.²¹ Dies stellte trotzdem ein besonderes und durchaus wirkmächtiges Eingreifen des österreichischen Landesfürsten dar.²²

Eine Bewertung der kirchlichen Lage in den österreichischen Ländern im 16. Jahrhundert ist sehr schwierig, weil es nur wenige Einzeluntersuchungen gibt.²³ Trotzdem gibt es allgemein anerkannte Phänomene.

Im späten Mittelalter existierten im Passauer Bistum Reform und Krise nebeneinander. Einerseits wandten sich das Bistum und auch bedeutende Prediger sehr früh dem Buchdruck zu und es gab gleichzeitig viele auf Kirchenreform bedachte Diözesansynoden. Andererseits ist eine, damals nicht unbedingt kritisierte, Verweltlichung der Fürstbischofe und auch des Domkapitels festzustellen. Der in der Seelsorge tätige Klerus war - wie in der Zeit davor - häufig nur schlecht ausgebildet, was in dem sich veränderten geistigen Klima und erhöhter Bildung der Laien nun aber negativ auffiel.²⁴ Das späte Mittelalter war von einer sehr lebendigen Frömmigkeitspraxis gekennzeichnet. Dabei zielte die Anstrengung der Menschen besonders darauf ab, die Zeit im Fegefeuer für ihre nicht gesühnten Sünden zu beschränken. Gleichzeitig zentrierte sich die Frömmigkeit immer mehr auf das göttliche Erbarmen und das Hoffen auf göttliche Gnade. Die Menschen waren durchaus bereit Geld für ihr Seelenheil auszugeben, wodurch die finanziellen Aspekte des Ablasswesens wirksam werden konnten. Auch die Sammlung und Zurschaustellung von Reliquien erlebte eine Blüte, wobei viele Reliquien mit Ablässen verbunden waren. Gleichzeitig wurden unzählige Messstiftungen für die Seelen der Stifter und ihrer Familien eingerichtet.²⁵ Im späten Mittelalter entfaltete sich an den Pfarrkirchen ein religiöses Leben, welches sich am Leben der Klöster orientierte. Gleichzeitig verlor die klösterliche Definition eines heiligen Lebens an Kraft und die Laienfrömmigkeit war häufig gar nicht auf das Erreichen der eigenen Heiligkeit aus.²⁶ Die Orden selbst erlebten im 15. Jahrhundert viele Reformbewegungen. Auch öffneten sie sich breiteren Bevölkerungsschichten.²⁷ Die üblichen Missstände der Kirche gab es auch in Österreich, wie zum Beispiel schlecht besoldete Geistliche, übermäßige Verwendung der

²¹ Ebd., 121.

²² Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 5.

²³ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 121.

²⁴ Wurster: Das Bistum im Hohen und Späten Mittelalter, 42–44.

²⁵ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 150–154.

²⁶ Wurster: Das Bistum im Hohen und Späten Mittelalter, 46.

²⁷ Ebd., 47.

Kirchenstrafen oder schlechte Qualität der Predigten.²⁸ Es gab reichlich Kritik an diesen Missständen. Unter den intellektuellen Eliten waren es hauptsächlich die Humanisten, welche hier laut wurden. Gerade an der Wiener Universität gab es Zweifel - unter anderem am Ablasswesen. Aber auch in anderen Schichten muss ein Unbehagen vorhanden gewesen sein, wenn man bedenkt, wie schnell diese Praktiken in der Reformation freiwillig abgelegt wurden.²⁹ Die Stände der österreichischen Länder benannten in ihren Gravamina auf den Generallandtagen von 1518 und 1525 bereits Missstände in der Kirche und forderten den Landesfürsten auf etwas dagegen zu unternehmen.³⁰

Trotz aller Frömmigkeit standen Geistliche und Mönche bei der Bevölkerung in keinem hohen Ansehen, angefangen mit Kritikpunkten zu deren Lebensweise, Habgier und Vernachlässigung der Seelsorge. Außerdem mussten für viele geistliche Angebote, zum Beispiel auch die Spendung der Sakramente, Gebühren bezahlt werden. Die Kirche galt als nicht reformfähig oder -willig, was auch in ihren eigenen Reihen kritisiert wurde, und der Adel forderte in Österreich zu Beginn des 16. Jahrhunderts den Landesfürsten dazu auf, die Kirche zu reformieren.³¹ Dabei waren die Kleriker des 15. Jahrhunderts sehr uneinheitlich. Bildungsmäßig durfte zwar kein Kleriker ein *illiteratus* sein, aber viele hatten nur eine rudimentäre Ausbildung bei einem Priester oder in einer Klosterschule absolviert. Dabei stieg der Bedarf an der Bildung der Geistlichen, um mit der steigenden Laienbildung schritthalten zu können. Ab dem 15. Jahrhundert sind in den Beschlüssen von Provinzial- und Diözesansynoden ganze Listen mit Verboten für das Verhalten von Klerikern überliefert. Die finanziellen Möglichkeiten der Geistlichen waren sehr unterschiedlich, von solchen, die sich durch ihre Pfründe ein Leben wie Adelige leisten konnten, bis zu solchen, die mit den vorhandenen Mitteln kaum überleben konnten. Vor allem in Städten gab es viele Geistliche, die nur schlecht ein Auskommen fanden. Auch ließen sich viele Inhaber von Pfründen durch schlecht besoldete Vikare und Kooperatoren vertreten.³² Im Spätmittelalter gab es für die Bischöfe kaum noch eine Möglichkeit ihre Geistlichen zu kontrollieren, da das Visitationswesen verfallen und die jurisdiktionelle Gewalt der Bischöfe stark eingeschränkt war. Auch dienten Visitationen, falls sie überhaupt stattfanden, weniger der Aufsicht des Klerus und mehr den fiskalischen Interessen des Bischofs.³³ Zusammengefasst kann gesagt

²⁸ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 122.

²⁹ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 154–156.

³⁰ Link: Der Protestantismus in Österreich, 8.

³¹ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 157–159.

³² Scheibelreiter: Das Christentum in Spätantike und Mittelalter, 106–109.

³³ Stöggmann: Kirchliche Visitationen und landesfürstliche “Reformationskommissionen”, 676–677.

werden: „Im späten Mittelalter war die Mannigfaltigkeit klerikalen Wirkens immer seltener im Einklang mit den kanonischen Vorschriften und noch weniger mit den Vorstellungen einer kritischer werdenden Laienschaft.“³⁴

Diese Missstände konnten auch politisch gefährlich werden, denn Unruheherde gab es in der österreichischen Bauernschaft immer wieder, insbesondere gegen die Geldforderungen der klösterlichen Grundherren und der Pfarrer.³⁵ Die Reformation konnte insbesondere auf dem Land auf einen bereits lange vorhandenen Antiklerikalismus zurückgreifen und dieser konnte nun mit theologischen Ideen der Reformatoren untermauert werden.³⁶

Die Ausbreitung der Reformation in Österreich

Die österreichischen Länder waren von Beginn an ein Teil der Reformation. Per Brief und Druckwerk wanderten die Neuigkeiten aus Wittenberg und Worms schnell durch alle österreichischen Länder. Der österreichische Teil der Diözese Passau hatte bereits im Mittelalter eine unruhige Tradition und war offen für Neuerungen.³⁷ Flugblätter spielten schon früh eine Rolle in der Verbreitung von Luthers Lehren in Österreich. Das Verbot ihrer Einfuhr, Besitz und Verkauf gehörte neben dem Verbot der reformatorischen Predigt zu den ersten Maßnahmen gegen die Reformation, die Ferdinand I. 1522 ergriff. Diese und ähnliche Mandate hatten aber wenig Wirkung und Flugschriften kursierten reichlich. So ist auch den Protokollen der landesfürstlichen Visitation der Steiermark 1528 zu entnehmen, dass lutherische Flugblätter überall verbreitet waren. Berichte über Sympathien für die reformatorische Lehre sind in Österreich fast zeitgleich mit dem Erscheinen Luthers reformatorischer Hauptschriften überliefert. Die Obrigkeiten wurden hierauf meist besonders aufmerksam, wenn die entstehenden Debatten für Unruhe sorgten. Daneben gab es auch eine stille Rezeption, bei der einzelne Thesen übernommen und mit der bestehenden Praxis kombiniert wurden.³⁸ Laut Herbert Wurster fand die Reformation in den bayrischen Teilen der Diözese Passau wenig Anklang, auch da der Bischof dort aus politischen Gründen stark gegen Ketzer vorgehen musste. Anders in dem österreichischen Teil der Diözese, wo der Adel durch Unterstützung des Protestantismus auch seine eigene politische Macht zeigte.³⁹

³⁴ Scheibelreiter: Das Christentum in Spätantike und Mittelalter, 108.

³⁵ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 122.

³⁶ Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, 16–17.

³⁷ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 8.

³⁸ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 162–165.

³⁹ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 8.

In den innerösterreichischen Städten wurde ab 1523/24 protestantisch gepredigt und häufig war die Trennung zwischen Priestern und Prädikanten unklar.⁴⁰ Als besonders bedeutend für die Reformation wird daher auch der niedere Klerus angeführt. Dieser teilte oft die verbreiteten antiklerikalnen Gesinnungen und stellte zwischen 1520 und 1550 auch die Mehrheit der evangelischen Prädikanten. Dies umfasste sowohl niedere Weltgeistliche wie Vikare, Kapläne und Kooperatoren, aber auch Angehörige von Bettelorden. Mindestens bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts werden beim niederen Klerus konfessionelle Mischformen, beziehungsweise ein Konfessionen übergreifendes Christentum, vermutet. Es gab für den niederen Klerus auch wenig Leitung durch seine kirchlichen Vorgesetzten, die Bischöfe und Prälaten. Gleichzeitig war der niedere Klerus aber häufig von Adeligen, den Gemeinden und den landesfürstlichen Beamten abhängig, was sicherlich auch theologische Kompromisse beschleunigte. Auch scheinen die häufig verheirateten Priester sich gleichzeitig an katholischen und lutherischen Autoritäten orientiert zu haben. Bei der Visitation der Pfarrer der Diözese Passau wurde selbst bei denen, welche sich selbst als katholisch bezeichneten, keine strenge konfessionelle Orientierung festgestellt. Die meisten von ihnen waren verheiratet und nahmen Anpassungen der Zeremonien vor um nicht in Ungnade der örtlichen Eliten zu fallen. Bei der Reformation in den Städten eignete sich der Stadtrat häufig die juristischen Funktionen der Geistlichen an. Auch war der Stadtrat der Meinung seinen Prediger selbst wählen zu können. Daneben wurde das Stiftungswesen abgeschafft oder zumindest reduziert. Dies führte zu höheren Ausgaben für das Gemeinwesen oder das Spital.⁴¹

In der Steiermark fiel deshalb eine Abgrenzung zwischen altgläubigen und lutherischen Priestern selbst bei der Visitation von 1528 schwer. Manche, wie etwa der Grazer Pfarrer Andre Gigler, versuchten zwischen den Konfessionen zu bleiben. In Villach wurde die Pfarrkirche zwar um 1560 eindeutig protestantisch, davor existierten alter und neuer Glauben dort noch parallel.⁴² Im Allgemeinen kann gesagt werden dass in den österreichischen Ländern die Reformation auf fruchtbaren Boden fiel und sich in der ersten Hälfte der 1520er Jahren schnell ausbreitete. Weitverbreitet waren der Empfang des Heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt und der Widerspruch gegen die Einzelbeichte, die Anrufung der Heiligen und Ablässe.⁴³

⁴⁰ Scheutz: Kammergut und/oder eigener Stand?, 314.

⁴¹ Ebd., 322.

⁴² Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, 91–94.

⁴³ Schlachta: The Austrian Lands, 75.

Auch in den Klöstern sah die Lage recht angespannt aus und viele Mönche und Nonnen verließen diese. Im Frühjahr 1528 wurde auf Anweisung Ferdinands I. im Bistum Wien eine Visitation durchgeführt, welche die Verbreitung reformatorischer und täuferischer Lehren ermitteln sollte. Sie kam zu dem Ergebnis das in fast allen Wiener Klöstern lutherische Schriften gelesen wurden und es mit dem Einhalten der klösterlichen Gelübde nicht sehr genau genommen wurde.⁴⁴ Für die Klöster in Wien kommt Loidl zu der Einschätzung: „Hatten auch alle nach den Türkenkriegen mit finanziellen und baulichen Schwierigkeiten zu ringen, so blieb den Wiener Klöstern - zum Unterschied von jenen im Reich oder in anderen Gebieten - interessanterweise Entzweiung und Spaltung in altem und neuem Glauben weitgehend erspart.“⁴⁵

Die Entwicklung der Reformation in Österreich

Die Reformation in Österreich war von der Spannung zwischen reformatorisch geprägtem Land und katholisch bleibendem Landesherrn geprägt.⁴⁶ Die Reformation in Österreich musste daher gezwungenermaßen eher unauffällig bleiben. Da sie gegen den Landesherrn geschah, konnten keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche deutlich als Einrichtung von etwas Neuem zu erkennen gewesen wären. Es gab also keine evangelische Kirchenbehörde, keine Visitationen zur Einführung des neuen Bekenntnisses, keine Vertreibung der Priester, keinen Bildersturm.⁴⁷ Die Reformation breitete sich in den österreichischen Ländern schnell durch Druckwerke, aber vor allem auch durch Predigtaktivität aus. Bereits ab 1517 predigten meist Pfarrer und Mönche, gelegentlich aber auch Laien, im Sinne der Reformation. Vor allem in den Städten und Märkten - mit ihrer größeren Mobilität - waren diese erfolgreich. Sie wurden meist durch die örtlichen Amtspersonen vor kirchlicher und landesherrlicher Verfolgung gedeckt. Insbesondere der Adel wandte sich dem neuen Glauben zu und nützte seine Patronatsrechte in diesem Sinn. Dies führte dazu, dass um 1580 nur ein kleiner Teil der Bevölkerung der habsburgischen Lande explizit katholisch war.⁴⁸ Die Reformation in Österreich erfasste alle gesellschaftlichen Schichten und fand überall etwa gleichzeitig statt. Sie war zu Anfang stark antiklerikal geprägt. Trotzdem wurde überall die Predigt des reinen Evangeliums ohne menschliche Zusätze gefordert und gleichzeitig schwand der Glaube an die Wirkung von Seelenmessern

⁴⁴ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 1, 55–57.

⁴⁵ Loidl: Geschichte des Erzbistums Wien, 47.

⁴⁶ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 165.

⁴⁷ Reingraber: Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, 693.

⁴⁸ Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, 14–15.

und Ablässen. Der Unterschied zwischen den verschiedenen reformatorischen Strömungen und Flügeln war in dieser Zeit in Österreich noch nicht ausgeprägt. Auch war der Widerspruch zwischen neuer und alter Lehre noch nicht eindeutig und viele hofften auf eine Reform innerhalb der überlieferten Strukturen. Diese Meinung wurde in Ober- und Niederösterreich noch besonders lange vertreten.⁴⁹ Dies fällt vor allem im Kontrast zu anderen Territorien auf, wie Leeb erläutert: „Diese Position sollte in Österreich, wie die weiteren Entwicklungen zeigen, noch zu einer Zeit vertreten werden, als anderswo der Prozess der Konfessionalisierung der Territorien schon längst vollzogen war.“⁵⁰

Es existierte in Ober- und Niederösterreich lange keine klare Spaltung der Kirchen. Die Pfarrer pflegten meist gewisse alte Riten und lehnten andere ab und verbanden dies mit teilweise angeeigneten reformatorischen Ideen. Aber auch die Extreme der überzeugten (Gnesio-)Lutheraner und der Katholiken im Sinne des Konzils von Trient, vertreten durch die Jesuiten, waren vorhanden, aber eher selten. Diese „latente Bikonfessionalität“ stellte einen österreichischen Sonderfall dar. Erst um 1550 ist überhaupt eine Auseinanderentwicklung der kirchlichen Praxis feststellbar. In der Praxis wurde davor bei konfessionellen Fragen meist ein Auge zugeschaut, falls die Zuordnung überhaupt klar war.⁵¹ „Die konfessionelle Lage wurde unter diesen Voraussetzungen unübersichtlich und vielgestaltig. Trotz der erfolgten Institutionalisierung öffentlicher evangelischer Predigt in den Donauländern und in Innerösterreich gab es in rechtlicher Hinsicht und vor allem aus katholischer Perspektive noch immer nur eine einzige Kirche, allerdings eine in bedenklichem Zustand, mit quasiautonomen Pfarren und mit vielen verirrten bzw. grauen und schwarzen Schafen, die immer mehr wurden.“⁵² Diese Autonomie zeigte sich in eigenmächtigen Veränderungen der Liturgie und dem Einfluss protestantischer Predigten auf die Geistlichen. Bischof Brus von Wien versuchte hier entgegen zu wirken.⁵³ Manche Kleriker wie jene in Kuchl in Salzburg, verwendeten gern lutherische Postillen als Predighilfe.⁵⁴ Unter der Laienschaft setzte sich die reformatorische Bewegung in Österreich als erstes im Adel und in den Städten durch. Ab 1520 ist die Reformation vor allem in Steyr und Gmunden feststellbar. Die Adeligen hatten eine enge Verbindung zu Adeligen in anderen Reichsteilen und viele schickten später ihre Söhne zum Studium nach Wittenberg.⁵⁵ Der Adel schloss sich besonders häufig der lutherischen Richtung

⁴⁹ Leeb: *Der Streit um den wahren Glauben*, 181–184.

⁵⁰ Ebd., 184.

⁵¹ Ebd., 203–204.

⁵² Ebd., 202.

⁵³ Loidl: *Geschichte des Erzbistums Wien*, 53.

⁵⁴ Leeb: *Der Streit um den wahren Glauben*, 164.

⁵⁵ Ziegler: *Nieder- und Oberösterreich*, 122–123.

der Reformation an und beendete viele Seelgerätsstiftungen. Auch versuchten die Adeligen nun reformatorisch gesinnte Personen auf ihre Pfarrkirchen zu berufen, wodurch der Adel für eine weitere Ausbreitung der Reformation sorgte. Ab 1525 tritt der Adel sogar auf dem Landtag für die Anliegen der Reformation ein.⁵⁶ Wurster beschreibt die Attraktivität der Reformation folgendermaßen: „In Österreich herrschte bereits ab den Anfängen der Reformation großes Interesse an der neuen Lehre und Adel und Bürgertum wendeten sich Luthers Lehre häufig begeistert zu, weil sie religiösen Anliegen der Epoche entsprach und für viele Probleme und Missstände eine Lösung bot. Im Hintergrund stand beim Adel immer auch das Verhältnis zum Landesherrn, dessen vielfach auf dem Landeskirchenregiment beruhende Machtposition durch religiöse Neuerungen geschwächt werden konnte.“⁵⁷ Bei den Adeligen und Amtleuten stellten die Lutheraner 1528 in Ober- und Niederösterreich bereits die Mehrheit. Um 1540 bekannten sich die meisten Adeligen in Nieder- und Oberösterreich bereits zur evangelischen Religionsausübung, 1556 folgte sogar auf dem Wiener Ausschusslandtag ein Bekenntnis zur Augsburger Konfession.⁵⁸

In den österreichischen Städten war die Situation anders als in vielen oberdeutschen Städten, denn sie waren landesherrliche Städte und keine freien Reichsstädte. Daher konnten sie die Reformation nicht offiziell einführen, auch wenn viele Städte sich dieser de facto anschlossen.⁵⁹ Die protestantischen Lehren breiteten sich auch hier aus und eine Mehrzahl der Bevölkerung Wiens schloss sich diesen an, auch wenn der Stadtrat und der Bürgermeister katholisch blieben.⁶⁰

In Wien ließ der Bischof den lutherischen Prediger Paul Speratus, davor am Würzburger Dom, auf der Kanzel des Stephansdoms predigen. Auch verweigerten sowohl der Bischof wie auch die Universität die Veröffentlichung der Bannbulle gegen Luther. Zudem wurden in Wien viele lutherische Schriften gedruckt.⁶¹

In Wien ist für den 12. Januar 1522 die erste reformatorisch antiklerikale Predigt durch den Kleriker Paul Speratus belegt. Dieser wurde kurz darauf von der Wiener Universität verurteilt und exkommuniziert, konnte aber die Stadt verlassen. Ab 1524 gab es mehrere Priester, welche in Wien im Sinne der Reformation predigten, und auch viele Bürger schlossen sich der

⁵⁶ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 177–179.

⁵⁷ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 9.

⁵⁸ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 124–125.

⁵⁹ Link: Der Protestantismus in Österreich, 10.

⁶⁰ Loidl: Geschichte des Erzbistums Wien, 39.

⁶¹ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 123. Loidl: Geschichte des Erzbistums Wien, 36–37.

neuen Lehre an, so auch Caspar Tauber, der auch als Laienprediger auftrat und der vor den Toren Wiens hingerichtet wurde. Aber neben den radikalen Positionen existierten auch gemäßigtere, welche zu einer gemäßigteren Kirchenreform aufriefen.⁶² Der Passauer Domdekan Rupert von Moosham versuchte einen eigenen Weg zwischen den verschiedenen Strömungen zu gehen, verlor dafür aber seinen Posten und musste das Land verlassen. Später wurde er hingerichtet.⁶³ An der Universität Wien gab es einen Streit zwischen den Humanisten der Universität und dem Ordensklerus, welchen die Humanisten aber weitestgehend gewonnen hatten. Dies begünstigte die Bereitschaft zur Aufnahme der reformatorischen Gedanken.⁶⁴ Überhaupt war die Universität Wien anfangs des 16. Jahrhunderts in einer tiefen Krise. Die Wiener Universität, bis in die 1520er Jahre eine der besten des Reiches, öffnete sich trotz humanistischem Einschlag und der zahlreichen Reformatoren, die an ihr studiert hatten, nicht der Reformation.⁶⁵ Ab etwa den 1520er Jahren brach die Zahl der Studenten ein. Dies lag vor allem an der Bedrohung durch die Türken, Seuchen und einer Wirtschaftskrise. Manche Zeitgenossen jedoch schoben die Schwierigkeiten der Universität auf die negative Einstellung Luthers zu Universitäten, trotzdem dominierten Lutheraner alle Fakultäten außer der Theologischen.⁶⁶ Um dem alten Glauben unter den gebildeten Laien in Wien wieder mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen versuchte Faber Erasmus von Rotterdam für die Universität in Wien zu gewinnen. Dieser Plan scheiterte aber, da Erasmus nicht nach Wien kommen wollte.⁶⁷ Loidl beschreibt die Lage an der theologischen Fakultät folgendermaßen: „Zwischen 1529 und 1539 hatten an der theologischen Fakultät nur zwei Professoren gelehrt, denen einige wenige Studenten lauschten, nach 1549 waren die theologischen Vorlesungen für einige Zeit überhaupt eingestellt worden. Zwanzig Jahre hindurch war in Wien kein Priester mehr geweiht worden.“⁶⁸ Ab Ferdinand I. setzte eine Reform der Universität ein. Dieser versuchte sie zu einer Ausbildungsstätte landesfürstlicher Beamten zu machen. Eine durchgreifende Rekatholisierung der Universität geschah erst allmählich und bestand vor allem aus Glaubensprüfungen für Lehrende und Promovierende, wobei diese unter Maximilian II. wieder ausgesetzt beziehungsweise entschärft wurden.⁶⁹ Dazu wurde der Promotionseid zu Gunsten der Protestantten umgestaltet, indem zwischen katholischer und römischer Kirche

⁶² Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 171–173.

⁶³ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 9.

⁶⁴ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 122.

⁶⁵ Schwarz: Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich, 151.

⁶⁶ Denk: Seuchen, Kriege, Ketzer, 232–234.

⁶⁷ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 1, 64–65.

⁶⁸ Loidl: Geschichte des Erzbistums Wien, 49–50.

⁶⁹ Denk: Seuchen, Kriege, Ketzer, 235–237.

unterschieden wurde und ein Bekenntnis zur römischen nicht notwendig war.⁷⁰ Unter Maximilian II. wurden Protestanten an der Universität zwar geduldet, aber die Institution Universität bekannte sich offiziell zum Katholizismus. Bei der Beerdigung evangelischer Studenten kam es deshalb 1575 zu einem kleinen Skandal, als auf die verordneten althergebrachten Bräuche verzichtet wurde.⁷¹

Nach der Reformation von unten kam es zu einer Konsolidierung von oben durch den Adel, welcher durch die Berufung oder Duldung protestantischer Prediger oder mit neuem Gedankengut ausgestatteter Pfarrer die Reformation vorantrieb. Die Annahme der Reformation durch den landsässigen Adel und die Ablehnung derselben durch den Landesherrn führte zu einer religiösen Überhöhung dieses Konfliktes. Sie verhinderte auch das konsequente Vorgehen des Kaisers gegen die lutherische Bewegung, auch weil er auf die Unterstützung der Landstände zum Beispiel in den Kriegen gegen die Osmanen angewiesen war.⁷² Der Protestantismus war zwar wie auch der Katholizismus mit der Ständesellschaft integriert, wenn diese Verbindung auch etwas weniger intensiv war, da mögliche Positionen für den Hochadel fehlten. Die protestantischen Kirchen wurden nicht von einem Bischof, sondern von den Landständen verwaltet und beaufsichtigt. Wesentlich einflussreicher aber war, dass die einzelnen Pfarren in direkter Abhängigkeit der zuständigen Edelleute standen.⁷³ Entgegen häufiger Behauptungen hauptsächlich durch katholische Autoren ist anzunehmen, dass die Möglichkeit des Einzuges des Kirchengutes und Stiftungsvermögens nur selten für Adelige ein Grund zur Konversion zum Luthertum war, denn dies konnten katholische Kirchenvögte genauso tun, wie etwa der Einzug eines Viertels der Kirchengüter durch den Landesherrn 1529 beispielhaft belegt.⁷⁴ Den österreichischen Protestantismus als Adelsreligion einzustufen, greift aber zu kurz, da neben Adeligen, bei denen der Protestantismus ein wesentlicher Teil ihrer Gruppenidentität wurde, auch weitere Bewegungen stattfanden. In den Städten fand die neue Religion vor allem im gehobenen Bürgertum erste Anhänger. Bei den Bauern gab es eine Rezeption des Luthertums, am besten erkennbar in den Baueraufruhen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, hier entwickelte sich auch die liturgielose Form des Protestantismus, die die Zeit der Gegenreformation überdauerte.⁷⁵

⁷⁰ *Gampl*: Staat und evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart, 301.

⁷¹ *Maisel*: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, 71.

⁷² *Schwarz*: Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich, 151–152.

⁷³ *Reingrabner*: Protestanten in Österreich, 172.

⁷⁴ *Reingrabner*: Der evangelische Adel in Niederösterreich - Überzeugung und Handeln, 20.

⁷⁵ *Reingrabner*: Protestanten in Österreich, 171–172.

In Österreich gab es neben der evangelischen Reformation auch immer eine katholische Gegenbewegung. Nach dem Beginn der lutherischen Konfessionalisierung weiter Teile Innerösterreichs und der Donauländer kam es ab der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu einer gegenreformatorisch-katholischen Konfessionalisierung.⁷⁶ Dabei war die römische Kirche lange nicht dazu in der Lage, gegen die reformatorischen Entwicklungen vorzugehen, da ihr Personal fehlte.⁷⁷

Der Landesherr Ferdinand I. lehnte genauso wie Kaiser Karl V. jede Öffnung für die kirchliche Neuerung ab, auch als die Landstände dies eindringlich forderten. Allerdings blieben die harten angeordneten Strafen zumindest gegenüber Lutheranern folgenlos. Dies lag sicherlich an der fehlenden allgemeinen Zustimmung und an der schweren Erkennbarkeit der Lutheraner. Anders die Täufer, welche hart und grausam verfolgt und zum Teil ausgerottet wurden.⁷⁸ Der Administrator des Bistums Passau, Herzog Ernst von Bayern, schloss sich der Linie des Papstes gegen Luther an. Er veröffentlichte die Bannbulle und war an der Erklärung der Reichsacht über Luther und seine Anhänger beteiligt. Gleichzeitig versuchte er durch Reformen wie Provinzialsynoden Missstände zu beheben und später war er aktiv an der Reichspolitik zur Eindämmung der Protestanten beteiligt.⁷⁹ Die frühen Gegenmaßnahmen hatten wenig Wirkung, da unter anderem das Verbot der Verbreitung von Schriften nicht half. Eine Einigung des Landesherrn mit anderen meist geistlichen Fürsten führte zum Regensburger Konvent, dessen Beschlüsse in Österreich am deutlichsten in Wien durchgesetzt wurden, wo einzelne Prediger ausgewiesen wurden und der predigende Laie Caspar Tauber 1524 sogar hingerichtet wurde.⁸⁰ Ferdinand I. erließ 1524 zwar Mandate gegen die Ausbreitung des Luthertums, diese hatten aber kaum Wirkung und ab 1524 breitete sich die Reformation weitestgehend ungestört aus.⁸¹ Die Visitations von 1528, 1544 und 1556, welche der Landesherr gemeinsam mit dem Bischof von Passau veranlasste, blieben folgenlos und dokumentieren eher den Zusammenbruch der alten Kirche, wie leere Klöster, verworrne Lagen und zerstörte Kirchen in den Pfarreien. Auch stellten sie fest, dass oft altgläubige und neugläubige Geistliche nebeneinander amtierten.⁸² Diese Schwierigkeiten bei der Verfolgung des Protestantismus fasst Leeb folgendermaßen zusammen: „Das massenhafte Auftreten reformatorischer Gesinnung in vielerlei Schattierungen bot keine eindeutigen Angriffsflächen.“

⁷⁶ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 239–240.

⁷⁷ Ebd., 197–198.

⁷⁸ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 123–124.

⁷⁹ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 8.

⁸⁰ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 165–167.

⁸¹ Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, 15.

⁸² Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 124.

Der mächtige Adel begann immer deutlicher für die Reformation Partei zu ergreifen. Klare konfessionelle Grenzen waren kaum erkennbar und für viele herrschte dogmatische Ungewissheit.⁸³ Wichtige Hindernisse bei der Verfolgung der neuen Lehre waren aber auch der Mangel einer ausreichend starken Verwaltung, das häufig anzutreffende Verständnis die neue Form als Teil der Kirche zu sehen, die Unklarheit über die Anwendung des Ketzerrechts bei so vielen Personen und die geringe Identifikation mit den überkommenen kirchlichen Strukturen.⁸⁴ Erste Gegenmaßnahmen von Seiten der Landesherren beschränkten sich daher auf eine Erhaltung der Staatskirchenrechte. Dadurch wurden Reforminitiativen nicht unbedingt von den katholischen Ständen unterstützt und so die Beschlüsse der Salzburger Provinzialsynode von 1549 nicht umgesetzt. Auch der von Maximilian II. errichtete Klosterrat handelte im Sinn des Landesfürsten und nutzte seinen Einfluss daher auch gegen den Passauer Bischof.⁸⁵ Das Wormser Edikt von 1521 wurde in Österreich 1523 in einem Vollzugsmandat mit voller Härte verordnet. Die harten Bestrafungen für alle, welche mit Luthers Schriften und seinen Lehren in Verbindung gebracht werden konnten, wurden 1527 auf die anderen Reformatoren und auf weiteres nicht konformes Verhalten ausgedehnt. Auch konnten Vergehen nun nach dem Ketzerrecht verhandelt werden, allerdings wurden die Mandate nur sehr inkonsequent umgesetzt.⁸⁶ Ferdinand I. richtete 1528 ein Ketzertribunal ein, welches aus dem Wiener Bürgermeister, den Offizialen Lorenz Motz – Offizial des Bistums Passau in Wien - und Leonhard Puchler –Offizial des Bistums Wien -, Dr. Kilber und drei königlichen Kommissaren bestand.⁸⁷

Nach 1532 hatten die Stände auf den Ausschusslandtagen aller österreichischen Länder um eine Anerkennung des Protestantismus angesucht.⁸⁸ Die Festigung der reformatorischen Bewegung in Österreich konnte aber erst nach 1545 geschehen, gestützt von einer klareren konfessionellen Linie des Protestantismus und neuen eingewanderten Theologen war eine eindeutige Abtrennung vom existierenden Kirchenwesen möglich.⁸⁹

Gegenmaßnahmen nicht reformatorischer Parteien

Das Konzil von Trient wurde 1545 eröffnet, nachdem es seit langem gefordert worden war. Im Gegensatz zu früheren Vorstellungen kam es aber zu keinem gemeinsamen Konzil mit den

⁸³ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 197.

⁸⁴ Reingrabner: Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, 694.

⁸⁵ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 127.

⁸⁶ Link: Der Protestantismus in Österreich, 9.

⁸⁷ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 1, 61.

⁸⁸ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 207.

⁸⁹ Reingrabner: Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, 694.

Protestanten. Obwohl es nicht allen Ansprüchen gerecht wurde, entwickelte sich eine Antwort auf den Protestantismus, indem die römisch-katholische Kirche nun als Konfessionskirche hervortrat und sich vom Protestantismus abgrenzte. Im Allgemeinen führte es zu einer stärkeren Kontrolle und Zentralisierung in den Händen der Bischöfe. Auch wenn einzelne Missstände zum Beispiel im Ablasswesen und Reliquienkult bekämpft werden sollten, wurden doch die vom Protestantismus kritisierten Elemente beibehalten.⁹⁰ Das Konzil legte in seinen Entscheidungen nicht nur Lehrsätze fest, welche eindeutig vom Protestantismus abwichen, sondern initiierte auch einige Reformen. So etwa die von Rom koordinierte Liturgiereform, welche eine einheitlichere Liturgie entstehen ließ. Durch das Einrichten von Priesterseminaren sollte die Ausbildung des Pfarrklerus gehoben werden, zudem wurde die Anhäufung von Pfründen untersagt und eine Residenzpflicht eingeführt. Die Umsetzung dauerte oft lange, in Österreich bis weit in das 17. Jahrhundert hinein, und bedurfte oft der Unterstützung der Landesherren.⁹¹

Das von Kaiser Karl V. nach dem siegreichen Schmalkaldischen Krieg verhängte Verbot der evangelischen Religion und die Abschaffung der organisierten evangelischen Kirchen im Interim von 1548 konnte in Österreich nicht angewendet werden, da es hier keine offiziellen evangelischen Kirchen gab. Unter den Lutheranern entstand dabei allerdings ein Streit zwischen den zum Kompromiss bereiten sogenannten Philippisten und den „Hardlinern“, den Gnesiolutheranern. Dieser Streit übertrug sich dann auch auf die österreichischen Protestanten.⁹²

1549 scheiterte die Salzburger Provinzialsynode zur Kirchenreform. Daraufhin versuchten die protestantischen Stände eine lutherische Kirchenorganisation zu etablieren und die Reste katholischen Lebens zu verdrängen. Daraufhin begann Ferdinand I. ohne die Bischöfe und Prälaten die Gegenreformation.⁹³

Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 garantierte die Existenz der lutherischen Konfession neben der römischen, indem die Einheit von Religion und Staat auf die einzelnen Reichsterritorien heruntergebrochen wurde. Wer nicht die Religion seines Landesherrn annehmen wollte, hatte das Recht auszuwandern. Bei den Verhandlungen des Augsburger Religionsfriedens spielten bei den Debatten über das Auswanderungsrecht für Untertanen,

⁹⁰ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 243–244.

⁹¹ Ebd., 244–245.

⁹² Ebd., 193–194.

⁹³ Wurster: Von der Reformation bis zur Säkularisation, 9.

welche nicht der Konfession des Landesherrn folgten, die österreichischen Länder eine wichtige Rolle. Hier war es tatsächlich großflächig der Fall, dass viele Untertanen nicht der Konfession des Landesherrn angehörten. Die Protestanten wiesen dabei darauf hin, dass der Protestantismus in der kirchlichen Struktur der österreichischen Länder bereits fest verwurzelt sei, und daher Gewissensfreiheit zu gewähren sei. Dies lehnten Ferdinand I. und die katholische Partei entschieden ab, sie verwiesen auf die Wichtigkeit der Einheit in religiösen Fragen und die Autorität der Obrigkeit. Am Ende wurde das Auswanderungsrecht zugestanden, welches in protestantischen Territorien bereits existierte.⁹⁴ Ferdinand I. konnte die Bestimmungen des Religionsfriedens aber in Österreich nicht durchsetzen und der Protestantismus existierte weiter.⁹⁵ Auf dem Ausschusslandtag von 1555/56 versuchten die Stände im Verweis auf den Augsburger Religionsfrieden, welcher im Reich die lutherische Konfession anerkannte, die Legalisierung des evangelischen Lebens nach dem Augsburger Bekenntnis auch in Österreich zu erreichen. Sie verwiesen auf die Rechtgläubigkeit und Gottgefälligkeit der neuen Religion und auf ihre Gewissensnot und die ihrer Untertanen und auf die Erwartung, dass sich die protestantischen Reichsstände bei einer Legalisierung des Protestantismus in Fragen der Hilfe gegen die Türken dankbar zeigen könnten.⁹⁶ Der überwiegend protestantische Adel in Österreich versuchte vergeblich die Festlegung der Konfession als eine gemeinsame Aufgabe von Ständen und Landesherrn festzulegen und so seine Position auszubauen. Die Stände drohten zwar ihre Türkenhilfe nicht zu bezahlen, konnten dies aber natürlich nicht wirklich tun, denn sie wollten ebenfalls, dass die Verteidigung gegen die Osmanen funktionierte.⁹⁷ Ferdinand I. lehnte die Forderungen der Landstände mit Verweis auf den Augsburger Religionsfrieden ab und betonte sein Recht als Landesherr die Konfession festzulegen. Wer nicht zu folgen bereit war, musste auswandern. Gleichzeitig stellte er aber auch in Aussicht, die bereits getroffenen gegenreformatorischen Maßnahmen auszusetzen und evangelische Prediger und Schulmeister zu dulden, wenn diese sich ruhig verhielten. Dies kann als ein erster Erfolg bei der Anerkennung des österreichischen Protestantismus angesehen werden.⁹⁸ 1562 wurde vom Papst auf Drängen Kaiser Ferdinands I. für manche deutschen Diözesen, einschließlich Wiens, die Erlaubnis erteilt, auch den Laien den Kelch zu reichen. Dies führte aber nicht zu den erhofften Übertritten aus dem Protestantismus und spaltete die katholische Fraktion. Die Jesuiten waren von Anfang an gegen dieses Zugeständnis gewesen. Nach zwei Jahrzehnten wurde diese

⁹⁴ Leeb: Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, 29–31.

⁹⁵ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 195–196.

⁹⁶ Leeb: Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, 33–34.

⁹⁷ Ebd., 36.

⁹⁸ Ebd., 36–37.

Praxis auch wieder beendet.⁹⁹ Da sich in Österreich keine evangelische Kirchenorganisation herausbildete, breitete sich die Reformation weiter in dem bestehenden System aus, wobei der Vorgesetzte der Pfarrer der katholische Bischof blieb, was zumindest juristisch Möglichkeiten bot gegen die protestantischen Geistlichen vorzugehen.¹⁰⁰

Die Bekämpfung des Protestantismus wurde vor allem dadurch gehemmt, dass es einen Mangel an direkt durchgreifender Macht des Landesherrn und viele Missstände innerhalb des Klerus gab.¹⁰¹ Dabei gab es bis in die 1570er Jahre kaum Priester, weshalb ungeeignete oder dem Protestantismus nahe stehende Personen auch auf offiziell katholische Pfarren berufen wurden.¹⁰² Noch 1580 berichtet Reichshofrat Dr. Georg Eder von einem Schreiben des Passauer Weihbischofs an Khlesl, dass man bei der Reformierung der Pfarreien und dem Durchgreifen gegen ärgerliche Kleriker vorsichtig und behutsam vorgehen solle.¹⁰³

Die Visitationen von 1523 und 1555 geben ein desolates Bild des Klerus wider. Die Visitation von 1523 fand in den Bistümern Wien und Passau keinen einzigen Prediger der den Ansprüchen der Visitationen genügte.¹⁰⁴ Der Visitation von 1555 bescheinigt Weißenberger überhaupt keine Wirkung gehabt zu haben.¹⁰⁵ Auch waren bei weitem nicht alle Geistlichen gewillt sich den gestellten Forderungen zu beugen. Die oberösterreichischen Prälaten sprachen sich gegenüber Maximilian II. gegen die vom Bischof von Passau verordnete Abschaffung der Priesterehe aus. In Österreich ob der Enns seien so gut wie alle Priester verheiratet und man habe schon lange nichts mehr dagegen eingewandt. Auch seien unverheiratete Priester der Bevölkerung suspekt.¹⁰⁶ Dabei versuchten die Visitatoren auf die bei den Priestern lebenden Frauen besonders acht zu geben und bei ihrer Beurteilung mögliche Verwandtschaftsverhältnis zu berücksichtigen. Bei einem Verdacht auf Unkeuschheit waren gute Zeugen zu befragen.¹⁰⁷ Ein anderer viel beachteter Punkt war das unternehmerische Handeln vieler Geistlicher, häufig als Wirte oder Weinhändler. Die Pfarrer

⁹⁹ Loidl: Geschichte des Erzbistums Wien, 55–56.

¹⁰⁰ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 201.

¹⁰¹ Lohn: Melchior Khlesl und die Gegenreformation in Niederösterreich, 20–21.

¹⁰² Stögmann: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel, 38.

¹⁰³ Bibl: Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich, 111.

¹⁰⁴ Waizenberger: Die Hauptsächliche Visitationen in Österreich ob und unter der Enns, sowie in Innerösterreich in der Zeit von 1528 bis 1580, 23.

¹⁰⁵ Ebd., 56.

¹⁰⁶ Stögmann: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel, 45–46.

¹⁰⁷ Stögmann: Kirchliche Visitationen und landesfürstliche “Reformationskommissionen”, 679.

waren oft zu diesem Schritt gezwungen, da ein großer Teil der Pfründe eingezogen war und die Grundherren sich weigerten die vereinbarten Zahlungen zu leisten.¹⁰⁸

Der Herrschaftsantritt Maximilians II. mit seiner dem Protestantismus sehr offenen Hofgesellschaft wirkte für viele Evangelische ermutigend, auch wenn Maximilian selbst am Katholizismus aus Tradition und politischem Kalkül festhielt. 1568 erreichten die Stände gegen eine besonders hohe Übernahme landesherrlicher Schulden eine Religionskonzession, nach der dem Herren- und Ritterstand die freie Ausübung der Religion gestattet wurde, nicht aber den Städten. Der offene Vollzug der Konzession gelang allerdings erst in einer Assekuration von 1571 und auch nur in Niederösterreich, wo der Kaiser die evangelische Kirchenagende anerkannte. 1574 gab der Kaiser eine mündliche Erlaubnis in Wien im Landhaus Gottesdienste abzuhalten, aber die Erstellung eines Konsistoriums oder die Berufung eines Superintendenten gelang aufgrund innerer Streitigkeiten nicht.¹⁰⁹ Dies wird von Leeb als eine Einmaligkeit hervorgehoben: "Den Donauländern und Innerösterreich war es mit diesen Privilegierungen gelungen, den Landesherrn zu einem Verzicht auf Rechte zu zwingen, die ihm der Augsburger Religionsfrieden gewährte - ein im europäischen Rahmen bemerkenswerter politischer Vorgang. Zugleich war mit der Legalisierung des Protestantismus die Kirchenspaltung öffentlich und manifest geworden. Die Donauländer und Innerösterreich waren jetzt wirklich bikonfessionell."¹¹⁰ Diese Legalisierung des Protestantismus zu erzwingen war den Ständen nur möglich, da Maximilian II., sowieso kein katholischer „Hardliner“, nach einem gescheiterten Türkenfeldzug sehr viele Schulden hatte und die Stände dazu bereit waren, 2,5 Millionen Gulden zu bezahlen. Auch versuchte Maximilian die Ausbreitung des Calvinismus durch Legalisierung des Luthertums zu unterbinden. Mit diesem Privileg wurde ein bereits seit langem bestehender Zustand nachträglich legalisiert und gleichzeitig die rechtliche Basis für die Errichtung eines landesfürstlich anerkannten und von der katholischen Kirche unabhängigen Kirchenwesens in Niederösterreich geschaffen¹¹¹

In der Religionskonzession wurde dem Adel die Religionsausübung in seinen Dörfern und Patrimonialstädten für sich und seine Untertanen genehmigt. Nur die landesfürstlichen Städte waren hiervon ausgenommen. Die Bewohner besaßen zwar religiöse Gewissensfreiheit, aber

¹⁰⁸ Stöggmann: Kirchliche Visitations und landesfürstliche „Reformationskommissionen“, 678–679.

¹⁰⁹ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 125–126.

¹¹⁰ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 211.

¹¹¹ Stöggmann: Staat, Kirche und Bürgerschaft, 496.

keine Kultusfreiheit. Über den Besitz des Adels in den Städten herrschte Unstimmigkeit, da dieser der Meinung war auch dort lutherische Gottesdienste feiern zu dürfen. Die oberösterreichischen Stände konnten eine ähnliche Religionskonzession 1568 gegen eine Zahlung von 1,2 Millionen Gulden erhalten.¹¹² In Oberösterreich und Kärnten war der Protestantismus dabei besonders stark. Die Anerkennung des Protestantismus schied die Konfessionen klar und diese eindeutige Trennung der Konfessionen nutzte die bei Rom bleibende Kirche auch als Ansatz für die Gegenreformation.¹¹³

Die Zugeständnisse, welche die nieder- und innerösterreichischen Landesherren ihren Landständen machen mussten, waren mündliche Zusagen. Die Rechtssicherheit dieser Zugeständnisse war schwierig, so gab es etwa vom Brucker Libell – dem landesfürstlichen Zugeständnis an die Protestanten in Innerösterreich - sowohl von den Ständen wie auch vom Kanzler zwei sehr unterschiedliche verschriftlichte Fassungen, auf die die jeweilige Seite sich berufen konnte. Diese Zugeständnisse gestatteten den Adeligen das Religionsexerzitium außerhalb von Wien und Linz. In den wichtigsten Städten Innerösterreichs wurde 1578 die Religionsfreiheit zugestanden.¹¹⁴ Diese zeittypisch mehrdeutig formulierten Zugeständnisse ermöglichten Landesherren und Ständen unterschiedliche Interpretationen. Dies stellte zukünftige Konflikte sicher, auch weil wichtige Streitfragen überhaupt nicht geklärt wurden.¹¹⁵ Auf der Seite des alten Glaubens waren die Zugeständnisse an die Protestanten auch deshalb möglich, weil sie als kleineres Übel zur Verhinderung von Schlimmerem angesehen wurden. Auch konnten aus ihrer Sicht die Zusagen an „Ketzer“ zurückgenommen werden, da sie ihnen gegenüber zu keiner Treue verpflichtet waren.¹¹⁶

Evangelisches Leben in Österreich

Die innerlutherischen Streitigkeiten zwischen Philippisten, Gnesiolutheranern und Flacianern wurden auch in Österreich spürbar. Sie wurde allerdings erst nach der Legalisierung des Protestantismus ein wirkliches Problem, da davor Abweichungen zwischen den Grundherrschaften nicht auffielen. Die Flacianer betonten die Erbsünde des Menschen und lehnten jede Mitwirkung des Menschen am Heilshandeln Gottes ab. Über die dogmatischen wie kirchenpolitischen Folgen – vor allem ging es dabei um vermeintliche Annäherungen an die römische Kirche - entstand innerhalb des lutherischen Lagers eine starke Kontroverse. Die

¹¹² Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 208.

¹¹³ Ebd., 211–212.

¹¹⁴ Schwarz: Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich, 152–153.

¹¹⁵ Link: Der Protestantismus in Österreich, 14.

¹¹⁶ Schwarz: Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich, 155.

Extremposition wurde in den meisten Fürstentümern ausgeschlossen und ihre Vertreter des Landes verweisen. Viele dieser Prediger gingen dann in die österreichischen Länder. Diese Zuwanderer, vor allem aus Sachsen und Thüringen, wurden gerne aufgenommen, da es an qualifizierten protestantischen Geistlichen mangelte.¹¹⁷ Die in der Religionskonzession und der Grazer Religionspazifikation geforderte Unterlassung der Beleidigung der anderen Konfession wurde vor allem durch flacianische und gnesiolutheranische Prediger oft verletzt, was der Gegenreformation gelegen kam.

Flacianer und Gnesiolutheraner hatten auch auf den Landtagen einige Befürworter. Diese lehnten als Religionsdeputierte Joachim Camerarius als möglichen Verfasser einer niederösterreichischen Agende ab, da dieser als zu philippistisch und damit als zu kompromissbereit angesehen wurde, woraufhin die niederösterreichische Kirchenagende von David Chytraeus, Theologieprofessor in Rostock, erarbeitet und von Maximilian II. genehmigt wurde. Diese enthielt aber keine Einrichtung einer evangelischen Superindentitur und schloss auch die Ordination neuer Prediger in Österreich aus. Die Kirchenorganisation war dadurch nicht vollständig abgeschlossen. Im Vergleich dazu kam es in Oberösterreich 1578 zu einer eigenen Kirchenordnung.¹¹⁸

In Innerösterreich bildeten die Flacianer kein großes Problem, denn sie wurden ab 1572 zurückgedrängt und mit der Annahme der Konkordienformel wurde ihr Wirken beendet. Die Konkordienformel war eine 1577 erzielte Einigung der verschiedenen innerlutherischen Strömungen zu der flacianischen Frage und einigte sich auf eine theologische Mittelposition.¹¹⁹ In Oberösterreich kam man den Flacianern etwas entgegen, auch weil einige von ihren Grundherren geschützt wurden. In Niederösterreich blieben die Flacianer meist unbehelligt, da es hier kein einheitliches Kirchenwesen gab. So predigten und lehrten etwa im Landhaus in Wien radikale Gnesiolutheraner und Flacianer, welche dadurch anscheinend die Feindschaft der Mehrheit der Evangelischen auf sich zogen. Die versuchte Visitation von 1580 in Niederösterreich unter Lucas Bacmeister, welche auch gegen Flacianer vorgehen sollte, blieb weitgehend folgenlos, da viele Pfarrer nicht erschienen.¹²⁰ In der Vorbereitung für die protestantischen Visitation 1580 mussten die Vertreter der protestantischen Stände erst eine Einigung in Bezug auf Lehre und Verwaltung der Sakamente erreichen. Auf Grundlage der Einigung auf die Heilige Schrift, die altkirchlichen Bekenntnisse, die Confessio

¹¹⁷ Reingrabner: Zur Geschichte der flacianischen Bewegung im Lande unter der Enns, 268–270.

¹¹⁸ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 209–210.

¹¹⁹ Wallmann: Konkordienformel, 1604–1606.

¹²⁰ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 226–230.

Augustana und ihre Apologie und die beiden Katechismen Luthers, erstellte der Visitator Bacmeister ein ‚Examen‘, welches alle Prediger unterschreiben sollten.¹²¹ Nur etwa die Hälfte der niederösterreichischen Prediger unterschrieben Bacmeisters ‚Examen‘, ein offensichtliches Scheitern der innerprotestantischen Einigungsbemühungen.¹²² Die flacianisch orientierten Prediger in Niederösterreich lehnten die Visitation und das Examen grundlegend ab. Dabei ging es hauptsächlich um die Ablehnung des Eingriffes der weltlichen Obrigkeit in die Kirche.¹²³

Die anschließende reisende Visitation einiger protestantischer Pfarren im Waldviertel förderte allerhand Missstände zu Tage. Die meisten Pfarrer und Schulmeister waren nicht sonderlich geeignet. Außerdem war viel Kirchengut entzogen worden.¹²⁴ Häufig fehlten nicht nur entsprechende Bücher, inklusive Bibeln und Katechismus, auch waren die Pfarrer bei vielen theologischen und liturgischen Fragen im unklaren, etwa bei der Katechismuspredigt oder dem Abendmahl.¹²⁵

In Niederösterreich bestand die „Evangelische Kirche“ aus einer Summe von einzelnen Gemeinden. Es gab keine übergeordnete Instanz und auch das Zentrum im Wiener Landhaus war nicht zu Leitungsaufgaben berechtigt. Die Agende wurde eher als freiwillig betrachtet. Der Adel arbeitete eigentlich nur bei den Schulen und den Predigtzentren vor Wien zusammen, welche die Bevölkerung der Stadt seelsorgerlich betreuten.¹²⁶ Die von den Ständen unterhaltenen Landschaftsschulen dienten zuerst vor allem der Bildung der Kinder des Adels, erst später auch der Bürger und Bauern. Sie sollten Prediger, Beamte und Lehrer, vor allem aber auch gute Grundherren hervorbringen.¹²⁷ An den Landschaftsschulen wurden neben Latein, Griechisch, Musik, Dialektik, Rhetorik, Poetik und Arithmetik auch Geschichte und evangelische Unterweisung unterrichtet, naturkundliche Fächer fehlten völlig. Insgesamt sollte die Bildung auch der Frömmigkeit dienen, weshalb neben Schulandachten am Anfang und Ende des Tages auch eine tägliche Vesper mit vom Schülerchor gesungenen lateinischen Psalmen zum Schulwesen dazu gehörten. Die Vorstellungen waren dabei stark von den

¹²¹ Reingrabner: Von der evangelischen Kirchenvisitation des Jahres 1580 im niederösterreichischen Waldviertel, 32–33.

¹²² Ebd., 35.

¹²³ Ebd., 34.

¹²⁴ Waißenberger: Die Hauptsächliche Visitationen in Österreich ob und unter der Enns, sowie in Innerösterreich in der Zeit von 1528 bis 1580, 118–119.

¹²⁵ Reingrabner: Von der evangelischen Kirchenvisitation des Jahres 1580 im niederösterreichischen Waldviertel, 40.

¹²⁶ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 223–224.

¹²⁷ Ebd., 225.

Schulen in Wittenberg und Straßburg beeinflusst.¹²⁸ Die Landschaftsschulen hatten eine hohe Bedeutung in der Bildungslandschaft des 16. Jahrhunderts, was auch an den dort unterrichtenden Lehrern zu sehen ist, wie zum Beispiel die berühmten Gelehrten Calaminus, Hieronymus Megiser und Johannes Kepler.¹²⁹ Neben den Landschaftsschulen gab es in manchen Städten evangelische Lateinschulen und auf dem Land evangelische deutsche Schulen. Diese kleinen, in vielen Pfarren, meist von den Grundherren, eingerichteten Schulen vermittelten ein wenig Bildung im Bereich der Trivialschulen. Gelegentlich wurde von dem entsprechenden Grundherrn sogar eine Art Schulpflicht für die Untertanen verhängt.¹³⁰ Das evangelische Schulwesen betrachteten die Katholiken in der Gegenreformation als besonders gefährlich und gingen daher besonders stark gegen dieses vor.¹³¹

Die Stadt Horn etablierte sich zu einem der führenden Orte der reformatorischen Lehre in Österreich unter der Enns. Ihr Stadtherr Veit Albrecht von Puchheim sorgte für die Einrichtung einer Lateinschule und berief gute flacianische Prediger nach Horn.¹³² Politische Hindernisse und militärische Schwierigkeiten wie der Bruderzwist 1606/1609 und der Verlauf des Dreißigjährigen Krieges führten dazu, dass Bemühungen zur Rekatholisierung wieder eingestellt werden mussten.¹³³ In der Kapitulationsresolution von 1609, welche von den in Horn verbündeten evangelischen Herren und Rittern erreicht wurde, wurden dem Adel eine Ausübung des protestantischen Bekenntnisses von Matthias zugestanden. Dies entfaltete aber nur in Oberösterreich noch eine Wirkung, wo das evangelische Kirchen- und Schulwesen nochmals aufblühte.¹³⁴ Diese Bestätigung der Religionskonkession von 1568 erlaubte das „Auslaufen“ der Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte in umliegende Schlosskirchen, was davor streng untersagt worden war.¹³⁵ Dieses erneute Aufblühen evangelischen Lebens endete endgültig mit der Niederschlagung der Bauernaufstände in den 1620er-Jahren.¹³⁶

¹²⁸ Reingrabner: Protestantent in Österreich, 67–69.

¹²⁹ Ebd., 67.

¹³⁰ Ebd., 67.

¹³¹ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 225.

¹³² Reingrabner: Pfarrer Stephan Lohaeus und sein Testament, 73.

¹³³ Reingrabner: Besonderheiten von Reformation und katholischer Konfessionalisierung im Land unter der Enns, 392.

¹³⁴ Link: Der Protestantismus in Österreich, 20–21.

¹³⁵ Winkelbauer: Die Habsburgermonarchie vom Tod Maximilians I. bis zum Aussterben der Habsburger in männlicher Linie, 256.

¹³⁶ Scheutz: Kammergut und/oder eigener Stand?, 338–339.

In Oberösterreich gab es immerhin eine Zentralstelle im „Landhausministerium“, der ein Landschaftsprediger vorstand.¹³⁷ Eine klare Trennung der Kirchen lässt sich hier auch darin erkennen, dass zehn Prädikanten durch lutherische Superintendenten im Ausland ordiniert worden waren und nun eine nochmalige Ordination durch den Bischof von Passau ablehnten.¹³⁸

Unter Maximilian II. erreichte das evangelische Leben in Österreich eine Blüte und wurde dabei zwar geduldet, aber nicht vom Staat gestützt. Der kulturelle Hochstand war bei Adeligen und Bürgerlichen besonders deutlich und die Bildungseinrichtungen wie die Gymnasien in Horn und Loosdorf und die Landhausschulen in Wien und Linz zeigen dies ebenso. Auch die Wiener Universität wurde von neugläubigen Gelehrten dominiert.

Insgesamt ist zu beachten, dass nicht mehr als die Hälfte der Pfarren – davon die meisten Schlosspfarren - in evangelischer Hand waren und es in Niederösterreich auch noch katholische Adelige gab, die gemeinsam mit den Prälaten das Vorgehen der Landstände gefährden konnten.¹³⁹ Für die Konfession einzelner Gemeinden blieben die Grundherren maßgeblich, da sie in den meisten Fällen die Pfarrer und Schulmeister ernannten.¹⁴⁰

Irenismus am Hof Maximilians II.

Die relativ friedliche außenpolitische Lage zwischen 1568 und 1576 war eine der wenigen Gelegenheiten für die irenische - also vermittelnde - konfessionelle Position am Hofe Maximilians II. In Wien stiegen wichtige Protestanten und Gelehrte mit vermittelnden Positionen am Hof auf.¹⁴¹ Der maximilianische Hof lehnte weitgehend die starken Abgrenzungsbemühungen der Konfessionen ab und duldet verschiedene Formen der Religionsausübung.¹⁴² Auf Reichsebene war Maximilian II. um eine Verständigung mit den lutherischen Reichsständen bemüht, zum Beispiel mit Herzog Christoph von Württemberg und dem Kurfürsten von Sachsen.¹⁴³ Nach der Einschätzung Karin MacHardys hofften bis in die 1570er Jahre, angesichts der theologischen Unsicherheiten und des toleranten Klimas, viele auf eine Kirchenreform und eine Vereinigung von Lutheranern und Katholiken.¹⁴⁴

¹³⁷ Leeb: *Der Streit um den wahren Glauben*, 224.

¹³⁸ Ebd., 203.

¹³⁹ Ziegler: *Nieder- und Oberösterreich*, 126–127.

¹⁴⁰ Leeb: *Der Streit um den wahren Glauben*, 222.

¹⁴¹ Louthan: *Quest for Compromise*, 50–51.

¹⁴² Birkenmeier: *Via regia*, 265.

¹⁴³ Louthan: *Quest for Compromise*, 49.

¹⁴⁴ MacHardy: *War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria*, 52.

Howard Loutham untersuchte vier Gelehrte des Hofes Maximilian II. - den italienischen Künstler Jacobo Strada, den schlesischen Arzt Johannes Crato, den niederländischen Bibliothekar Hugo Blotius und den deutschen Offizier und Diplomat Lazarus von Schwendi.¹⁴⁵ Eine wesentliche Gemeinsamkeit der vier Höflinge Maximilians war, dass diese alle derselben Generation entstammten und in einer Zeit aufwuchsen, wo die Grenzen zwischen katholisch, lutherisch und calvinistisch noch nicht gefestigt waren. Viel mehr waren sie durch einen vereinenden christlichen Humanismus geprägt, so gehörten zwei von ihnen der Schule um Erasmus von Rotterdam an.¹⁴⁶ Der streng katholische Reichshofrat Dr. Georg Eder ist 1573 der Meinung, dass seine antiprotestantischen Bemühungen am Kaiserlichen Hof vor allem von Johann Freiherr von Heissenstein, Dr. Johann Crato, Christoph Philipp Zott von Pernegg und Reichsvizekanzler Dr. Johann Baptist Weber behindert würden und diese Kontakte bis zur Kaiserin Maria hätten.¹⁴⁷

Der Straßburger Humanismus, eine Strömung am Rande des Luthertums, war im österreichischen Adel weit verbreitet. Dies ist zum Beispiel sichtbar an der Linzer Landschaftsschule, welche stark von dem Straßburger Humanismus und Johannes Sturm beeinflusst war. Zusammen mit den geistigen Entwicklungen am Hofe Maximilian II. führte dies „zu einem Überwiegen humanistischer Ansichten gegenüber eigentlich theologischen Lehren“.¹⁴⁸ Dabei versuchte Maximilian II. durch geschicktes politisches Handeln die Entstehung eigener Konfessionskirchen in den Erblanden zu verhindern, was die Spaltung innerhalb der Kirchen überwinden und dann als Vorbild für ein weiteres Vorgehen im Reich dienen sollte.¹⁴⁹ In diesem geistigen Klima hatten es die radikalen Positionen etwas schwerer. In Österreich musste sich die katholische Partei zur Durchsetzung des Trierter Konzils erst gegen die humanistisch-irenische Mittelpartei durchsetzen.¹⁵⁰ Sie wurde dabei von Maximilian II. teilweise stark behindert, weil dieser eine Möglichkeit für die Wiedervereinigung der Kirche erhalten wollte.¹⁵¹ Maximilian II. wurde von der Bartholomäusnacht geschockt und verurteilte gewaltsames Vorgehen gegen andere religiöse Meinungen.¹⁵²

¹⁴⁵ Louthan: *Quest for Compromise*, 5–7.

¹⁴⁶ Ebd., 51–52.

¹⁴⁷ Schrauf: *Der Reichshofrath Dr. Georg Eder*, 57–63.

¹⁴⁸ Reingrabner: *Der evangelische Adel in Niederösterreich - Überzeugung und Handeln*, 32.

¹⁴⁹ Birkenmeier: *Via regia*, 243–244.

¹⁵⁰ Leeb: *Der Streit um den wahren Glauben*, 245.

¹⁵¹ Birkenmeier: *Via regia*, 213.

¹⁵² Louthan: *Quest for Compromise*, 51.

Erfolge der Gegenreformation

In Österreich existierte immer eine Kontinuität der katholischen Kirche und katholischen Lebens, welches auch verschiedene Reformbemühungen enthielt. Entweder in der mehr humanistischen irenischen Reform vor allem unter Maximilian II. oder in den entschlossenen Anhängern des Trierer Konzils, zum Beispiel den Jesuiten, welche eine grundlegende Bekämpfung des Protestantismus forderten.¹⁵³ Auf der Münchener Konferenz von 1579 beschlossen Herzog Wilhelm V. von Bayern, Ferdinand von Tirol und Karl von Innerösterreich eine Strategie zur grundlegenden Gegenreformation in ihren Ländern, in der die bisherigen Zugeständnisse an den Protestantismus, in Innerösterreich vor allem die Grazer Pazifikation und das Brucker Libell, behutsam und schleichend zurückgenommen werden sollten, um so den Ländern keinen Anlass zum Widerstand zu geben. Vor allem in Innerösterreich wurden die Richtlinien konsequent umgesetzt.¹⁵⁴ Die Städte und Märkte wurden so zu Angriffspunkten zur Durchsetzung der Gegenreformation.¹⁵⁵ Dies war möglich, da die Landesfürsten die Städte, und dabei auch die größte und wichtigste Stadt - Wien, zu ihrem Kammergut rechneten. Daher betrachteten sie die städtischen Magistrate als untergeordnete Behörde, wogegen diese Magistrate sich selbst aber als Organe der städtischen Selbstverwaltung sahen. Die überzeugtesten Protestanten leisteten am meisten Widerstand gegen die landesherrliche Vereinnahmung der städtischen Behörden.¹⁵⁶ In Wien wurde ab der Mitte der 1570er-Jahre vom Landesherrn gezielt der Anteil an Katholiken in den städtischen Ämtern erhöht. Diese dienten auch als Spitzel der Regierung um über hochrangige Protestanten zu informieren.¹⁵⁷ Dass die Erfolge zuerst nur eher gemischt und schwer einzuschätzen waren, zeigen zwei Briefe des Reichshofrat Dr. Georg Eder, welcher im Februar 1579 berichtet, dass es in Wien nicht einmal genug Prädikanten gebe um eine Hochzeit abzuhalten.¹⁵⁸ Ein halbes Jahr später beschwert er sich über die vielen in Wien lebenden evangelischen Prediger.¹⁵⁹

Die katholische Reform in Österreich ob und unter der Enns musste dabei vorerst auf eigene Initiative handeln, hatte dazu aber auch mehr Freiheiten als anderswo. Besonders wichtig wurde der Passauer Offizial und spätere Wiener und Wiener Neustädter Bischof Melchior

¹⁵³ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 239.

¹⁵⁴ Ebd., 247–249.

¹⁵⁵ Scheutz: Kammergut und/oder eigener Stand?, 312.

¹⁵⁶ Stöggmann: Die Gegenreformation in Wien, 274.

¹⁵⁷ Ebd., 275.

¹⁵⁸ Bibl: Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich, 73.

¹⁵⁹ Ebd., 97.

Khlesl, um den ein reges Reformprogramm entstand. So wurde versucht den evangelischen Gottesdienst durch strikte Auslegung der Religionskonzession in den Städten zu beenden. In Oberösterreich wurde die kirchliche Reform in Zusammenhang mit dem Bauernaufstand 1594/97 mit staatlicher Macht durchgesetzt.¹⁶⁰ Die Gegenreformation setzte in Nieder- und Oberösterreich unter Maximilians Sohn Rudolf II. ein, der dafür die mangelnde juristische Absicherung des Protestantismus nutzte. Protestantische Petitionen an Rudolf wurden als Akt der Insubordination gewertet und viele wurden des Landes verwiesen und die evangelischen Hofbeamten wurden entlassen.¹⁶¹ Allerdings diagnostizieren spätere Kommentatoren eher durchwachsenen Erfolg, so etwa der Wiener Kirchenhistoriker Franz Loidl: „Leider zeigte sich damals schon eine später häufig anzutreffende Erscheinung, dass sich Beamte nämlich nach außen hin katholisch gaben, um ihre Stellung zu behalten, innerlich aber längst der Reformationssidee Luthers anhingen.“¹⁶² Die nach Österreich gekommenen Jesuiten versuchten eine entschiedene katholische Elite für die Kirche und das öffentliche Leben heranzubilden.¹⁶³ Die Rekatholisierung begann unter Rudolf II. vor allem mit den Städten. In Wien wurde 1577 das Landhausministerium aufgelöst und die Prediger vertrieben, auch wurden durch geschickte Besetzungen der Bürgermeister und der Rat wieder katholisch. Die Beschwerden der Bevölkerung wurden beiseitegeschoben und 1585 verbot ein Dekret den evangelischen Gottesdienst in Städten und ließ das Bürgerrecht nur für Personen katholischer Konfession gelten.

Neben den landesherrlichen Maßnahmen kommt auch hinzu, dass ab dem Ende des 16. Jahrhunderts die Attraktivität des Katholizismus besonders für gebildete Personen stieg.¹⁶⁴ Im niederösterreichischen Adel kam es bereits ab den 1590er Jahren vermehrt zu Konversionen zur katholischen Kirche. Die Konversion österreichischer Adeliger ist auch darauf zurückzuführen, dass an den Fürstenhöfen durch die päpstlichen Nuntien eine Politik zugunsten katholischer Positionen forciert wurde. Die Stärkung der katholischen Partei und die gleichzeitige Schwächung der Stände setzte in Niederösterreich bereits 1592 mit der Ernennung Siegmund von Lambergs zum Landmarschall ein.¹⁶⁵

In Oberösterreich hingegen kam es zur offenen Konfrontation. Die Städte in Oberösterreich schlossen sich 1579 zu einem Schutzbündnis zusammen, dass den Widerstand gegen den

¹⁶⁰ Ziegler: Nieder- und Oberösterreich, 128–129.

¹⁶¹ Link: Der Protestantismus in Österreich, 16.

¹⁶² Loidl: Geschichte des Erzbistums Wien, 39.

¹⁶³ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 241.

¹⁶⁴ Winkelbauer: Karrieristen oder fromme Männer?, 11.

¹⁶⁵ Ebd., 9–10.

Landesfürsten anführen sollte, falls dieser die Entlassung von Prädikanten und die Einstellung des Gottesdienstes erzwingen sollte,¹⁶⁶ und baten die Herren und Ritter um Hilfe. Hier begann erst später und sehr mühsam die Ersetzung der Amtsträger mit loyalen katholischen Personen. Das Landhausministerium in Linz wurde schließlich 1601 geschlossen.¹⁶⁷ Die Durchsetzung landesfürstlicher gegenreformatorischer Maßnahmen hing daran, genügend Personen zu finden, die diese durchsetzten. Dies dauerte häufig eine längere Zeit.¹⁶⁸

Ab 1585 begann in Innerösterreich die Durchsetzung der Gegenreformation mit der Ausweisung evangelischer Geistlicher aus Graz.¹⁶⁹ Die Baueraufstände spalteten den protestantischen Adel, der sich oft zur Zusammenarbeit mit dem Landesherrn und den katholischen Standesgenossen genötigt sah.¹⁷⁰

Die innerkirchlichen Reformen - maßgeblich vorangetrieben durch Maximilian II. - begannen durch die betont konfessionelle Auswahl neuer Bischöfe und Prälaten durch den Landesherrn. Auch sahen sich die Prälaten in den Landtagen nun aufgrund ihrer Konfession dem Landesherrn stärker verbunden als den anderen Ständen, was die Macht der Landstände einschränkte. Trotzdem versuchten die Prälaten die kirchlichen Freiheiten gegen den Landesherrn zu verteidigen.¹⁷¹ Diese zunehmende Spaltung entlang konfessioneller Linien zeigt sich auch daran, dass bei den Huldigungen in Ober- und Niederösterreich für Maximilian II. die Religionsfrage noch keine Rolle gespielt hatte. Bei der Erbhuldigung seines Nachfolgers Rudolf II. war sie zum wichtigsten Streitpunkt zwischen Landständen und Landesherrn geworden.¹⁷² Der protestantische Adel wurde von Rudolf II. als potenziell illoyal eingeschätzt.¹⁷³ Bei der endgültigen Rücknahme der religionspolitischen Privilegien 1619/1620 wurden Adelige, welche die Huldigung ohne Widerstand vornahmen bei ihrem Bekenntnis belassen.¹⁷⁴

¹⁶⁶ Scheutz: Kammergut und/oder eigener Stand?, 316.

¹⁶⁷ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 251–253.

¹⁶⁸ Reingrabner: Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, 697.

¹⁶⁹ Schwarz: Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich, 155.

¹⁷⁰ Link: Der Protestantismus in Österreich, 17.

¹⁷¹ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 245–246.

¹⁷² Strohmeyer: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, 75–76.

¹⁷³ Link: Der Protestantismus in Österreich, 17.

¹⁷⁴ Reingrabner: Besonderheiten von Reformation und katholischer Konfessionalisierung im Land unter der Enns, 392.

3 Testamente im Kirchenrecht

Die Testamente der Geistlichen basieren auf rechtlichen Grundlagen. Im 16. Jahrhundert ist hierbei eine Mischung aus althergebrachtem deutschen Recht und dem aus dem römischen Recht stammenden Kirchenrecht vorherrschend.

Das Kirchenrecht entstand im 12. Jahrhundert, als es durch den Mönch Johannes Gratian zu einer ersten Systematisierung der verschiedenen Teile der bestehenden kirchlichen Rechtspraxis aus päpstlichen Entscheidungen, Konzilsbestimmungen und Traktaten kam. Dieses sogenannte *Decretum Gratiani* wurde bald de facto von der päpstlichen Verwaltung anerkannt und schuf die Grundlage für die Wissenschaft der Kanonistik. In Österreich fasst das neue Kirchenrecht im 13. Jahrhundert Fuß, aber die Grenzen zwischen kirchlichem und säkulares Recht waren im Mittelalter oft noch unklar und so verdrängte das Kirchenrecht oft das überlieferte alte Recht.¹⁷⁵ Nach Floßmann breitete sich das Testamentsrecht im 13. Jahrhundert besonders stark aus. Dabei wurde es mit verschiedenen älteren Rechtstraditionen und Gewohnheiten verbunden.¹⁷⁶ Trotzdem hielten sich viele aus dem deutschen Recht stammende Ideen.

Der Anspruch auf ein Erbe, auf die Rechte und Verbindlichkeiten einer verstorbenen Person, basiert auf einer gültigen letztwilligen Erklärung, eines Testaments oder Kodizills, einem Erbvertrag oder einem die Erbfolge regelnden Gesetz. Alle diese Formen können nebeneinander bestehen.¹⁷⁷ Bis zum Ausgang des Mittelalters dominierte eine gewohnheitsrechtliche Verteilung die Erbschaften, bei dieser war das Erbe an festgesetzte nahe Blutsverwandte des Verstorbenen gegangen. Testamente und letztwillige Verfügungen sind erst im Spätmittelalter von Bedeutung. In dieser Zeit versucht der Erblasser meist die Gewichtung und Reihenfolge der Verwandten zu beeinflussen und nicht andere Personen als Erben einzusetzen, auch wurde üblicherweise der Ehepartner bei der Verteilung des Erbes miteinbezogen. Die Verteilung orientierte sich meist nach Vermögensmasse und Grad der Verwandtschaft. Erst allmählich wird es üblich, an nicht verwandte Personen Teile des Vermögens zu vermachen, zuerst an das Gesinde, Freunde und kirchliche Einrichtungen. Dies veränderte sich durch die Rezeption des römischen Rechts, welche im 16. Jahrhundert zu der gewillkürten Erbfolgeordnung führte.¹⁷⁸ Mittelalterliche Testamente ähnelten einer

¹⁷⁵ Scheibelreiter: Das Christentum in Spätantike und Mittelalter, 104–106.

¹⁷⁶ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 343.

¹⁷⁷ Pammer: Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen, 503.

¹⁷⁸ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 319.

vorgezogenen Auseinandersetzung zwischen den Erben, bei welcher jedem Erben etwas zugesprochen wird und ein Erbe alles Übrige erhält. Diese Verschaffung des Restvermögens wurde als römischrechtliche Erbeneinsetzung anerkannt. Gelegentlich konnte sie auch dem Testamentsvollstrecker zukommen.¹⁷⁹

Die kirchlichen Vorstellungen des Erbrechts, welche vor allem die Geistlichen betreffen, sind von einem freien Testierrecht bestimmt, welches das Vermögen der Geistlichen aus dem Zusammenhang der Verwandten lösen soll. Zudem werden die Kleriker dazu angehalten ihr Vermögen kirchlichen oder guten Zwecken zuzuwenden. Hierfür erwies sich das römischrechtliche Testament als besonders geeignet, da dies das freie Testieren erlaubte. Dabei wurde das kanonische Testament entwickelt, bei welchem die Formvorgaben des römischen Testaments gelockert wurden. Das kanonische Testament bestand aus der mündlichen Aussage des Testators gegenüber dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.¹⁸⁰ Dies galt zumindest für fromme Zwecke, für die im Fall der Todesnähe sogar eine mündliche Erklärung ausreichen sollte.¹⁸¹ Ein weiterer Grund dafür, dass das freie Testament wichtiger wurde, ist darin zu sehen, dass es die Stiftung von Seelgeräten erleichterte und von den juristischen Hürden der älteren Verfügungen von Todes wegen weitgehend befreit war.¹⁸² Dabei lässt sich die Idee, dass die Testierfreiheit sich allein aus dem Testament des Geistlichen entwickelt hat, nicht klar beweisen. Die erste Erwähnung des freien Testierens für Laien taucht im deutschsprachigen Raum als Lösung für Sonderfälle bei einem Tod ohne hinterlassenen Verwandten in einer um 1270 von Franziskanern redigierten Fassung des Schwabenspiegels auf.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Testamente im weltlichen Bereich sich zuerst in Städten etabliert zu haben scheinen, vor allem ab dem 13. Jahrhundert. Man kann zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert eine starke Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Testamente beobachten, auch wenn es bis in das 15. Jahrhundert an klaren Regelwerken fehlte. Bei Übernahmen aus dem römischen Recht ist davon auszugehen, dass dies vereinfacht wurde.¹⁸³

¹⁷⁹ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 351.

¹⁸⁰ Lentze: Der Rat und das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 33.

¹⁸¹ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 341.

¹⁸² Ebd., 342.

¹⁸³ Landau: II. Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, 59.

Gegen Ende des Mittelalters werden kirchliche Gerichtshöfe aber bei den Verlassenschaftsverfahren zunehmend von weltlichen Gerichten verdrängt.¹⁸⁴

Im Mittelalter war das Erbrecht sehr verschieden und unterschied sich nach örtlichem und persönlichem Gebrauch. Dies führte zu einer Herausbildung verschiedener Erbrechte. Auch war es typisch, dass verschiedene Vermögensmassen verschieden behandelt wurden, so wurden Lehensgüter, Allodialgüter und Erbgut unterschiedlich vererbt. Zudem wurde der Kreis der üblichen Erben immer kleiner.¹⁸⁵ Im späten Mittelalter fallen die verschiedenen Erbmassen, vor allem in den Städten, zunehmend zusammen. Hieraus entwickelt sich auch die Vorstellung des Generalerbens als einzigen Erben, was in der Neuzeit zur gesetzlichen Norm wird.¹⁸⁶ Diese Entwicklung geschah langsam, war sie dem mittelalterlichen Erbrecht doch fremd und die Verwandtenbindung des immobilen Besitzes bestand noch weit in die Neuzeit hinein. Die Gebundenheit des immobilen Vermögens zeigt sich auch darin, dass der Besitzer häufig auch zu Lebzeiten nicht frei über das Hausvermögen verfügen konnte und jede Veräußerung der Zustimmung der entsprechenden zukünftigen Erben bedurfte.¹⁸⁷ Nach Landau wurde dies in Brandenburg noch im 16. Jahrhundert festgeschrieben: „Die Ablehnung der Testierfreiheit für den Bereich der Liegenschaften wird noch in einer gesetzlichen Regelung des gesetzlichen Erbrechts für das Kurfürstentum Brandenburg aufrechterhalten, der sog. *Constitutio Joachimica* von 1527, die in cap. II die Testierfreiheit nur für ‚farende Habe‘ nicht für ‚ligende Gründe‘ anerkennt.“¹⁸⁸ Auch in Österreich galten diese Vorstellungen: „Nach Wiener Recht hatte der Testator über die Fahrnis volle Verfügungsgewalt, während er bei Immobilien, wahrscheinlich wie in Lübeck nur beim Erbgut an Immobilien, grundsätzlich an die gesetzliche Erbfolge gebunden war.“¹⁸⁹ In Niederösterreich hingegen setzte die Idee und Praxis eines Pflichtteils sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch.¹⁹⁰ Die Vorfahren hatten dabei kein automatisches Anrecht auf einen Pflichtteil des Erbes, denn bei fehlenden Kindern trat das Pflichtteil für die Geschwister in Kraft. Verwandte wurden in Testamenten üblicherweise mit der Formulierung die „nächsten Freunde zu bedenken“ genannt.¹⁹¹ Die freie Verfügbarkeit durch den Erblasser führte dazu, dass im Hochmittelalter Testamente üblich werden, während sie sich im

¹⁸⁴ Hollweck: Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 1–3.

¹⁸⁵ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 321.

¹⁸⁶ Ebd., 321.

¹⁸⁷ Ebd., 325.

¹⁸⁸ Landau: II. Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, 60.

¹⁸⁹ Ebd., 65.

¹⁹⁰ Ebd., 65.

¹⁹¹ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 354.

Spätmittelalter dann endgültig durchsetzen.¹⁹² Für mittelalterliche Testamente war es typisch, dass es keinen Universalerben gab, sondern dass es lauter Einzelvergaben waren. Dies führte auch dazu, dass Testamentsvollstrecker notwendig wurden, um die möglicherweise komplexen Bestimmungen umzusetzen.¹⁹³

Schon seit frühen Zeiten galt der Grundsatz, dass Geistliche nur über das Vermögen, welches sie vor ihrer Weihe bereits besaßen oder das sie durch Erbschaft oder Schenkung oder später dann auch aus anderen Leistungen erwarben, frei verfügen und testieren konnten. Verboten war dagegen die Verfügung über Vermögen aus kirchlichen Quellen.¹⁹⁴ Auch mussten sie bei der Testierung die übliche Erbfolge nicht beachten.¹⁹⁵ Das Dekretale Recht verpflichtet den Geistlichen aus seiner Pfründe stammendes Vermögen oder zumindest die aus der Pfründe erwirtschafteten Überschüsse der Kirche zu hinterlassen oder zu guten Zwecken zu vermachen. Über sein Vermögen aus weltlichen Quellen kann der Geistliche dagegen frei verfügen.¹⁹⁶ Ab dem 14. Jahrhundert wurde den Klerikern, Diözese für Diözese, die allgemeine Testierfreiheit auch über kirchliche Einkünfte zugestanden. Dies sollte dazu dienen, das Spoliengericht der weltlichen Herren zu schwächen.¹⁹⁷ Durch das Spoliengericht eigneten sich die Lehensherren oder Landesherren das bewegliche Vermögen eines Geistlichen an. Es ist ab dem 9. Jahrhundert im deutschen Sprachraum belegt, eine Verzichtserklärung Kaiser Friedrichs I. wurde 1165 unterzeichnet.¹⁹⁸ Sowohl die Testierfreiheit der Geistlichen wie auch das Spoliengericht negieren die grundsätzlich vorgesehene Erbfolge der Kirche.¹⁹⁹ Auf dem Ausschuss-Landtag von 1532 forderten die österreichischen Stände unter Anderem, dass die Jurisdiktion des Passauer Bischofs eingeschränkt werde, und Verlassenschaftsfragen der Pfarrer nur von den zuständigen Vögten zu bearbeiten seien. Die Forderungen wurden von Ferdinand I. aber nicht beachtet.²⁰⁰

Der Zustand im 16. Jahrhundert wurde von Joseph Hollweck folgendermaßen beschrieben:
„Man darf demnach sagen, daß zur Zeit der [sic!] Trienter Concils der Clerus in Deutschland allgemein volle Testierfähigkeit genoß, die sich auch auf die Einkünfte aus kirchlichem Titel

¹⁹² Ebd., 338–339.

¹⁹³ Ebd., 345.

¹⁹⁴ Hollweck: Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 3–4.

¹⁹⁵ Ebd., 7–8.

¹⁹⁶ Kaps: Das Testament des Geistlichen, 15–16.

¹⁹⁷ Hollweck: Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 11–12.

¹⁹⁸ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 341.

¹⁹⁹ Hollweck: Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 9.

²⁰⁰ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 1, 80–81.

erstreckte.“²⁰¹ Beim Konzil von Trient wurde die vorhandene Praxis geduldet, wenn auch das ältere Recht der beschränkten Verfügbarkeit über Vermögen aus kirchlichen Quellen betont wurde. Die Bischöfe wurden dazu aufgefordert überhaupt keinem ihrer Verwandten Kirchengut zu schenken.²⁰² Bei der Vererbung von Gut aus nicht kirchlichen Quellen hatten die Bischöfe darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung mit Kirchengut gekommen war.²⁰³

Das Heimfallsrecht sorgte dafür, dass beim Tod von Personen ohne Testament und ohne berechtigte Erben der Landesherr oder Lehensherr das gesamte Erbe antrat.²⁰⁴ Bei Klerikern ohne Testament wurde die Kirche automatisch Universalerbin.²⁰⁵

Für Kanoniker bildete sich im 12. Jahrhundert der Usus eines Gnadenjahres heraus, wonach diese in ihrem Testament über die Einkünfte aus ihren Pfründen im Jahr nach ihrem Tod eingeschränkt verfügen konnten, vor allem zur Bezahlung ihrer Schulden und der Dienerschaft. Dies wurde daher auch benutzt, um die Frauen und Kinder der Geistlichen zu versorgen, was zu Kritik und Klagen führte. Grundsätzlich galt allerdings weiterhin, dass über kirchliches Vermögen überhaupt nicht testiert werden konnte.²⁰⁶

Ordenspersonen, welche Armutsgelübde abgelegt haben, sind nach kirchlichem Recht nicht testierfähig.²⁰⁷

Mittelalterliche Testamente hatten keine vorgegebene Form, wurden meist aber als Siegelurkunden, mündlicher Vortrag im Stadtrat oder Notariatsinstrument ausgeführt. Aber auch Offizialatsurkunden und kanonische Testamente kamen vor.²⁰⁸ In Köln sind als erste Testamente aus dem 13. Jahrhundert nur solche von Geistlichen überliefert. Das erste Testament eines Bürgers stammt von 1302. Die bürgerlichen Testamente wurden in ein Schreinsbuch eingetragen, dieses folgt also weder römischem noch kanonischem Recht.²⁰⁹ Mit der Reichsnotariatsordnung von 1512 wurden Formvorschriften für Testamente erlassen, diese stammten aus dem *Corpus Iuris Civilis* und schrieben etwa die Hinzuziehung von sieben Zeugen vor. Bei der Übernahme des Kanonischen und Römischen Rechts in das geltende

²⁰¹ Hollweck: Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 14.

²⁰² Ebd., 14–17.

²⁰³ Ebd., 3.

²⁰⁴ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 360–361.

²⁰⁵ Hollweck: Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 4.

²⁰⁶ Ebd., 9–10.

²⁰⁷ Ebd., 15.

²⁰⁸ Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 347.

²⁰⁹ Landau: II. Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, 63.

Recht habe nach Wolter sich das kirchliche Recht im Testamentsrecht nicht durchsetzen können, hier wurde eigentlich ausschließlich das Römische Recht übernommen. Die im kirchlichen Recht geringere Zahl der für ein Testament benötigten Zeugen sei daher allgemein gültig geworden. Auch liege dies daran, dass nach Ansicht der damaligen Juristen der Papst im Römischen Reich keine Jurisdiktion in Zivilsachen gehabt habe.²¹⁰ Die tatsächliche Praxis vor allem in Österreich wichen davon aber häufig ab und reduzierte etwa die Zahl der Zeugen und erleichterte die Verwendung eines Schreibers.²¹¹

Daneben gab es die Kodizille. Der Unterschied zwischen Testamenten und Kodizillen besteht darin, dass Testamente die Einsetzung eines Erbens für das gesamte Vermögen oder einer Vermögensquote verordnen. Testamente können daneben noch diverse weitere Bestimmungen treffen, welche auch in Kodizillen zu finden sind. Kodizillen fehlt aber die Erbeneinsetzung. Auch sind Testamente rhetorisch meist aufwendiger gestaltet.²¹² Da sie wesentlich einfacheren Formvorschriften entsprechen mussten, gab es auch oft den Vermerk in einem Testament, dass falls dieses nicht als Testament gelten könne, man es zumindest als Kodizill ansehen möge.²¹³ Diese Formulierungen, die darum bitten, dass der letzte Wille anerkannt werde, sei es als Testament oder Kodizill, zeigen für Maisel die Unsicherheit über die Gültigkeit römisch-rechtlicher Vorstellungen.²¹⁴

Ein Sonderfall der Gerichtsbarkeit war die Universität. Ihre Angehörigen waren von der städtischen Gerichtsbarkeit und teilweise auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit exempt. Daher bildete sich eine eigene universitäre Jurisdiktion heraus, welche vom Rektor und dem Konsistorium geleitet wurde. Sie war die einzige Gerichtsinstanz für alle Universitätsangehörigen und war daher auch für Verlassenschaftsabhandlungen zuständig.²¹⁵ Die Zuständigkeit der Universität für Verlassenschaftsabhandlungen war aber keineswegs unumstritten. Da viele der Professoren geistliche Weihen erhalten hatten und Pfründe innehatten, sah sich für sie auch der Offizial des Passauer Bistums oder das Bistum Wien als Gerichtsinstanz zuständig. Daher erreichte die Universität Wien 1517 eine Bulle Papst Leo X., welche ihr das Recht auf alle Verlassenschaftsabhandlungen ihrer Angehörigen zuerkannte.²¹⁶ Ferdinand I. dekretierte 1537, dass die Universität für die

²¹⁰ Wolter: *Ius canonicum in iure civili*, 99.

²¹¹ Floßmann: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, 351.

²¹² Pammer: *Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen*, 504.

²¹³ Floßmann: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, 352.

²¹⁴ Maisel: *Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit*, 68.

²¹⁵ Ebd., 63.

²¹⁶ Ebd., 66.

Verlassenschaftsabhandlungen aller Priester, welche zu ihr gehörten, zuständig sei, außer diese hatten ein bischöfliches Amt inne. Solche, welche ein bischöfliches Benifizium innehatten oder dem Wiener Domkapitel angehörten und nicht in einem dazugehörigen Haus wohnten und starben, standen unter der Gerichtsbarkeit der Universität, welche dann allerdings die dem Bischof zustehende portio canonica des Nachlasses an diesen weiterzugeben hatte.²¹⁷ Für Universitätsangehörige, welche städtischen Besitz, wie etwa Häuser, hinterließen, waren die Stadtobrigkeit und die Universität gemeinsam zuständig, wobei im Fall eines Todes ohne Testament die Stadt alleine zuständig war.²¹⁸ In den mittelalterlichen Testamenten der Stadt Wien kann Lentze keine Konkurrenz verschiedener Gerichtsinstanzen, etwa des Bischofs oder des Passauer Offizials, erkennen.²¹⁹ Die Bürgertestamente Wiens beruhen auf der Stadtordnung von 1526, welche dann 1564 erneuert wurde, und berufen sich auch auf diese.²²⁰ Die Stadtgerichtsordnung von Ferdinand I. belässt dem Wiener Stadtrat seine Befugnisse bei Verlassenschaftsabhandlungen.²²¹

²¹⁷ Kink: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien: 1. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit, Theil 1: Geschichtliche Darstellung; sammt urkundlichen Beilagen, 293–294.

²¹⁸ Ebd., 288.

²¹⁹ Lentze: Der Rat und das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 35.

²²⁰ Matt: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente, 71–72.

²²¹ Lentze: Der Rat und das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 35.

4 Testamente und Testamentsbücher als Quellengattung

Die Struktur deutschsprachiger Testamente entsprach schon ab etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts der Struktur, welche auch bei Wiener und niederösterreichischen Testamenten zu finden ist. Es stiegen zwar im Laufe des Mittelalters die Variationsmöglichkeiten, aber die verschiedenen Zusätze zum Grundgerüst blieben optional und wurden daher nur bei Bedarf verwendet.²²² Testamente waren Rechtsdokumente, welche eine sehr traditionelle, eng mit dem Urkundenformular verbundene Struktur aufweisen.²²³ Die Testamente an sich waren alle sehr ähnlich aufgebaut und folgten meist folgender Form:

Testamente begannen mit einer Anrufung der Dreifaltigkeit. Dies war über das gesamte Mittelalter und die Frühe Neuzeit sehr stabil und selbst in der katholischen Konfessionalisierung beriefen sich die Testatoren nur sehr selten auf Maria oder andere Heilige.²²⁴ Diese Anrufung Gottes stellte unter den Rechtsdokumenten der Frühen Neuzeit eine Ausnahme dar. Dies könnte darauf verweisen, dass die Erstellung von Testamenten bereits mit Gedanken über das Jenseits verbunden wurde.²²⁵ Es könnte sich aber auch um eine Übernahme aus dem mittelalterlichen Urkundenformular handeln.

Danach folgte die Nennung des Testators und gelegentlich der Zeugen. Mit Ausnahme der Notariatsinstrumente standen Testamente in der ersten Person Singular.

Anschließend folgte die Arenga, in welcher die Gründe der Errichtung des Testaments genannt wurden, wobei es hier in aller Regel eine Verwendung von Vergänglichkeitstopoi gab. In der Arenga stand dem Aussteller des Testaments dabei ein relativ großer Gestaltungsfreiraum zur Verfügung.²²⁶ Die erbaulichen Gedanken über Leben und Tod und das Leben nach dem Tod geschahen meist in mechanisch wiederholten Phrasen, wenn auch einige Testatoren davon abwichen und eigene, mehr oder weniger originelle Betrachtungen hinzufügten.²²⁷ Eine Erinnerung an die Vergänglichkeit des Lebens gehört zur allgemeinen *ars moriendi* der Zeit. In lateinischer oder deutscher Version erschien sie gerne in Testamenten oder Grabinschriften, meist mit dem Spruch: *Nichil certius morte, nichil incertius hora mortis*, oder in deutscher Version „das nichts gewissers als der todt, nichts

²²² Bieberstedt: Strukturmuster in der Textsorte Testament., 33–41.

²²³ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 482.

²²⁴ Ebd., 483.

²²⁵ Ebd., 483.

²²⁶ Bieberstedt: Strukturmuster in der Textsorte Testament., 27.

²²⁷ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 483.

ungewissers aber als die stundt zu sein pfleget“. Diese Formeln finden sich in fast allen Arengen mittelalterlicher und neuzeitlicher Testamente.²²⁸

Der Vergleich vieler Arengen von Testamenten lässt die zeitgenössischen Vorstellungen über das menschliche Leben, den Tod und das Leben nach dem Tod erkennen. Auch wenn dies in monotonen Stehsätzen und stereotypen Formulierungen geschieht, lassen sich beim Vergleich vieler solcher Passagen die Vorstellungen der Gesellschaft erahnen. Die persönliche Auseinandersetzung des Abfassers mit dem Tod ist dabei zwar fast in der Normierung erstarrt, lässt sich aber doch versteckt finden.²²⁹ Bei manchen Testamenten kommt hinzu, dass der Testator den Grund für den Zeitpunkt der Verfassung des Testaments nennt, etwa Krankheit oder hohes Alter. Auch in der Untersuchung von Dirschmied zu den Testamenten Wiener Frauen lässt sich feststellen, dass diese häufig in Krankheit und Todesgefahr ausgestellt wurden.²³⁰ Nach Leeb zeigen die überlieferten Testamente eindrücklich die große Angst vor einem plötzlichen, unvorbereiteten Tod. Man habe eine lange Verweildauer im Fegefeuer gefürchtet, wo nach damaliger Auffassung Strafen für Sünden, die man zu Lebzeiten nicht mehr gesühnt hatte, abzubüßen waren.²³¹ Erwähnungen der Hölle oder des Fegefeuers kommen aber selbst zu Zeiten der Gegenreformation in Testamenten überhaupt nicht vor.²³² In manchen Testamenten findet sich noch der Vermerk, dass sie nach landesüblicher Ordnung abgefasst wurden. In eigentlich allen Testamenten wurde aber der klare Verstand des Testators betont. Manchmal wurde der Gedanke erwähnt, dass das Verfassen eines Testaments zu den Pflichten eines Christen gehörte. Diese Pflicht resultierte aus der Angst vor dem Tod und der Unsicherheit über das Leben nach dem Tod und die Auferstehung der Toten.²³³

Im zweiten Teil der Testamente befanden sich die einzelnen Verfügungen. Die erste dieser Verfügungen befahl die Seele des Verstorbenen der Barmherzigkeit Gottes an. In der katholischen Konfessionalisierung begannen dann auch Bitten um Fürbitte durch die Jungfrau Maria oder andere Heilige aufzukommen.²³⁴ Die zweite Verfügung regelte meist das Begräbnis. Im Allgemeinen fand das Begräbnis am dritten Tag nach dem Tod statt.²³⁵ Die

²²⁸ Zajic: "Zu ewiger gedächtnis aufgericht" Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, 310–311.

²²⁹ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 488–489.

²³⁰ Dirschmied: Die Gegenreformation Melchior Klesls im Spiegel Wiener Frauertestamente, 42–43.

²³¹ Leeb: Der Streit um den wahren Glauben, 150.

²³² Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 484.

²³³ Ebd., 485.

²³⁴ Ebd., 484.

²³⁵ Lentze: V. Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, 331.

Vigilie bezeichnet das Totenoffizium, Officium defunctorum. Es umfasst drei Teile, nämlich am Vorabend die Vesper und Matutin und Laudes direkt vor dem meist morgens stattfindenden Begräbnis. Die Länge der Matutin ist dabei variabel, daher wurde in manchen mittelalterlichen Testamenten festgelegt, welche Variante zu verwenden war.²³⁶ Im mittelalterlichen Wien fand das Requiem, die wichtigste Seelenmesse, in Beisein des Leichnams in einer Kirche statt. Danach wurde der Leichnam nach einer Prozession bestattet. Gewöhnlicherweise wurden dann zusätzlich der siebte und dreißigste Tag mit feierlichen Requiemessen begangen. Der in vielen anderen Gegenden Deutschlands übliche dritte Tag war in Wien bereits im Mittelalter nicht mehr üblich.²³⁷ Er erscheint auch in keinem der unten ausgewerteten Testamente. Im späten Mittelalter waren Spenden an Klöster in den Testamenten völlig üblich. Bei Männerklöstern wurde dabei häufig darauf verwiesen, dass diese dafür Messen zu lesen hatten. Bei Frauenklöstern ist davon auszugehen das diese dafür für den Testator beten sollten.²³⁸ Eine weitere wichtige Feier war der Jahrtag. An diesem, häufig der Todes- oder Namenstag der Person, wurden ein Requiem und Begräbnisfeierlichkeiten gehalten, wie dies am siebenten oder dreißigsten Tag üblich war. Häufig, besonders im 14. Jahrhundert, war mit dem Jahrtag ein Festmahl verbunden.²³⁹

Nach den Bestimmungen zum Begräbnis folgte die Aufteilung des Vermögens. Meistens wurden Kinder, Verwandte, Bedienstete – welche in den Testamenten der Geistlichen häufig recht viel erhalten -, Freunde, die Testamentsvollstrecker, kirchliche Stiftungen und andere bedacht. Bei Adeligen und Bürgern zählte zu den wichtigsten Aufgaben des Testaments einen Vormund für die Kinder festzulegen. Meist wurde hierzu die Ehefrau des Testators erkoren. Dieser wurden dann aber weitere Vormünder aus dem Kreise der Freunde und Verwandten des Testators zur Seite gestellt.²⁴⁰

Die Testamente der Universitätsangehörigen zeigen, dass die Professoren häufig über große Summen verfügen konnten und dass auch Stiftungen an die Universität und Stipendien üblich waren.²⁴¹

Üblich war auch eine Bitte an die Obrigkeit, das Testament als gültig anzuerkennen. Král bringt die Wichtigkeit dieses Abschnitts für die Testatoren auf den Punkt: „Die meisten

²³⁶ Ebd., 329–330.

²³⁷ Ebd., 330–332.

²³⁸ Ebd., 348–349.

²³⁹ Ebd., 350–351.

²⁴⁰ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 485–486.

²⁴¹ Maisel: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, 72–73.

Verfasser von Testamenten bedienten sich geschulter Juristen, Schreiber oder rechtskundiger Freunde, um ihre persönlichen Interessen juristisch einwandfrei verschriftlichen zu können. Der Text der Testamente zeichnet sich durch ein Bemühen um eine möglichst genaue Auflistung des eigenen Vermögens aus; der Text vieler Testamente enthält eine Beschreibung des unbeweglichen Besitzes des Testators im Augenblick der Aufnahme des Testaments und erklärt auch die Genesis dieses Dokuments.²⁴²

Im abschließenden Teil wurde erneut der klare Verstand des Verfassers betont - entweder falls dies noch nicht in der Arenga geschehen war oder zur erneuten Bekräftigung. Dann wurden die Zeugen genannt und die Beglaubigung durch Siegel oder Unterschrift angekündigt. Auch wurde ein Vorbehalt auf spätere Änderung des Testaments eingefügt. Meist schloß das Testament mit dem ausgeschriebenen Datum und der Unterschrift des Testators und der Zeugen.²⁴³

Testamente werden schon seit einiger Zeit von Historikern für die verschiedensten Fragestellungen ausgewertet - neben biographischen Arbeiten auch für mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen, besonders im Hinblick auf Frömmigkeiten und das Verhältnis der Gesellschaft zum Tod.²⁴⁴ Testamente eignen sich hervorragend für genealogische oder demographische Arbeiten, besonders in der Zeit vor der Existenz von Pfarrmatriken. Auch sind sie für die Erarbeitung von Lebensläufen und Biographien nützlich.²⁴⁵ Letztwillige Verfügungen lassen es zu, auch Aussagen über Personen zu treffen, welche keine herausgehobene Position einnahmen.²⁴⁶

Über die Vermächtnisse in einem Testament können Rückschlüsse auf die religiöse Orientierung des Testators gezogen werden. Diese Informationen sind häufig über andere Quellen überhaupt nicht zu erhalten.²⁴⁷ Hierbei ist jedoch mit großer Vorsicht vorzugehen. Pammer weist eindrücklich auf die möglichen Fehldeutungen hin: „Sehr wohl bestehen jedoch große Unsicherheiten bei der Interpretation von frommen Vermächtnissen und formelhaften Bekundungen, wenn damit Weltsicht und religiöse Haltung der Testatoren erfaßt werden sollen. Fromme Vermächtnisse und fromme Rhetorik sind nämlich nicht notwendigerweise Ausfluß einer entsprechenden verinnerlichten Haltung, sondern können

²⁴² Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 489.

²⁴³ Reingrabner: Pfarrer Stephan Lohaeus und sein Testament, 74–75.

²⁴⁴ Pammer: Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen, 503–504.

²⁴⁵ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 487.

²⁴⁶ Pammer: Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen, 504.

²⁴⁷ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 487.

auch daher kommen, daß der Erblasser bloß einer herrschenden Gewohnheit folgte und Selbstverständlichkeiten aussprechen wollte oder daß er mit großzügigen frommen Stiftungen seinen gesellschaftlichen Status dokumentieren wollte.²⁴⁸ Dabei ist die Bedeutung von religiöser Rhetorik und frommen Stiftungen in einem Testament größer, je mehr der Testator selbst am Erstellen des Testaments beteiligt war. Bei mündlich gegebenen Erklärungen sind beide sehr selten.²⁴⁹

Bei der Auswertung der Sprache der Testamente sind auch äußere Rahmenbedingungen zu beachten. Hier ist besonders die Situation der Abfassung zu beachten. Es könnte sein, dass eine Abfassung vor Zeugen oder eine mündliche Abgabe des letzten Willens dazu führte, dass die Testatoren etwas nicht bedachten, was sie bei einer eigenhändigen Niederschrift des Testaments berücksichtigt hätten. Auch testieren Analphabeten meist mündlich vor Zeugen, obwohl es auch die Option gegeben hätte, dass sie ein schriftliches Testament mit ihrem Handzeichen unterfertigen könnten.²⁵⁰

Bei eigenhändig verfassten Testamenten ist davon auszugehen, dass diese am ehesten die gewünschten Formulierungen des Testators enthalten, auch wenn die Testatoren sich natürlich an der gängigen Phraseologie orientierten. Testamente, welche von anderen Personen wie Notaren oder Juristen niedergeschrieben wurden, werden in der Auswahl der Phrasen der Gewohnheit des Schreibers gefolgt sein. Solange die Legate dabei dem Interesse des Testators entsprachen, wird dies kaum ein Problem gewesen sein.²⁵¹

Hochedlinger fasst den potenziellen Nutzen von Analysen von Testamenten folgendermaßen zusammen: „Eine systematische Auswertung von letztwilligen Verfügungen kann Hinweise auf die Einstellung zu Tod und Religiosität liefern, Inventare im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung informieren über Vermögensstand, Lebensführung, Hausrat und, etwa in Form von Bücherkatalogen, über den geistigen Horizont des Verstorbenen und seines sozialen Umfelds, gleichgültig, ob es sich nun um einen Adeligen, einen Stadtbürger oder einen Bauern handelt.“²⁵² Auch sehen Pangerl und Hochedlinger die Zeugenlisten bei Testamenten als ein wichtiges Zeichen für soziale Netzwerke. Meistens treten drei bis fünf Zeugen auf.²⁵³ Dabei ist für Österreich die bisherige Forschung überschaubar; bisher wurden

²⁴⁸ Pammer: Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen, 506.

²⁴⁹ Ebd., 507.

²⁵⁰ Ebd., 504–505.

²⁵¹ Ebd., 505.

²⁵² Hochedlinger: Archivarischer Vandalismus?, 289.

²⁵³ Hochedlinger/Pangerl: "Mein letzter Wille", 14–15.

besonders die Testamente von Stadtbürgern, insbesondere solcher im Wiener Stadt- und Landesarchiv bearbeitet.²⁵⁴

Eine besondere Überlieferungsform der Testamente sind die Testamentenbücher. Die Testamentenbücher sollten eine höhere Rechtssicherheit gewährleisten, daneben spiegeln sie wahrscheinlich auch den Anstieg der verschriftlichten Verwaltung wider.²⁵⁵ Vergleichbar konnte der Eintrag in ein städtisches Testamentenbuch die Urkunde des Rates ersetzen, bei der vor dem Rat und zwei Zeugen mündlich testiert werden konnte. Bei schriftlichen Testamenten sollte die Eintragung in ein Stadtbuch dem etwaigen Verlust vorbeugen.²⁵⁶

Nach Bieberstedt sind Einträge in Testamentenbücher und Testamentenurkunden eigene Textsorten, welche unterschiedliche Rechtsvorgänge beschreiben und sich unterschiedlicher Sprache bedienen. Daher sei dieser Unterschied methodisch zu beachten.²⁵⁷ Eine Untersuchung von Spáčilová kommt zu der Feststellung, dass nur manche Testamente in den Olmützer Stadtbüchern tatsächlich wortwörtliche Abschriften der Testamentsurkunden sind. Sehr ähnlich sind dabei die Varianten, welche die Urkunde fast wörtlich aber in dritter Person, also als Bericht, enthalten. Daneben treten noch verschiedene Formen der Einträge auf. Es gibt auch die Varianten, dass Zeugen das Testament vor dem Stadtrat berichteten oder dass der Testator in einer Ratssitzung das Testament mündlich abgab. Die zweite Fassung gab es auch für nur einen Teil des Vermögens. Außer der identischen Abschrift, welche außer dem Text der Urkunde auch noch eine Überschrift und einen actum-Vermerk enthalten, weisen die anderen Varianten des Eintrags einige Teile des Formulars der Testamentsurkunden nicht auf.²⁵⁸ In der hier vorliegenden Arbeit wurden aber alle verwendeten Einträge als Abschriften der Originalurkunden bewertet. Die wenigen Einträge, welche offensichtlich eine andere Entstehungssituation hatten, wurden nicht berücksichtigt. Bei Bürgertestamenten ist klar zu ersehen, dass nicht alle Testamente in die Stadtbücher eingetragen wurden. Für Prag gibt es die Schätzung, dass nur etwa ein Viertel der Testamente eingetragen wurde. Auch ist zu bedenken, dass es neben Testamenten noch weitere Möglichkeiten gab, über die Disposition des Vermögens zu verfügen.²⁵⁹

²⁵⁴ Hochedlinger: Archivarischer Vandalismus?, 290–291.

²⁵⁵ Maisel: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, 65.

²⁵⁶ Lentze: Der Rat und das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 34.

²⁵⁷ Bieberstedt: Strukturmuster in der Textsorte Testament., 14.

²⁵⁸ Spáčilová: Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern, 42–60.

²⁵⁹ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 482.

Eine sehr gute Darstellung der aktuellen Aufbewahrungsorte der archivalisch erhaltenen Testamente bis 1869 ist von Michael Hochedlinger und Irmgard Pangerl erarbeitet worden. Die Testamente wurden dabei nach Personengruppen sortiert und über den jeweils historischen Gerichtsstand zu dem heutigen Aufbewahrungsort verwiesen.²⁶⁰

Die Testamente von Geistlichen sind nicht zentral überliefert. Dies liegt daran, dass die Testamente häufig in Abschrift bei den jeweils zuständigen Gerichtsstellen aufbewahrt wurden. Die Geistlichen waren dabei verschiedenen Gerichten zugeordnet, je nachdem, welche Stellen sie innehatten. Die Hofgeistlichkeit und die geistlichen Räte zum Beispiel unterstanden dem Obersthofmarschallamt.²⁶¹ Die Prälaten unterstanden als Mitglieder des Prälatenstandes dem Landmarschallamt.²⁶² Die Pfarrer und Benefiziaten, für welche der Kaiser die Präsentationsrechte hatte, unterstanden der niederösterreichischen Regierung.²⁶³ Bei den Geistlichen, welche auch Universitätsangehörige waren, gab es immer wieder Konflikte, aber im Allgemeinen unterstanden sie dem Universitätsgericht, folglich wurden ihre Testamente bei der Universität Wien aufbewahrt.²⁶⁴ Die Testamente der Pfarrer, deren Pfarren in Klöster inkorporiert waren, wurden bei ihren jeweiligen Lehensherren, den Klöstern, hinterlegt. Für die einfachen Pfarrer im niederösterreichischen Teil der Diözese Passau war das Offizialat in Wien zuständig. Dies blieb aber nicht unbestritten und es war beim Vollzug ein Beamter der niederösterreichischen Regierung hinzuzuziehen. Auch wurden Appellationen vor der niederösterreichischen Regierung verhandelt.²⁶⁵

Die Testamente von Geistlichen befanden sich also schon im 16. Jahrhundert bei den verschiedensten Behörden und Korporationen. In der Folge befinden sich die Testamente heute in den Archiven der jeweiligen Nachfolgeorganisationen. So liegen die Testamente der Geistlichen der Passauer Diözese heute in Abschriften im Diözesanarchiv der Erzdiözese Wien, denn bei der Regulierung der österreichischen Bistümer unter Kaiser Joseph II. 1783 und 1786 wurden die Protokolle der Passauer Verwaltung an das Wiener Erzbistum übergeben.²⁶⁶ Im Diözesanarchiv liegen zwei Testamentsbücher von Geistlichen von 1550-1559 und 1560-1564. Sie sind auffindbar unter DAW Passauer Protokolle Nr. 248/249²⁶⁷, welche die Pfarren Niederösterreichs betreffen. Diese bilden einen der Schwerpunkte der hier

²⁶⁰ Hochedlinger/Pangerl: "Mein letzter Wille", 16–17.

²⁶¹ Hochedlinger: Archivarischer Vandalismus?, 296–297.

²⁶² Ebd., 305.

²⁶³ Ebd., 301.

²⁶⁴ Ebd., 318.

²⁶⁵ Ebd., 319–320.

²⁶⁶ Weissensteiner: Die "Passauer Protokolle" im Wiener Diözesanarchiv, 653.

²⁶⁷ Ebd., 660.

durchgeführten Untersuchung. Auch in den Protokollen der Beratungen des Offizials mit seinen Beamten und Räten, welche aus dem 16. Jahrhundert nur lückenhaft überliefert sind, wurden unter der Rubrik Cridasachen die Testaments- und Verlassenschaftsangelegenheiten von Geistlichen verzeichnet, häufig mit Abschrift der strittigen Teile der entsprechenden Testamente.²⁶⁸

Diese Arbeit basiert vor allem auf zwei Sammlungen von Testamenten. Zum einen das Testamentsbuch des Wiener Offizialats des Bistums Passau, das für viele Pfarrer Niederösterreichs, ohne die Gebiete der kleinen Wiener und Wiener Neustädter Bistümer, zuständig war. Diese Handschrift liegt heute im Diözesanarchiv Wien. Der von mir verwendete Band umfasst die Jahre 1550-1559. Ebenfalls aus dem Diözesanarchiv Wien stammen die beiden Vergleichstestamente von 1517, welche dem Testamentsbuch des Wiener Bistums entstammen, welches den Zeitraum 1491-1517 umfasst. Zum anderen habe ich die Testamentsbücher der Universität Wien herangezogen, welche vor allem eine Überlieferung der Testamente der graduierten Mitglieder der Universität enthalten. An der Universität Wien führten die Universitätsnotare die Testamentsbücher, in welchen die kopiale Überlieferung der Testamente von Universitätsangehörigen enthalten ist. Diese umfassen heute den Zeitraum 1504-1551, 1558-1571 und 1690-1701. Mit dem 15. Jahrhundert setzt zusätzlich die Überlieferung von Verlassenschaftsakten ein. Diese weist allerdings besonders im 16. Jahrhundert große Lücken auf.²⁶⁹ Im 16. Jahrhundert befinden sich darunter auch noch viele Geistliche, die Zahl der Frauen, vor allem Ehefrauen und Witwen der Universitätsmitglieder, steigt in diesem Jahrhundert an.²⁷⁰ Die enthalten Testamente von Geistlichen kommen von den mit der Universität verbundenen Domherren zu St. Stephan und umfassen in dieser Betrachtung den Zeitraum 1521-1540. Die Mitglieder des Wiener Domkapitels waren zur Verfassung eines Testaments verpflichtet.²⁷¹

Zum Vergleich wurden noch zwei Testamente aus dem Jahr 1517 herangezogen, welche aus dem Testamentsbuch der Diözese Wien stammen und heute im Diözesanarchiv unter der Signatur Wiener Protokolle (WP) 1 verwahrt wird.

²⁶⁸ Ebd., 653-654.

²⁶⁹ Maisel: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, 65-66.

²⁷⁰ Ebd., 67.

²⁷¹ Ebd., 67.

5 Bisherige Forschung

Zur Frage von konfessioneller Zugehörigkeit während der Reformationszeit in Österreich wurde bereits einiges geforscht. Im Folgenden sollen Untersuchungen angeführt werden, welche an Hand von Testamenten oder ähnlichen Quellen Schlüsse zur konfessionellen Zugehörigkeit einzelner Personen oder kleinerer Gruppen getroffen haben.

Dieser Studie am Engsten verwandt sind diejenigen von Richard Matt und Karin Maria Dirnschmied. Richard Matt bearbeitete in seiner Dissertation an der Universität Wien „Die Wiener Protestantischen Bürgertestamente“ von 1935 die Testamente Wiener Bürger in dem Zeitraum 1556-1627. Er wertete dabei 4816 Testamente aus. Diese teilte er nach Schlüsselbegriffen und Testierverhalten in die Kategorien „Katholisch“, „Protestantisch“ und „Christlich“ ein. Er erwartete, dass sich drei konfessionelle Positionen herausfinden lassen würden. Er ging dabei von voll entwickelter und klar unterschiedener Lehre und Praxis der beiden Konfessionen aus. Als „Katholisch“ bewertete er daher sowohl eher traditionalistische Testamente im 16. Jahrhundert als auch die Anhänger der tridentinischen Reform. Da Matt von einer strengen Glaubensspaltung ausging bewertete er nur Testamente mit ausdrücklich reformatorischen Punkten in Bezug auf die Rechtfertigungslehre oder die Ablehnung vorreformatorischer Praktiken als „Protestantisch“. In die Kategorie „Christlich“ fielen alle übrigen Testamente, insbesondere auch solch welche sich aus Mangel an aussagen keine Rückschlüsse auf die Konfession der Testatoren zuließen. Allerdings hatte er in seiner Argumentation dabei gelegentlich einige Schwierigkeiten. So vertrat Matt etwa die Meinung, dass ein Schlagwort des Protestantismus „christlich“, in Anlehnung an das Urchristentum, gewesen sei und Anhänger des alten Glaubens dieses daraufhin vermieden hätten. Als Argument hierfür zog er die Betonung des Wortes „christlich“ in einem evangelischen Predigerexamen heran²⁷²- Die österreichischen Predigerexamens waren eine von den Predigern zu unterzeichnende verpflichtende Lehrgrundlage. Dabei enthielten auch als „katholisch“ eingestufte Testamente das Wort „christlich“. Dies führte dazu, dass Matt dann letztendlich doch nur die Testamente mit dem Schlagwort „christlich“ als „protestantisch“ einstuft wenn es keine als „katholisch“ bewerteten Zusätze gab.²⁷³ Für den in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum 1556 - 1570 fand Matt 48 katholische und 23 christliche aber keine protestantischen Testamente.²⁷⁴ Worte wie lutherisch, protestantisch oder evangelisch wurden vermieden,

²⁷² Matt: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente, 81.

²⁷³ Ebd., 85.

²⁷⁴ Ebd., 95.

ebenso wie Widmungen und Stiftungen.²⁷⁵ Bei der Auswertung der Bestattungswünsche von 250 Testamenten aus den Jahren 1578-1580 kam Matt zu dem Ergebnis, dass etwa die Hälfte der Testamente eher katholisch, die anderen vermutlich protestantisch waren. Für die Wiener Vororte kam er zu einem Ergebnis von etwa 10 katholischen zu 7 protestantischen. Die christlichen Testamente hatte er dabei entweder dem katholischen oder dem protestantischen Lager zugerechnet, je nach der jeweiligen Wortwahl, vor allem kam es hier auf die Phrase „geweihte Erde“ an, welche er als katholisch wertete.²⁷⁶ Schwerpunkte des Protestantismus in Wien fand Matt in Hernals und Inzersdorf. Dies begründete er mit den evangelischen Grundherren dieser Orte.²⁷⁷ Dass vor 1578 keine protestantischen Testamente gefunden wurden, erklärte Matt mit der Religionsassekuranz, die ein offenes zutage treten des Protestantismus nach 1571 erleichtert habe. Protestantische Testamente wurden aber erst nach der Religionskapitulation häufiger. Sie brachen dann 1627 ab, gleichzeitig gingen auch die christlichen Testamente stark zurück.²⁷⁸ Von den etwa 4000 Wiener Testamenten der Reformationszeit (1545-1627) fand Matt nur 170 eindeutig protestantische und diese stammten alle aus dem Zeitraum 1576-1627. Matt erkannte, dass dies nicht der tatsächlichen Dichte protestantischer Wiener Bürger entsprochen haben kann.²⁷⁹

Eine ähnliche Untersuchung hatte Karin Maria Dirschmied unternommen. Sie hatte für ihre Staatsprüfungsarbeit „Die Gegenreformation Melchior Klesls im Spiegel Wiener Frauентestamente. 1577-1581“ weitestgehend nach Matts Methode die etwa 250 Testamente von Frauen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv untersucht. Um die Testamente einer Konfession zuzuordnen suchte auch Dirschmied nach Schlüsselwörtern. Als kennzeichnend für protestantische Testamente sah sie das Begräbnis mit deutschen Gesängen und einer evangelischen Ordnung, Zuwendungen an Prädikanten, die Landschaftsschule oder deren Schüler an, aber auch Verweise auf „auserwählte Kinder Gottes“ oder den „wahren unbeständigen christlichen Glauben“. Daneben wertete sie alttestamentliche Namen vor allem bei den Kindern der Verstorbenen und den Namen Simon als ein Indiz für ein protestantisches Testament. Als Qualifikation für katholische Testamente dienten Begräbniswünsche nach „alter“ oder katholischer Ordnung oder das Begräbnis auf dem Friedhof eines Ordens, ebenso wie Zuwendungen an Klöster und Bruderschaften. Auch Hinweise auf Reliquienkult und

²⁷⁵ Ebd., 83.

²⁷⁶ Ebd., 88.

²⁷⁷ Ebd., 82.

²⁷⁸ Ebd., 94.

²⁷⁹ Ebd., 67.

geweihte Erde ließen ein katholisches Testament vermuten.²⁸⁰ Dirschmied kam zu dem Ergebnis, dass Ende der 1570er Jahre in Wien zwar ein Großteil der Bevölkerung protestantisch war, aber nur 18% der Frauентestamente eindeutig als protestantisch klassifiziert werden konnten. Daher müssten eventuell einige der allgemein christlichen Testamente protestantischen Personen zugeordnet werden. Einen geographischen Vergleich der Wiener Stadtteile führte Dirschmied auf Grund der kleinen Vergleichsgrößen nicht aus. Neben dem Wirken des gegenreformatorischen Wiener Bischofes Melchior Klesl ließen sich auch Ereignisse, die starken Einfluss auf die protestantische Gemeinde hatten, wie zum Beispiel die Schließung der Landhausgottesdienste und der Landschaftsschule und die Einquartierung einer Garnison, in den Testamenten nicht erkennen. Die Anzahl der konfessionell klar zuordenbaren Testamente blieb über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg etwa gleich. Auch Untersuchungen an weiteren Testamenten aus den Wiener Vororten brachten keine klaren Ergebnisse bezüglich konfessioneller Schwerpunkte, außer in Inzersdorf, wo Dirschmied die Testamente aufgrund der konfessionellen Lage in der Pfarrei und der Formulierung „mit aller pfarrlichen Gerechtigkeit“ dem Protestantismus zuordnete.²⁸¹

Thomas Maisel unternahm eine Untersuchung, welche die Testamente Wiener Universitätsangehöriger bearbeitete. Dabei ging es ihm zwar nicht in erster Linie um konfessionelle Fragen, er kam aber trotzdem zu wertvollen Erkenntnissen. Im Allgemeinen konnte Maisel für das 16. Jahrhundert feststellen, dass die Struktur der Testamente und auch die Zweck- oder Empfängergruppen mit denen des Spätmittelalters übereinstimmten. Allerdings nahmen im 16. Jahrhundert die Stiftungen von Messen oder Jahrtagen ab, es blieben als fromme Werke aber die Almosen für die Armen.²⁸² Auch er fand es schwierig in den Testamenten der Universität im 16. Jahrhundert Konfessionen klar auszumachen, auch weil ausdrückliche Bekenntnisse selten zu finden waren.²⁸³

Mit den Testamenten des Wiener Umlands befassten sich Anton Scheiblin und Friedrich Schragl. Anton Scheiblin untersuchte 1941 die Testamente der Reformationszeit in St. Pölten als Teil seines Aufsatzes „Reformation und Gegenreformation in St. Pölten“. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich in dem Zeitraum 1500-1547 kein Testament eindeutig einem Protestant zuordnen ließ und verwies auf die unklare konfessionelle Lage der Zeit.²⁸⁴ Scheiblin fand bei

²⁸⁰ Dirschmied: Die Gegenreformation Melchior Klesls im Spiegel Wiener Frauentestamente, 43–44.

²⁸¹ Ebd., 124–128.

²⁸² Maisel: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, 69.

²⁸³ Ebd., 72.

²⁸⁴ Scheiblin: Reformation und Gegenreformation in St. Pölten, 23.

seiner Arbeit, dass die von Matt verwendeten Schlüsselwörter sich nicht als aussagekräftig erwiesen. Er kam zu dieser Auffassung, da die Anweisungen für die Beerdigungen und die Stiftungen in solchen Kombinationen auftraten, dass eine Zuordnung zu den entstehenden Konfessionen auf Grundlage der Schlagwörter nicht sinnvoll war.²⁸⁵ Die Studie, welche Friedrich Schragl 1969 an der Universität Wien als Dissertation einreichte und anschließend unter dem Titel „Glaubensspaltung in Niederösterreich. Beiträge zur niederösterreichischen Kirchengeschichte“ erschien, untersuchte sechs niederösterreichische Gemeinden und stellt das Geschehen während der Reformationszeit dar. Nach seinen Ergebnissen verstand die Bevölkerung die Reformation häufig als eine Erneuerung der bestehenden Kirche. In Ybbs und Waidhofen konnte erst um 1555 von einer Trennung von der alten Kirche gesprochen werden. In anderen Gemeinden, wie etwa Pöchlarn und Mautern, fand diese Trennung nie wirklich statt und in Amstetten sah man sich mit dem Passauer Bischof verbunden, obwohl das kirchliche Leben lutherisch geprägt war.²⁸⁶ An einigen Orten schien sich die Konfession sogar wirklich erst mit den katholischen Gegenmaßnahmen herausgestellt zu haben. In einigen Gemeinden wurden daher erst ab 1580 Protestanten erwähnt. In anderen Gemeinden wurde durch eine frühe katholische Reform die Ausbildung einer protestantischen Bekenntnisgemeinde verhindert, auch wenn sich fast überall kleine Gruppen an Protestantenten fanden.²⁸⁷ Schragl bewertete die Zuordnung zu einer Konfession im sechzehnten Jahrhundert daher als schwierig. Aus den verschiedenen niederösterreichischen Gemeinden hatte er zwar Schätzungen, welcher Anteil der Bevölkerung welcher Konfession anhing, bezeichnete die Gesamtlage aber als „verworren“ und „konfessionell nicht festgelegt“. Für Melk diagnostizierte er sogar, dass für große Teile der Bevölkerung kein Konfessionsbewusstsein vorhanden gewesen sei.²⁸⁸

Buschmann beschäftigte sich in seiner Dissertation mit den Pfarren des Wiener Schottenstifts. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass von den 13 Pfarren in dem Zeitraum 1520 bis 1570 nur die Pfarre Gaunersdorf, und auch diese nur für etwa 2 Jahre, mit einem von ihm als protestantisch eingestuften Pfarrer besetzt war. Gleichzeitig gab es in drei Pfarren teilweise für etliche Jahre Geistliche, welche er als „beweihte Priester“ einstuft. In den Jahren zwischen 1570 und 1600 dokumentierte er drei protestantische Pfarrer. Außerdem waren nach

²⁸⁵ Ebd., 23–24.

²⁸⁶ Schragl: Glaubensspaltung in Niederösterreich, 15.

²⁸⁷ Ebd., 117–118.

²⁸⁸ Ebd., 49.

1570 weitere drei Pfarren nicht besetzt.²⁸⁹ Die Kriterien, nach denen Buschmann die Geistlichen einstuft, sind dabei nicht sehr klar, was sich gut an den beiden Pfarren Pulkau und Stammersdorf zeigen lässt. Die Schwierigkeit der Einschätzung liegt auch darin, dass es Fälle gibt, welche Indizien für beide religiösen Richtungen mischen, so etwa der Pulkauer Pfarrer Michael Rembshofer. Er starb 1567 und hinterließ in seinem Testament sowohl „seiner ehr samen Hausfrauen“ als auch dem Abt und zwei Brüdern des Schottenstifts einen Teil seines Erbes. Rembshofer wurde von Buschmann als noch katholisch bewertet, auch weil die Berufung eines eindeutig protestantischen Prädikanten auf die Hl. Blutkirche in Pulkau durch den Richter und Rat 1572 einen Streit mit dem Schottenstift auslöste.²⁹⁰ Ähnlich sind die Einschätzungen welche Buschmann zur Pfarre Stammersdorf trifft. Der bereits verheiratete Egydius Ablescher kam 1562 nach Stammersdorf, davor war er Kaplan in Kronberg gewesen. Interessanterweise wurde Egydius Ablescher nicht als protestantisch gewertet, obwohl der örtliche Grundherr von Hagenbrunn überzeugt protestantisch war und sogar eine eigene Kapelle samt Prädikanten unterhielt.²⁹¹ Der ebenfalls in Stammersdorf tätige verheiratete Pfarrer Georg Fetzer starb 1577. Dieser hatte mehrere lutherische Bücher in seinem Nachlass, wie etwa Luthers Kirchenpostillen oder Werke von Johannes Brenz, ein Kathechismus des Nausea und Hofmeisters Predigten. Warum Buschmann diese Personen nicht als protestantisch klassifizierte, ist unklar. Ab 1584 war nach längerer Vakanz in Stammersdorf wieder ein evangelischer Prädikant zu finden.²⁹²

Nicht Testamente sondern Grabmäler niederösterreichischer Adeliger untersuchte Andreas Zajic. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass religiöse Inschriften von Adeligen bis weit in das 16. Jahrhundert hinein keiner Konfession zuordenbar waren.²⁹³ Auch die Verwendung des Wortes „christlich“,²⁹⁴ oder die Verwendung der Bibelübersetzung Martin Luthers eigneten sich nicht als Unterscheidungsmerkmale.²⁹⁵ Er sah konfessionelle Überlegungen für die Mitte des 16. Jahrhunderts im Allgemeinen als recht schwierig an: „Ein tatsächlich viel schwerwiegenderes Problem bei ähnlichen Überlegungen dürfte vielmehr sein, daß[!] sich wohl eine große Zahl nicht nur Adeliger, sondern teilweise auch der Priester auf dem flachen Land bis in etwa das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts hinein wenig klar war, worin die

²⁸⁹ Buschmann: Die Pfarren des Stiftes Schotten im Zeitalter der Glaubenswirren, der Glaubenserneuerung und des dreissigjährigen Krieges, Tabelle 2.

²⁹⁰ Ebd., 158–159.

²⁹¹ Ebd., 210–211.

²⁹² Ebd., 220.

²⁹³ Zajic: "Zu ewiger gedächtnis aufgericht" Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, 287.

²⁹⁴ Ebd., 296–297.

²⁹⁵ Ebd., 289.

theologischen Grundzüge ihrer ‚Konfession‘ bestanden, geschweige denn mit dem theologischen Gehalt der Bildprogramme so weitgehend vertraut waren. Frühe Konfessionalität äußerte sich wohl eher in atmosphärischen Fragen, etwa abweichendem Frömmigkeitsverhalten, weniger in echter Glaubensüberzeugung.“²⁹⁶

Die Schwierigkeit einer Zuordnung verschiedener Personen zu einer Konfession betonte auch der burgenländische Kirchenhistoriker Gustav Reingrabner in seiner Studie „Der evangelische Adel in Niederösterreich - Überzeugung und Handeln“. Er kommt nach seinen methodischen Überlegungen zum folgenden Ergebnis: „Zusammenfassend muß [!] festgestellt werden, daß [!] der größte Teil dieser Quellen entweder unergiebig ist, weil in ihm Formelhaftigkeit und Konvention überwiegt, oder weil, wie in der bildenden Kunst, Tradition und Formgestaltung nicht vorwiegend von christlichen und theologischen Gedanken bestimmt war; andere Quellen sind in konfessioneller Hinsicht ohne eindeutige Aussagen, weil die Kultur der Zeit, vor allem auch die des Adels, nicht eindeutig konfessionell bestimmt war, oder weil die Aussagen nicht eindeutig bestimmbar sind und Fehldeutungen zulassen, was für das Zeitalter der sich erst ausbildenden Konfessionen auch sachlich begründet ist.“²⁹⁷

Eine der wenigen Einschätzungen zur Konfessionalität von Priestern hat Petr Mat'a bei seiner Untersuchung zur Konfession böhmischer Adeliger vorgenommen. Die konfessionelle Zuordnung böhmischer Adeliger im 16. Jahrhundert macht der historischen Forschung oft Probleme. Bei den böhmischen Priestern geht Mat'a, im Gegensatz zu den Adeligen, davon aus, dass in Böhmen im 16. Jahrhundert deren konfessionelle Zugehörigkeit aufgrund ihrer Obödienz und einer praktizierten Liturgie klar fassbar und durch eine priesterliche Gruppenidentität gesichert gewesen war.²⁹⁸ Diese Annahme lässt sich auf die niederösterreichischen Geistlichen wahrscheinlich nicht übertragen, denn in Böhmen war mit der Anerkennung der hussitischen Konfession 1436 bereits eine Pflicht zur Entscheidung für eine Konfession gefallen, eine gewisse Konfessionalisierung hatte also schon stattgefunden. Dies war in Österreich im 16. Jahrhundert nie der Fall, auch weil sich keine klare protestantische Kirchenstruktur herausgebildet hatte.

Mit den gattungsspezifischen Grenzen des Testaments befasste sich Robert Šimůnek in seiner Untersuchung der Testamente des böhmischen Adels. Die Testamente böhmischer Adeliger

²⁹⁶ Ebd., 225.

²⁹⁷ Reingrabner: Der evangelische Adel in Niederösterreich - Überzeugung und Handeln, 16–17.

²⁹⁸ Mat'a: Prolegomena zu einer Untersuchung der Konfessionalität des böhmischen und mährischen Hochadels zwischen Hussitismus und Zwangskatholisierung, 316.

enthielten nur selten Verweise auf ein Seelgerät oder auch die Beerdigung.²⁹⁹ Šimůnek wies darauf hin, dass die Abwesenheit von Seelgeräten in spätmittelalterlichen Testamenten nicht als eine Abneigung gegen diese zu verstehen ist, sondern ein Ergebnis der Gattung Testament ist. Die Seelgeräte wurden bereits zu Lebzeiten des Testators eingerichtet oder mit anderen rechtlichen Mitteln - etwa einer *donatio mortis causa* - geregelt und erschienen daher nicht mehr im Testament auf.³⁰⁰ Da die Hausklöster böhmischer Adeliger bereits zur Lebzeit ihrer Gründer realisiert wurden, kam Šimůnek zu dem Ergebnis, „dass der letzte Wille bei weitem nicht die Gelegenheit (geschweige denn die einzige Gelegenheit) zu Äußerung privater Frömmigkeit darstellte.“³⁰¹ Dabei gab es Šimůneks Meinung nach große Unterschiede zwischen den Testamenten von Adeligen und denen von Bürgern, dies bedinge auch eine andere Auswertungsmethode. Nach seiner Einschätzung sind böhmische Adelstestamente nicht nur seltener sondern auch uneinheitlicher als bürgerliche Testamente. Sie lassen daher mehr Rückschlüsse über die Persönlichkeit und Meinungen des Verfassers zu. Dies liege auch daran, dass sie häufig nur einen Teil - des auch mit anderen Rechtsmitteln durchgeführten - Vermächtnisses waren. Aus diesen Gründen sind sie auch zur Auswertung durch statistische Methoden, welche häufig für Bürgertestamente angewendet werden, nicht geeignet.³⁰²

Zusätzlich gibt es Pavel Králs Untersuchungen zu Heiratsverträgen, bei welchen er zu dem Ergebnis kommt, dass „aufgrund der häufig mangelnden konfessionellen Zuordnungsmöglichkeiten des Adels in der Frühen Neuzeit“ die Fragen nach den religiösen Einflüssen der Vormünder unbeantwortbar bleiben.³⁰³

In einer Art Metastudie, welche auf teilweise bereits genannte Untersuchungen basiert, kam Astrid Schweighofer zu der Einschätzung, dass es in Wien viele Evangelische gegeben haben muss. Dabei sei eine eindeutige Zuordnung bis zur Religionskonzession von 1568 nicht möglich gewesen. Zu Hochzeiten hätten etwa 70 bis 75 Prozent der Einwohner Wiens evangelisch sein können. In Wien wurde in Häusern von evangelischen Adeligen wie auch im Herrenhaus evangelisch gepredigt und auch die evangelischen Güter Hernals, Inzersdorf und Vösendorf strahlten nach Wien hinein. Auf dieser massiven Anwesenheit des Protestantismus habe sich auch die Angst und Betriebsamkeit der altkirchlichen Partei begründet.³⁰⁴

²⁹⁹ Šimůnek: Was in den Testamenten "fehlt", 164.

³⁰⁰ Ebd., 166–167.

³⁰¹ Ebd., 167.

³⁰² Ebd., 162–163.

³⁰³ Král: Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, 486.

³⁰⁴ Schweighofer: Ein zweites Wittenberg?, 206–207.

Also muss gesagt werden, dass die bisherige Forschung im Großen und Ganzen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Feststellung der Konfession im 16. Jahrhundert sehr schwierig ist, und dies nicht nur in Testamenten. Hierzu gibt es verschiedene angenommene Gründe. Zum einen wird argumentiert, dass die Protestanten erst ab der Religionskonzession offen hervortreten konnten. Dies setzt aber auch voraus, dass eine klare Trennung der Konfessionen bereits vor 1568 vorhanden war. Eine andere Meinung ist, dass die Formelhaftigkeit und juristische und soziale Tradition von Testamenten und ähnlichen mit Sterben und Tod verwandten Texten sehr groß ist und sich hier konfessionelle Unterschiede erst sehr langsam durchsetzen. Als eine weitere Möglichkeit ist darauf zu verweisen, dass die konfessionelle Lage in vielerlei Hinsicht unklar gewesen sei und daher eine klare Zuordnung nicht möglich sei, da den Personen die Unterschiede der Konfessionen unklar oder gar die Existenz verschiedener Glaubensrichtungen unbekannt war und daher kein Bekenntnis getroffen werden konnte. Die neuere Forschung hat hierzu noch ein weiteres Konzept eingeführt, die konfessionelle Indifferenz.

6 Konfessionelle Indifferenz

Eines der jüngeren Forschungsansätze zur Bewertung von konfessionellen Ansichten und der tatsächlichen Gründlichkeit der obrigkeitlichen Konfessionalisierung ist die konfessionelle Indifferenz.

Konfessionelle Indifferenz bezeichnet die Ansicht, dass die verschiedenen Konfessionen als gleichwertig wahrgenommen wurden und daher eine Entscheidung für eine Konfession unterbleib. Entweder weil die Unterschiede der Konfessionen nicht klar verstanden wurden oder weil diese nicht als Möglichkeit zur Minderung der Unsicherheit im Verhältnis zur Transzendenz wahrgenommen wurden.³⁰⁵ In der frühen Neuzeit wurde der Indifferentismus sehr negativ angesehen und galt als Ergebnis eines „mangelnde[n] Bewußtsein[s] dafür, daß es der Bindung an eine bestimmte Konfession bedürfe, um selig zu werden.“³⁰⁶ Häufig wird Indifferenz dabei als eine Vorstufe des Atheismus betrachtet. Dabei ist die Bedeutung dieses Wortes, welche sich stark gewandelt hat, aber besonders zu beachten: „Der zeitgenößische Atheismusbegriff setzt bekanntlich bereits beim Vorliegen von Negationen von Gottes Providenz ein.“³⁰⁷

Eine wichtige Voraussetzung für konfessionelle Indifferenz war die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren konfessionellen oder auch nicht-konfessionellen Gruppierungen. Eine Rolle spielten dabei äußere Umstände wie auch die Überzeugungsversuche der Konfessionsvertreter.³⁰⁸ Über die Bewertung dieser Unentschiedenheit gab und gibt es große Unterschiede. Sie fiel aber vor allem bei Vertretern der Konfessionskirchen negativ auf. Jochen Birkenmeier gibt aber zu bedenken: „Die offenkundige Gleichgültigkeit gegenüber konfessionellen Unterschieden, die so häufig als intellektuelle oder charakterliche Schwäche missverstanden wurde, war nicht selten Ausdruck eines verinnerlichten nicht-institutionellen Glaubens.“³⁰⁹ Konfessionelle Indifferenz kann daher auch als eine Reaktion auf eine Konfessionalisierung der Welt gesehen werden. Zu akonfessionellem Verhalten überzugehen kann daher eine Neigung unter Herrschern und Untertanen sein, welche auf diese Weise versuchen mit ihrer Unsicherheit über die konfessionellen Erklärungen des Transzendenten

³⁰⁵ Grochowina: Grenzen der Konfessionalisierung, 58–59.

³⁰⁶ Mulsow: Mehrfachkonversion, politische Religion und Opportunismus im 17. Jahrhundert, 132.

³⁰⁷ Ebd., 137.

³⁰⁸ Grochowina: Grenzen der Konfessionalisierung, 60.

³⁰⁹ Birkenmeier: Via regia, 271.

umzugehen. Nicole Grochowina bewertet dies als Versuch „ein Sinnsystem zu schaffen, das insbesondere auf die Veränderungen des Reformationszeitalters reagierte.“³¹⁰

Dabei ist sehr wichtig festzuhalten, dass konfessionelle Entscheidungen in einem sozialen Umfeld getroffen wurden. Und daher auch akonfessionelles Verhalten in diesem Umfeld geschah, oder wie es Nicole Grochowina zusammenfasst: „Konfessionelle Indifferenz ereignete sich ebenfalls nicht im gesellschaftlichen Abseits. Fest eingebunden in soziale Strukturen und meistens auch noch de jure Mitglied einer Konfessionskirche, zeigte sich die Unfähigkeit oder der Unwille, ein klares Bekenntnis für eine Konfession zu formulieren.“³¹¹ Bei Herrschern zeige sich konfessionelle Indifferenz auch dadurch, dass konfessionelle Entscheidungen von politischen Erwägungen abhängig gemacht wurden.³¹²

Um den Indifferentismus auch bei einzelnen Personen zu finden sucht Muslow nach Mehrfachkonversionen. Diesen Personen unterstellt er ein religiöses Desinteresse, eine „Gewissenslosigkeit gegenüber Glaubensfragen“ und einen Hang zum politischen Opportunismus.³¹³ Der lutherische Theologe Friedrich Ernst Kettner versucht 1701 in seinen *Exercitatiiones historico-theologicae de religione prudentum* die religiös indifferenten Personen in mehrere Gruppen einzuteilen, welche in getrennten Kategorien den Eklektiker und den politischen Opportunismus behandelt.³¹⁴

Neben der religiösen Indifferenz - und von dieser zu trennen - gab es die *religio prudentum*, die Schmähbezeichnung für solche Intellektuellen, welche sich aus den verschiedenen Konfessionen ihre eigene Mischform zusammenstellten. Ein Grund hierfür kann eventuell in einer nicht mehr verarbeitbaren religiösen Pluralitätserfahrung gesehen werden.³¹⁵

Petr Mařá kann in seiner Studie zum konfessionellen Verhalten des böhmischen Adels zeigen, dass in der konfessionell vielfältigen Welt des böhmischen und mährischen Adels der Begräbnisort wesentliches über die Konfession des Verstorbenen aussagt. Dies liegt auch daran, dass hier eine indifferente Haltung nicht möglich war. Sie geschah aber auch im Wechsel mit dem sozialen Status und seiner Repräsentation.³¹⁶ Aus dieser nicht Zuordenbarkeit zieht er folgenden wichtigen Schluss: „Dabei müssen Schwierigkeiten bei der

³¹⁰ Grochowina: Grenzen der Konfessionalisierung, 61.

³¹¹ Ebd., 70.

³¹² Ebd., 61.

³¹³ Mulsow: Mehrfachkonversion, politische Religion und Opportunismus im 17. Jahrhundert, 134–135.

³¹⁴ Ebd., 148–149.

³¹⁵ Ebd., 146–147.

³¹⁶ Mata: Prolegomena zu einer Untersuchung der Konfessionalität des böhmischen und mährischen Hochadels zwischen Hussitismus und Zwangskatholisierung, 320–325.

eindeutigen Zuordnung des großen Teils des Hochadels zu einer bestimmten Konfession nicht immer als eine Konsequenz der spärlichen Quellenlage beklagt werden. Sie dienen zugleich als Beweis und Gradmesser der vorherrschenden konfessionellen Indifferenz.³¹⁷ Muslow weist aber darauf hin, dass religiös indifferenten Menschen in ihren Äußerungen vorsichtig gewesen sind.³¹⁸ Josef Válka konnte beobachten, dass wenn Religionsbekenntnisse immer mehr zu Ideologien wurden, Bekenntniswechsel und Konversion erleichtert worden zu sein schienen. Die Politisierung führte eher zu einer Gleichgültigkeit in Religionsfragen. So traten politische Vorteile, vor allem der Hofdienst am Wiener Hof, für manche mährische Adelige bei Religionsfragen in den Vordergrund. Auch die Bemühungen der katholischen Partei und der Jesuiten, welche auf Adelige ausgerichtet waren, zeigten dabei Erfolg.³¹⁹

Es gab aber auch wesentliche Gebiete, welche sich einer Konfessionalisierung entzogen. Zum einen gab es aufgrund des gemeinsamen christlichen Erbes der Konfessionen selbst auf den Gebieten der Theologie und Spiritualität Grenzen der Konfessionalisierung. Besonders auf dem Gebiet der Spiritualität wurden viele vorreformatorische Autoren und Werke auch in den verschiedenen konfessionellen Kirchen weiterhin rezipiert und teilweise sogar neue Autoren anderer Konfessionen herangezogen.³²⁰ Auch wurde die Konfessionalisierung häufig durch andere Elemente gegengezeichnet, welche in allen Konfessionsgebieten gleichzeitig bestanden, so etwa der Magie- und Hexenglaube und in den gehobenen Bildungsschichten auch die humanistische Antikenrezeption.³²¹ Gerade im niederen Adel und besonders der Reichsritterschaft gab es eine gewisse soziale Grenze der Konfessionalisierung. Die Konfession wurde häufig in der Hoffnung auf dadurch mögliche vorteilhafte Anstellungen an einem Fürstenhof oder der Reichskirche gewählt. Bei vielen Familien gab es sowohl lutherische, seltener auch calvinistische, und katholische Vertreter. Dies führte auch dazu, dass sich die Anhänger verschiedener Konfessionen regelmäßig trafen, auch da sich nur wenige Ritterkreise geschlossen einer Konfession angeschlossen hatten. Die Glaubensfragen wurde den einzelnen Mitgliedern überlassen. „Die Zugehörigkeit zum aristokratischen Stand, Abkunft, Adelsbildung, Turnierfähigkeit und Wappen rangierten höher als die Konfession.“³²² Im Allgemeinen nahm die Bedeutung der Konfessionen besonders dort ab, wo sie sich auf engem Raum begegneten, und die Gegensätze sich milderten. Alltagssituationen in Handel

³¹⁷ Ebd., 315.

³¹⁸ Mulsow: Mehrfachkonversion, politische Religion und Opportunismus im 17. Jahrhundert, 150.

³¹⁹ Válka: *Dějiny Moravy*, Teil 2: Morava reformace, renesance a baroka, 81.

³²⁰ Schindling: Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, 13–14.

³²¹ Ebd., 14–18.

³²² Schindling: Bildung und Wahrer Glaube, 34–35.

und Wirtschaft, Politik und Justiz liefen problemlos über Konfessionsgrenzen hinweg ab. Heiratswahl und Universitätsbesuche konnten, vor allem in den höchsten Gesellschaftsschichten, auch über Konfessionsgrenzen hinweg erfolgen.³²³

Die Zeit politischer konfessioneller Indifferenz endete im Reich nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555. Dieser führte zu einem Zwang zur Konfessionalisierung, da nun aus rechtlichen Gründen eine Konfession gewählt werden musste. Nach Meinung des Reformationshistorikers Thomas Kaufmann gab es bereits in den 1520er Jahren zwar keine juristische aber eine faktische Pflicht sich für eine der religiösen Strömungen zu entscheiden. Gerade bei den Klerikern war das Festhalten an bestimmten Traditionen auch ein Bekenntnis.³²⁴ In vielen Territorien führte der Bekenntniszwang aber zu Mischformen zwischen den Konfessionen und die Gebiete der Reichsritterschaft können sogar als konfessionelles Niemandsland betrachtet werden. Auch die Gebiete, welche mehrere Herren verschiedener Konfession hatten, können hier dazu gezählt werden.³²⁵ In Österreich unter der Enns wurde eine Entscheidung, zumindest für die Herren und Ritter, erst mit der Religionskonzession von 1568 möglich und dadurch auch notwendig.³²⁶

³²³ Ebd., 33–34.

³²⁴ Kaufmann: Geschichte der Reformation in Deutschland, 470.

³²⁵ Schindling: Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, 24–25.

³²⁶ Reingrabner: Protestanten in Österreich, 45.

7 Auswertung der Testamente

Auswahl

Im Folgenden wird eine Zusammenschau der untersuchten Testamente gegeben, wobei sie getrennt nach den jeweiligen Abschnitten verglichen werden. Dabei wurden vier Testamente, welche im Testamentenbuch des Wiener Offizialats der Diözese Passau (DAW PP 286) enthalten sind, nicht betrachtet. Dies liegt daran, dass diese entweder die Berichte von Zeugen sind oder aber die Form des Notariatsinstruments haben (Nr. 10, 37, 39, 43). Beide diese Gruppen wurden nicht ausgewertet, da hier eine Aussage über die Selbstdarstellung des Testators in diesen Formen nur eingeschränkt möglich scheint. Die Nummerierung der Testamente entspricht der Tabelle im Anhang. Sie sind nach ihrer Reihenfolge in den Testamentsbüchern, erst der Diözese Passau, dann der Universität sortiert. Innerhalb der Testamente der Universität entspricht die chronologische Reihenfolge auch den zwei verwendeten Bänden der Testamentenbücher.

Um eine Möglichkeit zu haben die Fortschreibung von Tradition und das Aufkommen von Veränderungen überhaupt zu erkennen, wurden als Vergleichsmaterial die Testamente zweier Priester der Diözese Wien von 1517 herangezogen. Die Testamente von Friedrich Plaicher vom 12. Mai 1517 (DAW WP 1 f.184^r-186^r) und Paulus Winter vom 2. März 1517 (DAW WP 1 f. 189^r-191^r) sollen einen Anhaltspunkt für die Praxis direkt vor der Reformation geben.

Sprache

Die meisten Testamente, die hier bearbeitet wurden, sind in frühneuhochdeutscher Sprache geschrieben. Hier tritt aber eine Zweiteilung der Quellen deutlich zu Tage, denn die Testamente der Domkanoniker (Nr. 53-67) sind meistens auf Latein. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da sie im Umkreis der Universität entstanden sind. Allerdings gibt es sehr wohl auch Kanoniker, welche auf Deutsch testiert haben, so wie Hanns Fabri von Weissenburg (Nr. 56) und Ruprecht Hoedl von Becsenstat (Nr. 60). Auffällig sind dann noch diejenigen Testamente, die zweisprachig sind. Im Testament Johannes Rechenbergers (Nr. 5) sind sowohl der Anfang, von der Invocatio bis zu Arenga, als auch das Eschatokoll auf Latein, die Legate sind in deutscher Sprache. Bei Caspar Guetskhorn (Nr. 7) ist nur der Beginn auf Latein. Interessant ist auch das Testament des Augustin Prunner (Nr. 66), welches zwar weitgehend auf Deutsch verfasst ist, aber alle Legate, welche die Universität betreffen,

auf Latein sind. In dem Testament des Hanns Fabri von Weissenburg (Nr. 56) finden sich immer wieder lateinische Phrasen und einzelne Legate sind weitgehend auf Latein verfasst. Der Sprachwechsel geschieht dabei meist plötzlich mitten im Satz. In einem Fall handelt es sich dabei um ein Zitat aus einem Werk des Augustinus.

Methoden

Bei allen Schwierigkeiten, welche sich bei einer Betrachtung der verwendeten Formulierungen und Phrasen und bei den Rückschlüssen auf die Ansichten des Testators ergeben, ist dies doch eine der wenigen Möglichkeiten, die Testamente überhaupt vergleichend zu bearbeiten. Neben den nur sehr vereinzelt vorkommenden klaren bekenntnishaften Formulierungen können ansonsten nur sehr vorsichtig Hinweise entnommen werden. Die Zuschreibung von konfessioneller Gruppenzugehörigkeit aufgrund einzelner dieser Hinweise ist nicht statthaft und würde gerade der besonderen undeutlichen Situation in Österreich nicht gerecht werden. Es gibt einige wenige Hinweise, welche als starke Indizien für eine traditionell altgläubige oder tridentinisch katholische Ansicht gewertet werden können, nämlich wohlwollende Hinweise auf Reliquienkult und Wallfahrten. Beide dieser Elemente galten neben Prozessionen, Marien- und Heiligenkult oder auch die Spendung der Kommunion unter einer Gestalt als zentral katholisch. Diese Elemente wurden in protestantischen Gebieten unterdrückt und in katholischen Gebieten in der Gegenreformation gefördert.³²⁷ Bei den Seelenmessern und Jahrtagen – welche ebenfalls von den Reformatoren abgelehnt wurden - ist das bereits schwieriger, da diese aus sozialen und traditionellen Gründen noch länger bestehen konnten. Dogmatische Aussagen sind sehr selten und ebenfalls schwierig zu bewerten, denn nur solche Aussagen, welche einen der Kernpunkte der Reformation – etwa die Erlösung allein durch Gnade – ausdrücklich ablehnen oder sehr stark betonen, können wirklich als starkes Indiz für Anhänger einer Gruppierung verstanden werden. Da die Ansichten der Reformation sich aus den spätmittelalterlichen Gegebenheiten entwickelten, ist bei einer Zustimmung zu reformatorischem Gedankengut oft nicht zu unterscheiden, ob neu betontes Gedankengut aufgenommen oder einfach nur Tradition fortgeschrieben wurde. Ein möglicher Hinweis auf eine besonders ausgeprägte Indifferenz wäre das gleichzeitige Auftreten eher altgläubiger und eher reformatorischer Elemente in einem Testament.

³²⁷ Stöggmann: Staat, Kirche und Bürgerschaft, 487–488.

Auswertung der Testamente der Passauer Diözesanpriester

Die Landpriester haben trotz ihrer großen Unterschiede bezüglich der Lage und Größe ihrer Pfarreien gewisse Gemeinsamkeiten. Sie spiegeln wohl eher den gewöhnlichen Stand geistlicher Bildung wider als die Wiener Universitätsangehörigen. Auch geht aus ihren Testamenten klar hervor, dass ihre wirtschaftliche Situation sehr anders war. Nicht nur wird weit weniger Geld testiert, sondern es werden auch viele Gegenstände, häufig aus dem landwirtschaftlichen Bereich, inklusive dem Vieh, testiert. Auch pflegen sie einen engen Kontakt zu ihren Verwandten und Vertretern der örtlichen Gemeinde. Die Dienerschaft, eigentlich immer mindestens eine Köchin oder Hauspflegerin, wird in aller Regel bedacht. Insgesamt sind große Seelgeräte nicht anzutreffen.

Invocatio

So gut wie alle Testamente des Mittelalters und der Frühen Neuzeit beginnen mit einer Anrufung Gottes. Dies trifft auch hier weitestgehend zu, wobei doch 18 der 64 Testamente einen anderen Anfang haben. Die häufigste Form der Invocatio ist eine Anrufung der Dreifaltigkeit, zum Beispiel in der Formulierung *im namen der heiligen dreivaltigkeit gottes amen*³²⁸ (Nr. 30) oder in einer etwas ausgedehnteren Variante *Im namen der heiligen dreivaltikheit gotts Vater, sun und des heiligen geisstes amen*³²⁹ (Nr. 35). Diese Formen treten auch in quasi wortgleicher lateinischer Übersetzung auf, falls das Testament oder zumindest seine einleitenden Teile in lateinischer Sprache verfasst sind. Es gibt auch andere Formen, von denen die meisten schlichter als die Dreifaltigkeitsformeln sind, wie zum Beispiel *in Gottes Namen amen.*³³⁰ (Nr. 23).

Interessant ist auch, dass es doch einige Testamente gibt, die völlig anders beginnen. Hier gibt es zwei Varianten: Zum einen kann der Text mit der Datierung beginnen, wie beim Testament Wolfgang Eberhardts: *Nach Christi unnsers Herren und Selligmach(er)s gebuert Tausent Funffhundert und Funffzig Jar den Siben und zwainzigsten tag des herbstmonats (et cetera)*³³¹ (Nr.1). Die andere Variante ist, dass der Text direkt mit der Selbsterklärung des Testators beginnt: *Ich her Georg Vosenperg Pharr(er) zu Glonitz*³³² (Nr. 33).

³²⁸ DAW PP 286, fol. 81^v.

³²⁹ Ebd., fol. 89^r.

³³⁰ Ebd., fol. 57^v.

³³¹ Ebd., fol. 1^r.

³³² Ebd., fol. 87^r.

Andere Varianten gibt es vereinzelt auch, zum Beispiel beginnt das Testament von Mathei Khallen gleich mit einer Vergänglichkeitsformel (Nr. 18). Es ist nicht auszuschließen, dass dies einfach ein Ergebnis der Redaktion des Kopisten ist, wobei eine solche Kürzung bei keinem anderen Testament zu beobachten ist.

Es ist hier kein Muster zu erkennen, nach dem die Wahl dieser Formeln geschah. Diese Formeln geben keine Auskunft über die religiösen Ansichten der Person. So verwendet der protestantische Pfarrer von Horn im Jahr 1580 ebenfalls die Formel *In Namen der heilig hochgebenedete Dreyeinigkeit, Gottes Ewig Vatters, Ewig Sohns und Ewig Heilig Geistes*.³³³ Nach der Invocatio folgen meist die Nennung des Ausstellers, die Datierung und gegebenenfalls die Nennung der Zeugen.

Arenga

Der für diese Untersuchung vermutlich aussagekräftigste Teil der Testamente sind die Arengen. Diese sind meist längere Abschnitte - in den Abschriften der Testamentenbücher häufig länger als eine Seite eines Folioblattes. Sie sind angefüllt mit verschiedenen Ideen und geben dem Testator einen Raum seine Ideen zu Tod und Ewigkeit, Testament und Erbe zu entfalten. Trotzdem enthalten sie immer zumindest einige der weitverbreiteten Topoi. Am häufigsten ist der Vergänglichkeitstopos nach dem Muster *de weil wir nichts anderes zu erwarten sein in dieser welt denn nuer des todts und nichts ungewisser denn die stund des todts*³³⁴. Dies tritt in fast allen Testamenten auf, in deutscher oder lateinischer Fassung. Auch häufig sind Aussagen zur Begründung der Errichtung eines Testaments, meist damit Streit und Zwietracht vermieden werden können. Gelegentlich wird die Errichtung sogar als ein gottgefälliges gutes Werk angesehen. In der Arenga befinden sich auch die Verweise auf die rechtmäßige Errichtung des Testaments etwa mit den Worten: *im halt geistlicher und weltlicher rechten, und sounderlich nach gewohnheit und gebrauch dieses landts osterreich*³³⁵ oder in ähnlichen Formulierungen (Nr. 23, 24, 27, 29, 51, 64). Ebenso befinden sich in den Arengen die Begründungen, warum das Testament ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt errichtet wurde. So begründen einige Geistliche ihr Testament mit ihrer gesundheitlichen Lage (Nr. 19, 26, 48, 52), einer davon auch mit seinem Alter (Nr. 26): „*in billicher betrachtung meines unvermuglichen alters und leibs schwachait*“³³⁶. Recht viele der

³³³ Reingrabner: Pfarrer Stephan Lohaeus und sein Testament, 79.

³³⁴ DAW PP 286, fol. 44^v.

³³⁵ Ebd., fol. 66^r.

³³⁶ Ebd., fol. 71^r.

Testatoren haben in einer Krankheit ihr Testament verfasst (Nr. 6, 12, 13, 15, 23, 25, 32, 36 und 44). Wolfgang Eberhardt berichtet ausführlich von dem Überfall auf seinen Pfarrhof, bei dem er schwer verletzt wurde und deshalb nun sein Testament verfasst (Nr. 1). Einer errichtete sein Testament aufgrund einer Eingebung Gottes (Nr. 3).

Zu den Arengen hinzugruppiert wurde die erste Bitte des Testaments. Diese beginnt meist mit *Erstlich bevilch ich Gott dem almechtigen mein seel wan die von meinem leib schaidet, In sein gotliche gnade und barmherzigkeit*³³⁷ und leitet anschließend zu den Bestimmungen zum Begräbnis über. Diese erste Bitte steht daher dem religiösen Inhalt der Arenga recht nahe und kann auch hervorragend dazu verwendet werden, die Ideen des Testators auszudrücken. So verwendet Johannes Fabri (Nr. 21) dies als eine Gelegenheit zu einem sehr deutlichen Bekenntnis zum alten Glauben: *Erstlich des mein will unnd mainung, auch gemueth nit annderst ist dann d(as) ich durch Gottes gnad und hülf in meinem heiligen alten cristenlichen glauben wie der von der zeit der heillgen zwelfpotten an unns unnd unsere Elter und vorfordern khumen verharren [...].*³³⁸ Dies ist die einzige eindeutige und schon deutlich konfessionelle parteiergreifende Arenga in den Testamenten der einfachen Priester. Bei den weiteren Arengen müssen die einzelnen Details betrachtet werden, um eine Conclusio bezüglich der Konfession erhalten zu können.

Auffällig ist, dass nur bei einigen Testamenten überhaupt Aussagen getroffen werden, die direkt auf ein religiöses Lager des Testators Rückschlüsse erlauben. Dabei sind alle diese Testamente eher dem altgläubigen, vielleicht teilweise sogar schon dem tridentinischen Katholizismus zuzuordnen.

Folgende Formulierungen könnten doch auf einen Hang zur Altgläubigkeit hinweisen, da die Ablehnung der Fürsprache der Heiligen einer der Kernpunkte der Reformatoren war. Allerdings setzte sich dies im Protestantismus erst langsam auch tatsächlich durch. Als erstes werden in einigen Testamenten die Heiligen angerufen, damit diese bei Gott für die Seele des Verstorbenen Fürsprache halten mögen. Meist in der Variante, dass die Jungfrau Maria und alle Heiligen angerufen werden (Nr. 5, 11, 27): *Zum ersten schaff und bevilch ich mein arme seel Gott dem almechtigen und der gebenedeiten junbhfrauen und mutter Jhesu Christi Marie auch allen himblischen her [...]*³³⁹. Nur im Testament des Johannes Rechenberger (Nr. 5) tritt als weiterer Heiliger der Heilige Bartholomäus auf: *commendo animam meam in mano Dei*

³³⁷ Ebd., fol. 70^r.

³³⁸ Ebd., fol. 52^r.

³³⁹ Ebd., fol. 29^r.

*o(mni)potent(is) & eius gloriosissi(ma)e virginis matris mariae et sancto apostolo [meo] Bartholomeo.*³⁴⁰

Eine weitere theologische Aussage, welche auf einen Anhänger der altgläubigen oder katholischen Richtung hinweist, ist, dass es die guten Werke eines Verstorbenen sind, welche zum Heil führen. Dies wird besonders deutlich bei dem Testament des Leopold Khegl (Nr. 4), welcher schreibt: *und doch ainem jedem christglaublichen menschen so er mit Todt abgehet nichts nachvolgen dann seine guette werckh der er in seinem Leben verpracht.*³⁴¹

Es gibt dazu noch eine andere Gruppe, welche für ihr Seelenheil in den Bestimmungen ihres Testamentes auf die Erlösungshandlung Christi Bezug nimmt und diese als ihre Hoffnung in den Vordergrund stellt, wie Wolfgang Pulzer aus Tulln (Nr. 24): *Erstlich will ich mein Arme Seel wan di(e) von meinem leib abgeschaiden thuet in die gnad und bermherzigkheit gottes und in die erlösung seines eingeborn(en) Sun unser(s) liebherrn und haillandts Ihesu Christi die [...].*³⁴² Dass dies nicht als eine Tendenz zu reformatorischen Ideen gewertet werden kann, zeigt zum Beispiel das oben bei der Anrufung der Heiligen erwähnte Testament des Veit Keckh, welches fortsetzt mit den Worten: „*d(as) er nicht nach meiner Todt di well in gericht nemen aber durch d(as) leiden und sterben Jhesu Christi well begnaden und nemen zu der ewigen seligkeit, Amen*“.³⁴³

Eine ganze Reihe von Testamenten enthält auch einfach den Wunsch christlich zu sterben. So etwa bei Coloman Tullner (Nr. 10): [...] *sterben wie ein frumb cristen mensch [...]*.³⁴⁴

Die zum Vergleich herangezogenen Testamente von 1517 enthalten in der Abschrift im Testamentsbuch des Wiener Bistums keine Arengen, sie beginnen nach einer Datierung, Intitulatio und Promulgatio direkt mit der ersten Bitte. Auch diese weist in beiden Fällen keine Elemente auf, welche sie von den bereits besprochenen unterscheiden würden. Sie sind sehr knapp und leiten direkt zu den Bestimmungen für die Begräbnisse über.

Eine ausführliche Naratio ist bei den Testamenten nicht üblich. Auch narrative Elemente an späterer Stelle sind höchst selten und meist nur sehr knapp. Eine große Ausnahme ist dabei das Testament Johannes Fabris, welches bereits erwähnt wurde. Dies erlaubt uns einen genaueren Einblick in sein Leben, denn er erzählt ausführlich einen Teil seiner

³⁴⁰ Ebd., fol. 14^v.

³⁴¹ Ebd., fol. 12^r.

³⁴² Ebd., fol. 66^r.

³⁴³ Ebd., fol. 29^r.

³⁴⁴ Ebd., fol. 27^r.

Lebensgeschichte. Interessanterweise passiert dies in dem Abschnitt, in welchem er sich mit seinem Begräbnis befasst. Er betont, dass er für sein Festhalten am alten Glauben aus den Städten Nördlingen, Ulm und Lindau vertrieben worden sei - diese schlossen sich bekanntermaßen bereits sehr früh der Reformation an. Er bekräftigt dabei, dass seine Glaubensauffassung jene sei, welche von den Vorfahren überliefert worden war. Er scheint dabei auch das Wort *catholicus* eventuell bereits als eine Art Schlagwort für eine geistliche (vor-)konfessionelle Gruppierung zu verwenden. Die Phrase „*wie ein bestandiger catholicus bleiben will*“³⁴⁵ würde darauf hindeuten, aber Vorsicht scheint hier geboten zu sein. Für Schlüsse auf die allgemeine konfessionelle Situation in Österreich ist er dabei eher ungeeignet, da er ja offensichtlich aus dem bereits wesentlich stärker konfessionalisierten Süddeutschland nach Österreich kam.

Bestattungen

Der nächste Teil der Testamente beschäftigt sich mit den Begräbniswünschen der Testatoren. Diese können eher knapp gehalten sein oder mehrere Absätze umfassende sehr detaillierte Regelungen vorgeben. Sehr auffällig sind hier Testamente, welche keine Aussagen zum Begräbnis enthalten, wie etwa das des Johannes Rockhinger (Nr. 44) oder des Laurencius Hunger (Nr. 45).

Allen Testamenten ist gemeinsam, dass der Priester nach christlicher Ordnung und seinem Stand gemäß begraben werden will. Dies zeigt eine typische Verschränkung von religiöser Form und sozialer Repräsentation. Eine sehr häufige Formulierung dabei ist: *nach christlicher ordnung wie sy einem priester gebüert*.³⁴⁶ Eventuell interessant für unsere konfessionelle Fragestellung ist, dass fast alle Priester ausdrücklich in geweihter Erde oder in einer Kirche begraben werden wollen. Bei der Kirche handelt es sich dabei häufig um die eigene Pfarrkirche. Dies ist interessant, denn einen Verweis auf geweihte Erde sieht Richard Matt in seiner Untersuchung der Testamente Wiener Bürger als einen möglichen Indikator für eine Neigung zur Altgläubigkeit.³⁴⁷ Allerdings war es in den meisten Orten im 16. Jahrhundert üblich, die Toten auf Friedhöfen direkt neben den Kirchen zu bestatten, also an Orten, auf die die Beschreibung geweihte Erde zutrifft. Einen anderen Ort als die Kirche - oder irgendwo direkt um diese herum in geweihter Erde - gibt Lukas Weixlperger (Nr. 47) an, dass er neben einer anderen Person, dem nicht näher bezeichneten Herrn Georg, begraben werden will, aber

³⁴⁵ Ebd., fol. 52^r.

³⁴⁶ Ebd., fol. 1^r.

³⁴⁷ Matt: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente, 85.

in der gewohnten Weise: *begräbnis bei dem todtenpeinhau neben des säligen herrn Georgen auch zumal bringen mit gewöndlichen besinggnusen meinem standt gepührend.*³⁴⁸ Ähnlich bei Wolfgang Augustin (Nr. 46) und Johannes Zmit (Nr. 51), welcher verfügt, er sei *nach christlich ordnung zu dem geweihten erdreich auf dem freydthof bei der [aingst] unsers Herrn zu begraben und zu bestätten.*³⁴⁹ Erst in der Kapitulationsresolution von 1609 gestattete Erzherzog Matthias in Niederösterreich zusätzlich zur freien Religionsausübung in Städten und Märkten den Protestanten auch das Anlegen eigener Friedhöfe.³⁵⁰ Davor sind andere Bestattungsorte als den traditionellen Friedhof eigentlich gar nicht möglich.

Viel bessere Indikatoren für religiöse Einstellungen sind die Seelenmessen, welche von vielen der Pfarrer angeordnet werden. Am häufigsten ist hier die Form, welche eine Messe für den ersten, eine für den siebenten und eine für den dreißigsten Tag nach dem Begräbnis vorsieht. Sie kommen bei etlichen der Priester vor (z.B.: Nr. 3, 4, 6, 14, 21, 35, 41). Meistens wird davon ausgegangen, dass dies zum selbstverständlich vorhandenen Repertoire liturgischer Handlungen zählt, so reicht etwa die Bemerkung Ludwig Sebauers (Nr. 3) aus: „*begrabe, und darnach mit den ersten, sibenten und dreissigsten begehen lasse, dafur soll man ain pharrer geben vier phundt phennig*“.³⁵¹

Es gibt einen Fall, bei dem es in diesem Zusammenhang sogar eine eindeutige Aussage des testierenden Priesters zu den religiösen Neuerungen seiner Zeit gibt: nämlich der bereits erwähnte Johannes Fabri, Priester in Eggenburg und Gars und Hofkaplan (Nr. 21), welcher betont, dass die Messen am ersten, siebten und dreißigsten Tag *nach altem prauch und christlicher ordnung gehalten werden sollen*.³⁵²

Die Messen am ersten, siebenten und dreißigsten Tag, welche nach der Studie von Scheiblin auch in St. Pölten viele Erblasser anordneten, sind ihr jeweiliges Seelgerät. Manche gestalten dies sehr genau und ausführlich, andere machen nur knappe Bemerkungen über ihren Begräbnisort.³⁵³ Im Allgemeinen bestand der Wunsch, dass möglichst viele Priester an dem Begräbnis und den Seelenmessern teilnehmen sollen. In vielen der Testamente (z.B. Nr. 9, 29, 38, und die der Kanoniker) soll hierzu sogar jedem anwesenden Priester eine konkret benannte Summe gegeben werden. So auch bei Stephan Reisner (Nr. 29): *Item mer jedem*

³⁴⁸ DAW PP 286, fol. 109^r.

³⁴⁹ Ebd., fol. 115^r.

³⁵⁰ Stögmann: Staat, Kirche und Bürgerschaft, 519.

³⁵¹ DAW PP 286, fol. 6^v.

³⁵² Ebd., fol. 52^v.

³⁵³ Scheiblin: Reformation und Gegenreformation in St. Pölten, 13.

*briester der mit meiner leich nach meinem abschaiden zu der begrebus geet schaff ich jedem ain(en) schilling zwenn phening.*³⁵⁴ Dies entspricht noch einer sehr mittelalterlichen Vorstellung eines Begräbnisses und der Auswirkungen der Feier auf das Seelenheil.

Zum festen Bestandteil eines spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Begräbnisses gehört die Gabe von Geld oder Naturalien an arme Personen. Ausdrücklich geschildert wird dies bei Ludwig Sebaur (Nr. 3): *Item palt nach meinem ableiben und so es muglich wer am tage mener begrabnus soll man austailen umb zwelff schilling phennig prot und wein unnd mer zwelf schilling phennig in gelt den armen leüttn.*³⁵⁵

Nur wenige der priesterlichen Testatoren machen ausführliche Angaben zu ihrem Grabmal. Zum einen Johannes Wetlehem (Nr. 17), welcher ausführliche Anweisungen gab, wie der Predigtstuhl umzugestalten und mit seinem Grabmal zu versehen ist. Dieser bestimmt: *das man dem Predigtstuell soll machen wie er vor alter gewesen und gestannden ist und an dem predigstuell soll geschrieben sein ain Taffl daran verzeichnet:*³⁵⁶ *Clama necesses exalta vocem tuam (et cetera). Et Joan(is) octavo: Nolite iudicare secundu(m) faciem sed iustum iudicium iudicate.*³⁵⁷ Johannes Fabri (Nr. 21) ergänzt sein repräsentatives Begräbnis mit einem Grabstein und einem Epitaph, von denen es heißt: *und mir da selbst ein grabstain dar zue ain zimbliches epithavium wie ichs verordnen wirdt wie es am furderlichsten sein mag zuegericht und aufgericht werden.*³⁵⁸

Als Vergleich können hier die zwei Testamente aus dem Testamentsbuch der Diözese Wien aus dem Jahr 1517 herangezogen werden. Diese sind den hier benannten Testamenten, was die Bestimmungen für die Begräbnisse angeht, sehr ähnlich. Auch diese wollen ihr Begräbnis in oder um der Kirche mit ausführlichen Feierlichkeiten und Messen mit vielen Geistlichen am 1, 7, und 30 Tag durchgeführt wissen. Sie fordern beide ein Epitaph und einen Grabstein.

Legate

Bei den meisten Testamenten nehmen die Legate den größten Teil ein. Diese sind in einzelne Punkte aufgeteilt und entweder nummeriert oder beginnen mit *item, mehr* oder *weiter*.

³⁵⁴ DAW PP 286, fol. 80^r.

³⁵⁵ Ebd., fol. 7^r.

³⁵⁶ Nach Iesaja 58,1 und Iohannis 7,24.

³⁵⁷ DAW PP 286, fol. 42^v.

³⁵⁸ Ebd., fol. 52^v.

Es gibt wenige pauschale Legate zu Gunsten des Seelenheils des Testators, daher ist die Bitte Schmärl Zimprechts (Nr. 30) hervorzuheben: *Unnd was veitter nach volziehung diß meins testaments verhanden oder ubrigs sein wuerde das soll nach radt wollernents meins genedigen herrn unnd der h(er)rn testamentari zu pesperer aufziehung unnd betreuung meiner khinder auch der khächin und sonnst des mir zu nutz meiner seel haill gedeichen möchte verordnet unnd ausgethaillt werden.*³⁵⁹

Zuwendungen an Frauen

Bei den Legaten an Frauen sind es weniger die materiellen Verlassenschaften, welche von Interesse sind, sondern mehr die Anreden, welche für diese Frauen verwendet werden. Eine Frau, welche als rechtmäßige Ehefrau anerkannt wird, wird angeredet mit Formeln wie *mein hausfrau* oder *angetrautes eheweib*, und würde ein anerkanntes Hinwegsetzen über und auch eine juristische Ablehnung des Zölibatgebots durch den Testator nahelegen. Dies könnte auf eine offene Anhängerschaft zu den reformatorischen Ideen hinweisen. Eine solch klare Aussage ließ sich aber in keinem der analysierten Testamente finden. Dies liegt nicht daran, dass es keine oder nur wenige Frauen mit substanziellem Erbe gegeben hätte - im Gegenteil -, fast alle Pfarrer der Diözese Passau führen entweder eine Dienerin (z.B. Nr. 2, 19, 22, 23, 24, 27, 49) oder eine Köchin (z.B. Nr. 3, 5, 10, 18, 31, 38, 40) auf, welche große Teile der Erbmasse erhielten. Andere Testamente verwenden wieder andere Bezeichnungen für eine ähnlich Funktion, so etwa die *wirrtin* (Nr. 17) oder die *haushaberin* (Nr. 16) oder *mithauserin* (Nr. 48), aber auch *haushalterin* (Nr. 51) oder *hausmacherin* (Nr. 44), dazu kommen noch Begriffe wie *infrauen* (Nr. 29). In seinem Testament spricht Georg Keil (Nr. 42) von seiner *treuen und lieben schafferin*³⁶⁰. Auch liegt es nicht an mangelnder rechtlicher Schärfe im Denken der Personen, denn der verwitwete Viti Kheckh (Nr. 11), Priester in Hof an der March, spricht von seiner *ehelichen hausfrauen der Gott gnadt, ee ich briester pin worden*.³⁶¹ Die Bezeichnung könnte auch mit den spezifischen untersuchten Testamenten zusammenhängen, denn für Johann Staufer (Nr. 41), welcher in sienem untersuchten Testament überhaupt keine Frau erwähnt, gibt es noch ein weiteres Testament in welchem er von „meiner ehelichen Hausfrau“ spricht.³⁶²

Die Legate an Frauen zählen zu einem wesentlichen Teil an den Testamenten der gewöhnlichen Priester. Die Frauen erhalten meist ihren noch ausstehenden Lohn und häufig

³⁵⁹ Ebd., fol. 82^v.

³⁶⁰ Ebd., fol. 104^r.

³⁶¹ Ebd., fol. 29^v.

³⁶² Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 4, 156.

auch noch eine weitere Zahlung. Daneben erhalten sie meist einen Teil des Hausrats, besonders das Bettzeug. Die Köchin des Johannes Rechenberger (Nr. 5) erhält etwa zwei Pfund Pfennig, etwas Hausrat – darunter ein Polster und zwei Kissen - eine Kuh und ein Kalb.³⁶³ Die *schafferin* von Georg Keil (Nr. 42) erhält sogar das gesamte Vermögen, das nach Bezahlung seiner Schulden übrig bleibt.³⁶⁴

Bei den vorreformatorischen Vergleichstestamenten enthält nur eines Zuweisungen an eine Köchin³⁶⁵ und beide enthalten keine Zuwendungen an Kinder. Ob es hierbei eine Rolle spielt, dass diese Testamente aus der Stadt Wien beziehungsweise aus deren direktem Umfeld stammen, ist unklar.

Zuwendungen an Kinder

Nach einem ähnlichen Muster sollen auch die Zuwendungen an die Kinder der Geistlichen untersucht werden. Es werden in fast jedem Testament Kinder im Haushalt des Geistlichen genannt. Wenig überraschend wurden diese nicht als „ehelich“ oder „eheleiblich“ bezeichnet, trotzdem stehen die meisten Testatoren eindeutig zu ihren Kindern, Bezeichnungen wie *mein sun* (z.B. Nr. 16, 24) oder *meinen tochtern* (z.B. Nr. 22, 30) sind keine Seltenheit. Andere Male wird das Kind nur mit dem weiblichen Hauspersonal in Verbindung gebracht, etwa bei Christopher Thomas (Nr. 13), wo es heißt: „*Walpurga meiner köchin tochter*“, welche dann aber doch eine Kuh und ein Kalb erhält.³⁶⁶ Andere Testatoren erwähnen, dass sie Ziehkinder aufgenommen haben (Nr. 27, 48) oder Waisen betreuen (Nr. 46, 47). Interessant ist, dass Johannes Habervogt (Nr. 48) zwischen seinen Kindern Katharina, Wolf und Barbara und seinem Ziehkind Katharina deutlich unterscheidet. Der Klosterneuburger Kaplan Dr. Wolfgang Augustin (Nr. 46) vermachts den drei Waisen, die er aufgenommen hat, Margarethe, Katharina und Regine, Geld für ihre Hochzeit, „*damit sie zu ihren vogtparn jarn desto reicher zu errn khomen mugen*“.³⁶⁷ Er gibt auch der Mutter dieser Kinder, welche in Wien arbeitet, zwei Pfund Pfennig. Einige der Testatoren geben Hinweise darauf, wie die Kinder erzogen werden sollen (z.B.: Nr. 3, 30, 47). Dies lässt allerdings auch keine Zuordnung der Konfession zu, da diese Anweisungen immer sehr vage gehalten sind, etwa bei Lukas

³⁶³ DAW PP 286, f.15^r-15^v.

³⁶⁴ Ebd., fol. 104^r.

³⁶⁵ DAW WP 1, fol. 184^v.

³⁶⁶ DAW PP 286, fol. 33^v.

³⁶⁷ Ebd., fol. 108^r.

Weiksperger (Nr. 47): „daneben bit ich den erbarn her Leopolt Luekhner als umb gottes willen, das er ein vater und aufseher sey damit die khinder erlich erzogen werden.“³⁶⁸

Diese vielen Aussagen können nicht für eine konfessionelle Analyse verwertet werden, da sie keine ausreichend klaren konfessionellen Tendenzen aufweisen. Im Gegenteil kann man hier etwas von der wirklichen Funktionsweise der spätmittelalterlichen Kirche in dieser Hinsicht sehen. Der Literatur ist zu entnehmen, dass eine Begünstigung eines eigenen Kindes durch einen Kleriker in einem anerkannten Testament einer Legalisierung des Kindes gleichkommt, wie Friedrich Schragel an Hand der Tochter Margarethe des Tullner Pfarrers Wolfgang Pulzer (Nr. 24) behauptet.³⁶⁹ Auch kann die kirchliche Hierarchie diesen Kindern gegenüber nicht sehr restriktiv eingestellt gewesen sein, denn Johannes Stauffer (Nr. 41), Benefiziat am St. Leonhardsstift in St. Pölten, bittet den Propst von St. Pölten als seinen Lehensherrn, den Vetter Stephan Peckh zum Vormund seiner Kinder zu ernennen: „mein getreulichs gepett an meinen gnädigen heren probst als grundtheren meines haus und obrister meiner khinder und bitt sein gnäd gar diemuetiglich well meinen khindern treulich gerhaben setz(en) und gefuelen mir zu gerhaben mein vetter Stephan Peckh zu Hainfeld unnd Erhardt Steindl der zeit hoffmeister Sant Polten gottshaus unnd burger daselbs.“³⁷⁰ Wolfgang Eberhard (Nr. 1), Pfarrer in Oberleis, hatte einen ehelichen Sohn, eine eheliche Tochter und drei Söhne mit einer Konkubine. Sein ehelicher Sohn Isaak Eberhard wurde 1556 Pfarrer in Oberleis und damit sein indirekter Nachfolger.³⁷¹

Weitere Legate

Neben diesen Legaten, die den engsten quasi familiären Umkreis der Geistlichen betreffen, gibt es meist noch reichlich Legate an Freunde und Dienstverwandte. Die meisten Testamente enthalten sehr viele dieser kurzen, meist nur zwei oder drei Zeilen langen Bestimmungen. Selten liegen die Gaben dabei bei weniger als einem halben Pfund Pfennig. Auch ist auffällig, dass sie meist in Bargeld erfolgen und seltener in Gegenständen. Dabei scheint es mehrere Pflichten oder zumindest feste Gebräuche gegeben zu haben, denn so gut wie alle Kleriker der Diözese Passau geben etwa drei Pfund Pfennig (z.B.: Nr. 30) oder einen ungarischen Gulden (z.B. Nr. 41, 48) an den Offizial in Wien. Viele geben dazu noch einen meist etwas höheren Betrag an den Bischof in Passau. Auch der Notar wird in dem Testament bezahlt, etwa mit einer Summe von einem Pfund Pfennig oder einem Gulden, meist deutlich weniger als

³⁶⁸ Ebd., fol. 109^v.

³⁶⁹ Schragel: Glaubensspaltung in Niederösterreich, 8.

³⁷⁰ DAW PP 286, fol. 102^r.

³⁷¹ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 3, 489.

Bischof und Offizial. Ebenfalls häufig anzutreffen sind Gaben an den jeweiligen Lehensherrn des Pfarrers, so etwa Johannes Habervogt (Nr. 48), Pfarrer in Lichtenau: „*Weiter schaf ich meinem gnedigen herrn herrn Georgen von Neudegg zehen ungarisch gulden [...].*“³⁷² Auch die Testamentsvollstrecker erhalten in der Regel noch etwas zugesprochen.

Die Vergleichstestamente entsprechen auch diesem Muster. Friedrich Plaichner etwa testiert sowohl dem Passauer Bischof, dessen Offizial in Wien und dem in Passau, dem Ortsadeligen Wolfgang von Ebersdorf und seinem Lehnsherrn Kaiser Maximilian I.

Für die Untersuchung zu konfessionellen Fragestellungen möglicherweise eher dienlich sind die Legate, welche kirchlichen und wohltätigen Zwecken zugutekommen. Hier wären vor allem Hinweise auf Reliquienkult und Wallfahrten ein Indiz für altgläubig-katholische Ansichten. Wallfahrten werden überhaupt nicht erwähnt, da auch die Reise, von welcher Wolfgang Augustin (Nr. 46) spricht, wohl nicht als Wallfahrt zu verstehen ist: „*Und in etwo ein reiß geen Wienn oder anderstwo hin meinethalben entstüende sollen sie nit von dem iern sonder von meiner verlassung zeren und was von nöten ist ausrichten.*“³⁷³

Das Fehlen von Seelenmessen an weiteren Gelegenheiten als der Beerdigung oder Jahrtagen kann nicht als Indiz für mögliche Anhänger der religiösen Neuerungen gelten, da es dem allgemeinen Zeitgeschmack entsprach.

Es lässt sich beobachten, dass die meisten Testatoren irgendwelche Gaben für kirchliche Zwecke geben. Neben Geldspenden für einzelne Kirchen oder Altäre (z.B. Nr. 21, 52, 62) kommt es gelegentlich auch zu Sachspenden. Hier wird dann meist liturgisches Gerät gegeben, so etwa Ludwig Seebauer (Nr. 3), Pfarrer in Nußdorf ob der Traisen, der einen silbernen Becher und Kelch für St. Stephan in Baden, der Kirche, an welcher er Benefiziat ist, gibt: „*Item zu Sannt Stephans kirch(en) hie zu Paden schaff ich die zwen grösfern silbrenn pächer mit fiesslen d(as) man ainen saubern kälich d(ar)aus machen lass und zu d(er) Gottes eer prauche.*“³⁷⁴ Ebenfalls für den liturgischen Gebrauch stiftet Wolfgang Hass (Nr. 15), dieser stellt aber die benötigten finanziellen Mittel bereit: „*Item aus disein varunden güetl schafft er zu Sandt Catharina pharrkirch(en) fur ornat so man zu im verpraucht ain halb dreilling wein und etliche puecher.*“³⁷⁵

³⁷² DAW PP 286, fol. 110^v.

³⁷³ Ebd., fol. 108^v.

³⁷⁴ Ebd., fol. 7^r.

³⁷⁵ Ebd., fol. 38^v.

Auch auffällig ist, dass Kirchen Weingärten oder Teile von Weingärten vermacht bekommen (z.B. Nr. 7, 10). Coloman Tullner (Nr. 10) legt bei seinem Vermächtnis eines Weinbergs sogar den liturgischen Verwendungszweck fest: „*Item ich schaff zu beleichtung des heiligen hochwirdigen sacrament meine zwen weingarten so oben auf der [R]eingestetten, oder in den allten weingarte geheist, ligen.*“³⁷⁶

Häufig werden nicht nur zu Gunsten von Personen, sondern auch von Institutionen Naturalien vermacht, wie etwa der Pfarrer in Hagenberg, Christopher Thomas (Nr. 13), der zum Bau einer Kirche eine größere Menge Getreide hinterlässt: *Mer schaff ich und orden der kirch(en) zu Sanndt Bilgen gotshauss zu dem pau ain mut waitz*³⁷⁷.

Viele der Erblasser vermachen ihrer eigenen Kirche Geld (z.B. Nr. 27, 28, 34, 53), dies ist einer der beliebtesten Zwecke. Damit verwandt ist, dass einige dem eigenen Pfarrhof (z.B. 28, 47, 48) Geld hinterlassen. Hierzu gehört sicherlich auch die Gabe, die Georg Weighart (Nr. 6) der Allerheiligenstiftung in Stein zukommen lässt, deren Benefiziat er ist.

Es gibt nur wenige Fälle, bei denen über die beim Begräbnis gemachten Anforderungen hinaus noch weitere Messen gefordert werden. So richtet Valentin Thurn (Nr. 16) eine Messe für jeden Freitag ein: *Mer schf ich zu der kirchen in Stalldorff zehn pfundt pfennig der gestalt d(as) men alle frytag d(as) Tenebre singen und mit der grossen glockhen dar zue leütten sollen.*³⁷⁸ Neben den Stiftungen für Kirchen gibt es auch noch solche für geistliche Orden, wie etwa die Franziskaner (z.B. Nr. 5, 42, 63). Insgesamt sechs Testatoren gaben für Klöster oder Gemeinschaften.

Neben diesen eher geistlichen Stiftungszwecken gibt es auch noch zwei oft verwendete karitative Zwecke. Das ist zum einen das Spital. Dieser Zweck ist vor allem in den größeren Ortschaften beliebt, so testieren fast alle Wiener Kanoniker für das Wiener Bürgerspital, aber auch die Pfarrer in St. Pölten (Nr. 5, 42), Tulln (Nr. 24), Krems (Nr. 29), Mautern (Nr. 40) und weiteren Orten testieren den örtlichen Spitätern. Für St. Pölten kann Scheiblin feststellen, dass die Stiftungen für geistliche Zwecke um 1530 ihren Höhepunkt erreichten. Danach fallen solche Stiftungen stark ab. Die sozial-karitativen Stiftungen hingegen steigen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ziemlich gleichmäßig an.³⁷⁹

³⁷⁶ Ebd., fol. 27^r.

³⁷⁷ Ebd., fol. 33^r.

³⁷⁸ Ebd., fol. 40^r.

³⁷⁹ Scheiblin: Reformation und Gegenreformation in St. Pölten, 20–23.

Wie bei allen Testamenten waren auch bei Landgeistlichen Gaben an die Armen beliebt (z. B. bei Nr. 8, 45, 53, 55). Neben Geldspenden gibt es auch Naturaliengaben, so etwa bei Ludwig Sebaur (Nr. 3), interessanterweise sind hier Gaben in Tuch vorgesehen: „*Item weiter orden ich d(as) meine testamentari sollen kauffen vier stuck wullen tuch d(as) stuckh umb sex phundt phennig die selbigen von stund an hausarmen leitn und andern wer es notturfftig außthaillen. Item mer sollen sy kauffen vier stuckh leinen tuech und gleicher weiß wie oben gemelt treulich austailen.*“³⁸⁰

Eine besondere Variante davon ist die Austeilung von Geld spezifisch an arme Schüler, vermutlich solche der örtlichen Schule. Dies taten etwa Cristopher Gassner (Nr. 40) und Laurencius Hunger (Nr. 45): „*Armen schuellern auszetailen schaff ich zehen phundt phennig.*“³⁸¹

Bücher werden nur von einigen wenigen Geistlichen vermacht, und leider dabei auch immer nur pauschal, so dass es nicht möglich ist, über die vorhandenen Werke etwas über die geistliche Ausrichtung der Pfarrer zu erfahren. Ludwig Seebauer (Nr. 3) aus Baden ließ seine Bücher zu einer Art Bibliothek an der Stephanskirche werden, welche er durch ein Vermächtnis seiner Ringe finanzierte: „*Item all meine piech(er) schaff ich hie zu Paden zu Sannt Stephans kirch(en) solicher beschaidenheit d(as) die selbigen ordenlich der kirch(en) inventiert nachvelgnndt in die capellen oder abseitten gegen d(er) schuell uber eingelgt daselbst bleiben sollen d(er)zue ein pharrer die prediger und schuelmaister mugen gehen und die ach ierer gelegenheit prauchen und zu machüng ainer thür von dn freythof hinein in die capellen damit die selbe mit eisonan plech verwardt unnd angehanngen werden, schaff und orden ich d(er) zue meine zwen petschdtring d(er) ain gulden und d(er) ander silbren solcher gestalt d(as) di selbigen verkaufft und d(as) gelt wie obgemelt angelegt werde.*“³⁸²

Die allermeisten Testamente liefern neben den konkreten Legaten wenig Information zum Leben der Testatoren und daher ist es auch schwierig etwas über ihre theologische Ausrichtung zu erfahren. Die vorreformatorischen Testamente schließen sich diesem genau an, auch hier kommen keine Reliquien oder Wallfahrten vor. Legate bestimmen Geld für die eigene Kirche, den Schulmeister, die Armen und das Spital. Paulus Winter testiert seine Bücher an arme junge Priester und gibt Geld für die St. Jacobsbruderschaft in

³⁸⁰ DAW PP 286, fol. 7^r.

³⁸¹ Ebd., fol. 98^r.

³⁸² Ebd., fol. 7^r – 7^v.

Perchtoldsdorf.³⁸³ Friedrich Plaicher hingegen spendet für keine solchen Zwecke. Dies lässt die großen individuellen Abweichungen zwischen einzelnen Testamenten erkennen, welche eine Einschätzung der späteren Testamente noch weiter erschweren.

Bei den Priestern der Diözese Passau lässt sich nur bei dreien überhaupt irgendeine konfessionelle Zuordnung vornehmen. Dies sind Leopold Khegel (Nr. 4), der die reformatorische Doktrin „*sola gratia*“ eindeutig ablehnt, indem er die Bedeutung der Werke für die Seligkeit betont. Dies ist ein besonders eindeutiger Hinweis, denn „in ausgesprochenem Gegensatz zu den evangelischen Kirchen hielt die katholische Kirche an der Heilsbedeutung der frommen und guten Werke fest.“³⁸⁴ Johann Fabri (Nr. 21), welcher nach eigener Aussage wegen seiner Ablehnung der Reformation aus mehreren süddeutschen Städten vertrieben worden war. Er wird bei der Visitation von 1544 positiv bewertet und es wird vermerkt, dass er selber predigte. Die Bewohner Eggenburgs beklagten sich aber über seinen mangelhaften Schulunterricht und sein unwürdiges Benehmen.³⁸⁵ Johannes Stauffer (Nr. 41), der eindeutig der antireformatorischen Richtung angehörte, hatte in einem anderen Testament allerdings eine Ehefrau und auch in dem hier untersuchten Testament mehrere Kinder.³⁸⁶ Alle anderen Testamente zeigen nochmals, wie stark die Fortführung der Tradition in den hier untersuchten Testamenten ist und wie wenig bei diesen Testatoren von einer neuen kirchlichen Situation die Rede sein kann. Außerhalb der Testamente kamen auch andere Autoren zu diesem Ergebnis, den Nussdorfer Pfarrer Michael Pollner (Nr. 2) bewertet Wiedmann etwa als: „nach dem herkömmlichen Schlage, nämlich halb katholisch, halb sectisch.“³⁸⁷ Johannes Kunig bewertet Wiedmann, aufgrund des hier aufgeführten oder eines anderen Testaments, als: „von einem durchweg reinen, frommen Gemüthe“³⁸⁸ Aufgrund von Ergebnissen der Visitationsen wissen wir auch, dass Martin Hartl (Nr. 12)³⁸⁹ und Stephan Neupaur (Nr. 39)³⁹⁰ zumindest aufgrund ihrer liturgischen Praxis eher dem altgläubigen oder vielleicht sogar katholischen Lager zuzurechnen sind.

³⁸³ DAW WP 1, fol. 190r.

³⁸⁴ Stöggemann: Staat, Kirche und Bürgerschaft, 489.

³⁸⁵ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 3, 164–165.

³⁸⁶ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 4, 156.

³⁸⁷ Ebd., 137.

³⁸⁸ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 3, 658.

³⁸⁹ Ebd., 153.

³⁹⁰ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 4, 243.

Testamente von Kanonikern

Nun werden die Testamente einiger Kanoniker des Domkapitels zu St. Stephan betrachtet, welche sich in den Testamentsbüchern AUW R 32.1 und R 32.3 der Universität Wien befinden. Dabei ist R 32.3 ein Selekt für den Zeitraum 1558-1571, während R 32.2 die chronologische Fortsetzung von R 32.1 ab 1690 ist.

Das Domkapitel in St. Stephan war immer sehr eng mit der Universität Wien verbunden, welche vier Tage vor dem Domkapitel gestiftet wurde, und der Propst des Kapitels war auch Kanzler der Universität. Nach der Einrichtung der theologischen Fakultät wurden erst acht später sechs der Plätze im Domkapitel für die Universität reserviert.³⁹¹

Zu den Kanonikern, und teilweise auch ihren Testamenten, lässt sich durch die Literatur noch zusätzliches herausfinden, so dass hier weitere Aussagen möglich sind. Zum einen gibt es Hermann Göhlers biographische Untersuchung der Wiener Domherren bis 1554, zum anderen den Aufsatz Walter Goldingers, welcher sich mit den Humanisten am Wiener Domkapitel befasste. Ebenfalls interessant sind die ergänzenden Informationen aus Ulrike Denks Arbeit zu den privaten Stipendienstiftungen an der Universität Wien. Zwei dieser Stiftungen wurden von hier behandelten Personen eingerichtet.

Bei den Invokationen ist auffällig, dass Sebastian Temckh (Nr. 54) die Invocatio IHS+MARIA verwendet. Er ist der einzige Testator, dessen Invokation die Anrufung eines Heiligen beinhaltet. Auch Bernhard Widmer (Nr. 53) und Uldaricus Khauffmann (Nr. 57) verwenden eine sehr ungewöhnliche Invokation, wobei es sich dabei um eine Art Doppelinvokation handelt, die inhaltlich vielleicht als Demutsformel bezeichnet werden könnte. Die Invocatio steht hier als große Ausnahme - auch in den Abschriften - überschriftartig vom Haupttext abgehoben und beginnt mit einem Kreuzsymbol. „+ Non vobis domi(n)e sed nom(in)i tuo da gloriam. In nomi(n)e domini, Amen.“³⁹²

Im Bereich der Arengen sind die Testamente der Kanoniker von den anderen Testamenten kaum zu unterscheiden. Als Ausnahmen gibt es aber ein paar Testamente, welche ungewöhnliche Arengen ohne das übliche Formelwerk enthalten. So etwa Ambrosius Salzer (Nr. 67), er begründet sein Testament zum einen mit einem Verweis auf Galater Kapitel 3 und zum anderen verwendet er eine sonst nicht anzutreffende Begründung zur

³⁹¹ Göhler: Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zu Sankt Stephan in Wien, 30–31.

³⁹² AUW R 32.1, fol. 110v.

Testamentserstellung und zwar die Stelle aus 2. Könige 20,1, in der Jesaja den König Hiskia ermahnt seinen Besitz zu ordnen, da er sterben werde. Hier werden also zwei biblische Begründungen für das Testament angeführt.

Eine ganze Reihe von Testamenten enthält auch einfach den Wunsch christlich zu sterben. So etwa bei Coloman Tullner (Nr. 10): „[...] sterben wie ein frumb cristen mensch [...]“³⁹³ aber auch bei Hanns Fabri von Weissenburg (Nr. 56) : „[...] will sterben als ein gueter cristen Mensch und gelaub alles das die heilig cristlich kirche gelaubt und do setz ich mein hoffnu(n)g und bevilch Gott [...].“³⁹⁴ Die Aussage „und gelaub alles das die heilig cristlich Kirche gelaubt“ kann dabei 1521 von einem Geistlichen und Theologen durchaus als eine Ablehnung der reformatorischen Neuerungen gesehen werden, wenn auch nicht unbedingt als ein Zeichen für einen Vertreter des späteren konfessionellen Katholizismus.

Die erste Bitte empfiehlt bei allen Testamenten die Seele in die Hand, Barmherzigkeit und Gnade Gottes. So ähnlich lautet es auch im Testament Sebastian Küntzlins (Nr. 64) oder etwas abgeschwächt in dem Michael Stains (Nr. 65): „[...] in manus domini nostri jhesu christi redemptoris mei devotis [...].“³⁹⁵ Hier finden sich am ehesten auch Verweise auf die Fürsprache der Heiligen. So etwa bei Bernhard Widmer (Nr. 53), der schreibt: „com(m)endo om(n)ipotenti deo ac intimerate virginis Marie et om(n)ibus s(an)ctis animam meam.“³⁹⁶ Sehr ähnlich, wenn auch etwas wortreicher sind die Testamente Werneckers (Nr. 55) und Khauffmanns (Nr. 57). Auf Deutsch ist die Bitte von Ruprecht Hoedel (Nr. 60) sehr ähnlich: „mein seel Got dem almechtigen in sein gruntloss gnad und barmherzigkeit, der junckfrawen Mariae und allen andern gottes heyligen und ausserwelten in ire getreue fürbitten.“³⁹⁷

Das Testament des Magister Bartholomei (Nr. 59) lässt die Invokation und die Arenga entfallen und beginnt direkt mit der ersten Bitte, welche nach gewöhnlicher Art und Weise die Seele der Barmherzigkeit Gottes empfiehlt.

Recht interessant ist auch das Testament des Augustin Prunner (Nr. 66), welches eine zweite formelhafte, sich auf die Fürsprache Christi und Mariens berufende Arenga direkt vor den Beglaubigungsmitteln besitzt. In der zweiten Arenga am Schluss seines Testamentes bittet er um die Hilfe Mariens, der Heiligen und Engel für seine Seele: „mein arme seel an meinem

³⁹³ DAW PP 286, fol. 27^r.

³⁹⁴ AUW R 32.1, fol. 98^r.

³⁹⁵ Ebd., fol. 185^r.

³⁹⁶ Ebd., fol. 90^v.

³⁹⁷ Ebd., fol. 127^r.

lezten endt der gnad des Almechtigen unnd der rainen hochgelobten himelkhünigin jungfrauen Marię der werden muter unsers salligmachers Jesu Christi unnd allen außerwelten lieben heylligen und engel gottes in ier gemeinschaft bevelhen.“³⁹⁸

Die Bestimmungen zu den Begräbnissen ähneln im Großen und Ganzen sehr denen der Priester der Diözese Passau. Meist soll auch bei den Domkanonikern der erste, siebte und dreißigste Tag des Begräbnisses begangen werden, hier häufig mit dem Zusatz, dass das Domkapitel diese Feiern in St. Stephan begehen soll. Aber auch Abweichungen hiervon waren möglich, denn Sebastian Kuentzlin (Nr. 64) etwa verfügt, dass jede dieser drei Messen in einer anderen von ihm festgelegten Wiener Kirche gefeiert werden soll.

Eine absolute Ausnahme bildet der Domherr Hanns Fabri von Weissenburg (Nr. 56). Dieser wünscht ohne Pomp und ohne die Priesterschaft von St. Stephan im Kreuzgang von St. Dorothea begraben zu werden. Bereits im ausgehenden Mittelalter finden sich auch solche Testamente, welche die Prunkentfaltung bei ihrem Begräbnis ablehnen und auf eine schlichte Beerdigung, meist zu St. Stephan, bestehen. Dies trat stark im Zusammenhang mit vorreformatorischen Strömungen, welche an der Universität Wien kursierten, auf.³⁹⁹

Nur einer der Domkanoniker macht genauere Angaben zu seinem Grabmal, nämlich Magister Bartholomei (Nr. 59), der wünscht, dass seine Grabplatte ein Bild des Heiligen Bartholomäus trägt.

Die Legate der Domkanoniker und der Priester der Diözese Passau weisen große Unterschiede auf. Nicht nur haben die Domkanoniker als Mitglieder der geistlichen Oberschicht wesentlich mehr zu testieren, sie haben auch ein völlig anderes Testierverhalten. Der offensichtlichste Unterschied ist wohl, dass keine Erwähnungen von Köchinnen oder Dienerinnen in den Testamenten vorkommen. Überhaupt kommen nur sehr selten Frauen vor, außer Schwestern und weiblichen Ordensmitgliedern.

Im Gegensatz zu den Landgeistlichen testierte auch keiner der Domkanoniker zugunsten seiner Kinder, oder es gibt dies zumindest niemand an. Denn im Falle des, in dieser Untersuchung nicht erfassten Kanonikers Nikolaus Engelhardt, lässt sich feststellen, dass zwei der im Testament begünstigten Herren, Anton und Martin Engelhardt, zu welchen er

³⁹⁸ Ebd., fol. 5v.

³⁹⁹ Maisel: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, 71.

keine verwandtschaftlichen Beziehungen angibt, seine später von Ferdinand I. legitimierten Söhne waren.⁴⁰⁰

Die Domkanoniker geben nur selten etwas an den Bischof von Wien, auch wenn sie eigentlich dazu verpflichtet wären.⁴⁰¹ Eine Ausnahme bildet hier Bernhard Widmer (Nr. 53), der dem Bischof von Wien, der Universität, dem Wiener Offizial und dem Notar etwas vermachte.

Als typisches Kennzeichen spätmittelalterlicher Testamente gilt die Stiftung von Jahrtagen, an welchen für das Seelenheil des Verstorbenen eine Messes gehalten werden sollte. Dies ist eine der Praktiken, welche in der Reformation am konsequentesten beendet wurden. In den Testamenten der Priester der Diözese Passau ließen sich keine Stiftung und auch kein Jahrtag finden. In den Testamenten der Domherren hingegen finden sich zwei Stiftungen eines Jahrtags und zwar bei Augustin Prunner (Nr. 66), er stiftet einen ewigen Jahrtag in seinem Heimatort Kirchschlag, bei welchem neben einer Seelenmesse für sich und seine Verwandten auch ein Mahl für Arme zu halten ist. Sonst stiftet nur Ruprecht Hoedl (Nr. 60) in St. Stephan in Wien einen Jahrtag.

Ebenfalls als typisch vorreformatorisch oder dann später auch katholisch galt die Unterstützung von Bruderschaften, insbesondere von Fronleichnamsbruderschaften, welche es an fast jeder großen Kirche des späten Mittelalters gab. Die Wiener Gottesleichnamsbruderschaft, welche von Augustin Prunner (Nr. 66) bedacht wird, ist die einzige in all diesen Testamenten bedachte Bruderschaft.

Häufiger ist die Unterstützung von Klöstern und geistlichen Gemeinschaften beiderlei Geschlechts. Besonders hervor tritt dabei Thomas Schrofensteiner (Nr. 63), welcher für eine ganze Reihe von Klöstern gibt, die meisten davon in Wien.

Es ist erstaunlich, dass überhaupt nur ein Testament auf die am deutlichsten von der Reformation bekämpfte Praxis der Reliquien Bezug nimmt, und zwar Bernhard Widmer (Nr. 53), Domherr in Wien und *custos reliquiarum*. Er verfügt: „*Item ad reliquiar(iis)-sanctor(um) quibus prius [iuxta] co(n)sientia(m) mea(m) [satisfeci ut cavetur] in registra mea et om(n)ia [ip(s)is] pertinentia sparsim in sacristia deposita et repo(s)ita su(n)t in observandis q(ui)busdam. Lego cant[h]ar(um) meu(m) argenteu(m) et tres annulos aureos p(ri)mu(m) cum*

⁴⁰⁰ Goldinger: Das Domkapitel zu St. Stephan in der Humanistenzeit, 104.

⁴⁰¹ Kink: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien: 1. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit, Theil 1: Geschichtliche Darstellung; sammt urkundlichen Beilagen, 293–294.

smaragdo (secundum) cum amnatista et (tertium) cum rubino et turce sim(u)l. T(ame)n volo d(omi)num doctorem Iohanne(m) Gastgeb h(abe)re auctoritat(em) redimendi omnia reliquarum legata minori ac modestiori [pretio (que) si aliis her(e)tibus] ve(n)dere(n)tur].⁴⁰² Dies ist die einzige Erwähnung von Reliquien unter all den untersuchten Testamenten. Sie lässt Bernhard Widmer als eine Person erkennbar werden, welche die religiösen Neuerungen ablehnte.

Bei den hier untersuchten Domkanonikern, welche ja auch alle Mitglieder der Universität waren, finden sich Gaben und Stiftungen für die Universität. Für diese geben vier Kanoniker (Nr. 54, 63, 64, 66), Thomas Schrofensteiner (Nr. 63) gibt sogar gesondert noch einmal für die Theologische Fakultät. Vier der Kanoniker geben Geld, um arme Studenten zu unterstützen (Nr. 56, 57, 58, 67). Hanns Fabri von Weissenburg (Nr. 56) errichtet sogar ein neues Stipendium: „*Item zum dritten so schaff ich sechshundert und sechzig gulden zw einem ewigen stipendium hie zw Wienn das alweg zwen von meiner frontschaft die mier am nagsten sin die studieren in fac(u)ltati artiu(m) pis sy m(agister) werden darnach mogen sy studieren d(ie) theologia oder in rechte [...]*“⁴⁰³ Auch Ambrosius Salczer (Nr. 67) gründet eine Stipendienstiftung. Für Schulen oder arme Schüler vermachen vier der Testoren (Nr. 29, 40, 67).

Die Stipendien wurden von Ulrike Denk einer Untersuchung unterzogen, dabei stellte sie anhand der Vergaberichtlinien und Zwecke der Testamente mehrere Gruppen auf. In dem gesamten Zeitraum vom 15. bis ins 17. Jahrhundert enthalten die Gründungsdokumente der Stiftungen allgemeine Formulierungen wie, dass sie „zur Ehre Gottes“ oder „zum Heil meiner Seele“ eingerichtet werden.⁴⁰⁴ Darüber hinaus sind, vor allem durch die genaueren Bestimmungen über das Auswahlverfahren und die Pflichten der Stipendiaten, weitere Zwecke der Stiftungen festzustellen. Bei den Stiftungen ist zu beobachten, dass im späten 15. Jahrhundert, dann aber verstärkt im 16. Jahrhundert die Bedeutung der Memoria, des Andenkens und des Seelenheils, abnimmt und mehr die Gemeinnützigkeit der Stiftung betont wird. Erklärt wird dies mit dem starken Kontrast zwischen den reichen Stiftern und den vielen Armen in den Städten.⁴⁰⁵ Nach 1500 sinkt sowohl die Zahl der Einrichtung neuer allgemeiner Messstiftungen an der Universität wie auch die Anzahl der Stiftungen für nicht genauer

⁴⁰² AUW R 32.1, fol. 91^r.

⁴⁰³ Ebd., fol. 98^r.

⁴⁰⁴ Denk: Private Stipendienstiftungen an der Universität Wien, 165.

⁴⁰⁵ Ebd., 164.

spezifizierte Arme.⁴⁰⁶ Im 16. Jahrhundert sind die meisten Stiftungen Familienstiftungen, welche Angehörige des Stifters beim Studium finanziell unterstützen sollen. Dabei gibt es zwei verschiedene Tendenzen der Vergabe der Stipendien. Entweder wurde vorgeschrieben, dass zuerst die Verwandten des Stifters zum Zuge kommen sollen und nur falls sich keiner bewirbt auch andere bedürftige Studenten ein Stipendium erhalten sollen. Oder es wurde eine Herkunftsregion vorgegeben, aus welcher die Studenten stammen sollen. Daneben gab es auch Stiftungen politischer Natur, welche der Ausbildung gegenreformatorischer Geistlicher und Beamter dienen sollten.⁴⁰⁷ Von den zwölf Stiftungen aus dem 16. Jahrhundert, welche Denk erfasste, stufte sie acht als Familienstiftung beider Arten, eine als Beamtenstiftung und drei als Stiftungen mit gegenreformatorischer Tendenz ein.⁴⁰⁸

So ist etwa die Stiftung von Ambrosius Salzer als Familienstiftung klassifiziert. Auch die Stiftung, welche Hanns Fabri von Weissenburg eingerichtet hat, kann als Familienstiftung klassifiziert werden, denn die Auswahl kommt zuerst seinen eigenen Verwandten zugute.

Auffallend und nicht mit der allgemeinen Entwicklung im 16. Jahrhundert übereinstimmend ist, dass die Stiftung, welche Hanns Fabri von Weissenburg einrichtet, die Stipendiaten dazu verpflichtet, für sein Seelenheil zu beten, und daher den älteren Stiftungen sehr ähnlich ist. Er schreibt nämlich vor: „*Und solln Got den Her(en) bitt(e)n umb mein sel und alle gelaubig sel, und nemlich die solche stifft bey krefften beheltn zu ewign zeitt(e)n.*“⁴⁰⁹

Neben diesen eher geistlichen und akademischen Stiftungszwecken gibt es auch noch zwei oft verwendete karitative Zwecke. Fast alle Domkanoniker testieren zu Gunsten des Wiener Bürgerspitals. Zum anderen waren schichtenübergreifend von Landgeistlichen bis zu Domherren Gaben für die Armen beliebt (z. B. bei Nr. 8, 45, 53, 55, 60, 65).

Bei der Überlegung zur konfessionellen Zuordnung der Domkanoniker ist aber auch zu beachten, dass an der Universität Wien auch Humanisten tätig waren. Die Verbindungen zwischen Humanismus und Reform in religiösen Fragen waren vielschichtig. Göhler kommt zu der Einschätzung, dass die Domherren im 16. Jahrhundert in humanistischer Gestalt erscheinen, während ihre religiösen Äußerungen in Testamenten, Stiftungen und dergleichen

⁴⁰⁶ Ebd., 171.

⁴⁰⁷ Ebd., 166.

⁴⁰⁸ Ebd., 174–176.

⁴⁰⁹ AUW R 32.1, fol. 98^v.

noch tief im Mittelalter verwurzelt gewesen seien. Aber bei einigen sei auch die reformatorische Haltung klar zu erkennen.⁴¹⁰

Walter Goldinger hat versucht, die konkreten Humanisten aus dem Wiener Domkapitel unabhängig von ihren religiösen Ansichten herauszufinden. Die Untersuchung basiert vorwiegend auf den im Original oder in Abschrift im Universitätsarchiv enthaltenen Testamenten der Domkanoniker im Zeitraum 1480 bis 1554. Sie versteht sich als Ergänzung zu Göhlers biographischem Werk zu den Wiener Domkanonikern von 1932.⁴¹¹ Trotz der ungemeinen Ähnlichkeit der Testamente Wiener Domherren mit denen anderer geistlicher Würdenträger meint Goldinger durch die persönlichen Verflechtungen aber durchaus ein Vordringen der humanistischen Geistesströmungen zu erfassen.⁴¹² Dass humanistische Ansichten und Interessen nicht mit einer Neigung zur reformatorischen Lehre verbunden sein müssen, ist gerade bei den Wiener Domherren klar zu sehen.

Aus den Testamenten der Wiener Domkanoniker lässt sich fast nichts über deren Bücherbesitz sagen, da dieser in fast allen Fällen summarisch testiert wird. Es dürfte sich dabei aber hauptsächlich um Inkunabeln und Frühdrucke, weniger um Handschriften, gehandelt haben. Eine Ausnahme bildet hier etwa Martin Edlinger (Nr. 61), welcher seine Bücher teilweise der Artistenfakultät und teilweise der Lammburse vermacht.⁴¹³

Das Testament des Bernhard Widmer (Nr. 53) unterscheidet sich trotz seiner Verbindung zum Wiener Humanisten Cuspinian - er war ein Taufpate dessen Sohns - nicht von den Testamenten anderer geistlicher Würdenträger dieser Zeit. In seinem Testament befinden sich einige nicht klar identifizierbare Bücher. Goldinger vermutet, dass sie von Cuspinian oder Ladislaus Sunthaym waren. Wie oben erwähnt stiftete er gleichzeitig dem Domschatz einige kleine Reliquien.⁴¹⁴

Am Beispiel von Ambrosius Salzer (Nr. 67) ist zu erkennen, dass sich Humanismus und Altgläubigkeit keineswegs ausschlossen. Während Salzers - er war Professor an der Theologischen Fakultät - literarischer Nachlass sich mit der Exegese beschäftigt, ist durch andere Legate, etwa an die Jesuiten, und seiner Beschreibung in einem Visitationsbericht

⁴¹⁰ Göhler: Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zu Sankt Stephan in Wien, 65.

⁴¹¹ Goldinger: Das Domkapitel zu St. Stephan in der Humanistenzeit, 89.

⁴¹² Ebd., 105.

⁴¹³ Ebd., 97–98.

⁴¹⁴ Ebd., 100.

gemäß, ein Verbleib beim alten Glauben anzunehmen.⁴¹⁵ Goldinger kommt bei seiner, vor allem auf eine Untersuchung des testierten Buchbesitzes beruhenden Einschätzung auf etwa zwanzig Domherren in Wien, welche er als Humanisten betrachtet.⁴¹⁶

Bei den Domherren lässt sich feststellen, dass diese neben ihren Aufgaben an der Universität auch eine ganze Reihe von Messstiftungen innehatten und diese Stellen auch teilweise vererbten. Ob dies allerdings im Sinne einer konfessionellen Zuordnung verstanden werden kann, ist fraglich, da sie aus der Betreuung dieser Stiftungen zumindest einen Teil ihres Einkommens bezogen.

Manchmal gibt es außerhalb der Testamente wichtige biographische Hinweise, welche uns etwas mehr über die Personen und ihr Verhältnis zur religiösen Lage verraten können, so wurde etwa Christoph Külber (Nr. 58) 1528 von Ferdinand I. in einem Verfahren gegen Lutheraner zum Kommissär eingesetzt.⁴¹⁷ Der vermögende Ruprecht Hoedl stiftete bereits vor seinem Ableben mehrere Messen, welche von anderen Domkanonikern versehen wurden.⁴¹⁸

Bei den Domkanonikern zu St. Stephan ist keines der Testamente als eindeutig protestantisch anzusehen. Im Gegensatz dazu gibt es ein Testament, welches eindeutig der altgläubigen/katholischen Richtung angehört, nämlich Bernhard Widmer (Nr. 53), welcher den Reliquienkult fördert.

Die Bewertung der Begräbnisrituale, Seelenmessen und Jahrtage ist schwierig, lässt aber Tendenzen in eine traditionelle oder altgläubige Richtung erkennen. Diese treten bei Ruprecht Hoedel (Nr. 60) und Augustin Prunner (Nr. 66) besonders elaboriert auf.

Nach traditioneller Einschätzung schwierig zu bewerten ist das Testament des Hanns Fabri von Weissenburg (Nr. 56), welches auf den ersten Blick widersprüchliche Tendenzen in sich vereint. Zum einen fordert er ein schlichtes prunkloses Begräbnis – was sehr gerne dem Protestantismus zugeordnet wurde – und gleichzeitig fordert das von ihm errichtete Stipendium von den Stipendiaten, dass diese für seine Seele beten mögen – etwas was mit dem reformatorischen Glauben nicht vereinbar ist. Wahrscheinlich wird es sich bei diesem Testament aber nur um eine Fortsetzung spätmittelalterlicher Frömmigkeitspraktiken handeln, denn bereits im Spätmittelalter kam ein Hang zu schlichteren Beerdigungen auf. Auf der

⁴¹⁵ Ebd., 101–102.

⁴¹⁶ Ebd., 94–105.

⁴¹⁷ Göhler: Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zu Sankt Stephan in Wien, 459.

⁴¹⁸ Ebd., 517.

anderen Seite sind bei genauerer Betrachtung vor allem für gesellschaftlich hochgestellte protestantische Personen schlichte Beerdigungen eher ungewöhnlich.

Bei den übrigen Testamenten von Domkanonikern ist eine Zuordnung nicht ganz so einfach. Unter Zuhilfenahme der in einigen Fällen vorhandenen weiteren Informationen zu den Testatoren lässt sich aber ein etwas genaueres Bild zeichnen.

Insgesamt scheinen die Testamente der Domkanoniker wesentlich mehr altgläubige Elemente zu enthalten als die der Priester der Diözese Passau. Allerdings ist unklar, wieviel davon auf die größeren Testiermöglichkeiten der wohlhabenden Domkanoniker zurückzuführen ist und wie viel davon mit religiösen Einstellungen zusammenhängt.

8 Fazit

Diese Auswertung der Testamente von Geistlichen zeigt erneut auf, wie schwierig eine konfessionelle Zuordnung in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Österreich ist. In den Testamenten fehlen in den meisten Fällen ausreichend Aussagen, welche Rückschlüsse auf die religiöse Neigung der Testatoren erlauben würden. Daher erfordern jegliche Schlussfolgerungen das Hinzuziehen weiterer biographischer Quellen. Dies ist nur bei einigen wenigen der Priester der Diözese Passau möglich, aber bei den meisten der Wiener Domkanoniker.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass bei einigen wenigen Geistlichen eine eindeutig altgläubige Gesinnung angenommen werden kann. Dies sind Leopold Khegl (Nr. 4), Johannes Fabri (Nr. 21), Johannes Stauffer (Nr. 41), Benefiziat des St. Leonhardsstift in St. Pölten, Christopherus Chulber (Nr. 58), Ruprecht Hoedl (Nr. 60) und Augustin Prunner (Nr. 66). Diese Testamente weisen neben den seltenen direkten konfessionellen Aussagen – wie etwa die ausdrückliche Ablehnung des neuen Glaubens durch Johannes Fabri – eher aufschlussreiche liturgische Vorstellungen auf, etwa wenn bei Johannes Fabri die Messen nach alter Ordnung gehalten werden sollen oder die Verwendung des Messformulars für Mariä Himmelfahrt bei der Jahrtagsstiftung des Augustin Prunner. Häufiger erlauben die erwarteten Seelgeräte und theologischen Betonungen, etwa der Bedeutung der guten Werke, eine gewisse und unbedingt vorsichtig zu handhabende Einordnung. Vor allem das Einrichten von Jahrtagen, etwa bei Ruprecht Hoedl oder Augustin Prunner, oder die Zuwendungen an Stiftungen, wie bei Johannes Stauffer, fallen bei dieser Einschätzung ins Gewicht. In nur einem Testament wird eine Aussage direkt zu einem der theologischen Streitpunkte der Reformationszeit gemacht. Die Betonung der Bedeutung der guten Werke für die Seligkeit des Menschen, welche von Leopold Khegl (Nr. 4) in seinem Testament gemacht wird, kann als eine eindeutige Zurückstufung der Rollen von Gnade und Glaube bei der Erlösung der Menschen eingeschätzt werden. Dies ist direkt im Gegensatz zu den reformatorischen Ansichten dieser Zeit.

Bei den anderen Testamenten lässt sich dies nicht so klar sagen. Möglicherweise lässt sich aber die von Andreas Zajic für Grabmäler gemachte Beobachtung auch auf Testamente übertragen. Er stellte fest, dass trotz der Schwierigkeiten, die heute bei der konfessionellen Bewertung von Grabmälern auftreten, es den Zeitgenossen, wie etwa gegenreformatorischen

Visitatoren, möglich gewesen zu sein scheint, protestantische Grabmäler zu erkennen und bei Bedarf ihre Zerstörung zu fordern.⁴¹⁹

Arno Strohmeyer vertritt die Meinung, dass in Österreich erst ab den 1550er Jahren nach eindeutig protestantischen oder katholischen Elementen gesucht werden könne. Dies liege auch daran dass die innerkonfessionelle Konsolidierung sehr lange gedauert habe.⁴²⁰ In dieser Untersuchung waren die meisten Testamente und alle aus der Diözese Passau aus der Zeit nach 1550. Von den Testamenten der Domkanoniker wurden hingegen zwölf vor 1550 verfasst und diese hatten eher altgläubige Tendenzen und wiesen in dieser Hinsicht keine Unterschiede zu den späteren Testamenten den Domkanoniker auf.

Es wäre falsch, aus der gemachten Beobachtung, dass nur altgläubige und nicht zuordenbare Testamente gefunden wurden, darauf zu schließen, dass es in Niederösterreich 1520-1570 keine Anhänger der Reformation unter den Geistlichen gegeben habe. Es ist nämlich zu beachten, dass hier keineswegs von allen Geistlichen die Testamente ausgewertet wurden, vielmehr kam durch die Wahl der Quellen bereits eine deutliche Vorauswahl zustande. Die verwendeten Abschriften der Testamente wurden von zwei Institutionen angefertigt, welche – selbst wenn sie Anhänger des neuen Glaubens zeitweise duldeten – doch offiziell immer auf der Seite des alten Glaubens und später des tridentinischen Katholizismus standen. Dies ist besonders bei den Testamenten der Priester der Diözese Passau zu beachten. Damit deren Testamente in das Testamentsbuch kopiert wurden, mussten diese nach Wien übersandt oder dorthin gebracht werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies als notwendig oder sinnvoll erachtet wurde, würde doch für Geistliche, welche sich nicht mit der religiösen Richtung ihrer Vorgesetzten zumindest teilweise in Einklang befanden, eher gering ausfallen. Diese hatten eher ein anderes, häufig vermutlich lokales Bezugsfeld, auf welches sie zur Regelung ihrer Verlassenschaftsfragen zugreifen konnten. Vermutlich würden auch Geistliche, welche die Jurisdiktion des Bischofs von Passau nicht anerkannten oder als unwesentlich betrachteten, ihre Testamente nicht bei dessen Offizial vorgelegt haben. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, dass bei einigen der untersuchten Pfarrer bekannt ist, dass ihr jeweiliger Nachfolger ein protestantischer Prädikant war, dessen Testament aber nicht im Testamentenbuch der

⁴¹⁹ Zajic: "Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet" Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, 298.

⁴²⁰ Strohmeyer: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, 65.

Diözese Passau zu finden ist. Dies ist etwa der Fall in Stein⁴²¹, Patzmannsdorf⁴²² und Oberleis.⁴²³

Die Testamente weisen alle sehr starke traditionelle Einflüsse in ihrem Formelwerk und ihrem Inhalt auf. Dies erschwert nicht nur die Zuordnung zu einer religiösen Richtung oder Konfession, sondern auch die Beantwortung der Frage, wie weit die Konfessionsbildung bereits fortgeschritten war, oder gar, ob konfessionelle Indifferenz herrschte. Gerade bei den Priestern vom Land ist völlig unklar, ob sie einige Anregungen aus dem Protestantismus übernommen hatten oder einfach das Leben der spätmittelalterlichen Priester fortführten. Dies kommt besonders deutlich zutage, wenn die Kinder der Kleriker betrachtet werden. Diese wurden anerkannt, obwohl dies der eigentlich vorhandenen Zölibatsverpflichtung widerspricht. Dies ist aber ein im Mittelalter allgemein herrschender Zustand, welcher meist auch akzeptiert wurde. Es könnte daher auch als ein Zeichen von konfessioneller Indifferenz gewertet werden, da hier überhaupt keine Entscheidung für eine bestimmte Art des christlichen Glaubens getroffen wurde, sondern Traditionen und altes Herkommen fortgeführt wurden. Auch eine klare Ablehnung der von beiden entstehenden Konfessionen verfolgten Täufer, wie etwa Nicolai Khrembser (Nr. 8) sie in seinen Legaten zum Ausdruck bringt (*„Item dem anderen meiner schwester kinder mit namen Apponia der Gott gnade ainen jedlichen kinder ain pfund pfenning dann sy haben mein gar nicht geacht aber den anderen die sich verfiren haben lassen von unserm heiligen waren cristlichen glauben zu der zwitaufferei nit ain halben wolt ich in schaffen.“*)⁴²⁴, ist nicht aussagekräftig, da sowohl Altgläubige wie auch Lutheraner hart gegen die Täufer vorgingen. Diese Argumentation der Unklarheit der Zuordnung würde Maťa als ein starkes Zeichen für konfessionelle Indifferenz werten.⁴²⁵ Ein konkreter Fall, der als Indifferenz interpretiert werden kann, ist der von Korbinian Sedlmayer, Pfarrer in Unterwaltersdorf, welcher, nachdem er 1579 keine Erlaubnis zur Eheschließung erhalten hatte, sich von einem lutherischen Prädikanten trauen ließ.⁴²⁶

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch diese Untersuchung keine weitere Klärung der Frage der religiösen Neigung und konfessioneller Zugehörigkeit oder Indifferenz niederösterreichischer Geistlicher in der Mitte des 16. Jahrhunderts erzielt werden konnte. Dies liegt zum einen an der Überlieferungssituation in den Testamentsbüchern stets

⁴²¹ Wiedmann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 3, 50–51.

⁴²² Ebd., 153.

⁴²³ Ebd., 489.

⁴²⁴ DAW PP 248, fol. 22^v.

⁴²⁵ Maťa: Prolegomena zu einer Untersuchung der Konfessionalität des böhmischen und mährischen Hochadels zwischen Hussitismus und Zwangskatholisierung, 315.

⁴²⁶ Stögmann: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel, 50.

altgläubiger Institutionen und zum anderen an der traditionsbehafteten Textgattung Testament, welche meist recht wenig Information über die Meinungen und Ansichten des Testators enthält. Die Informationen sind daher auch zu beschränkt, um etwas über das Vorhandensein der schwer ermittelbaren konfessionellen Indifferenz sagen zu können. Auch waren die als besonders eindeutig eingestuften Sachverhalte der Wallfahrten und des Reliquienkultes keine ausreichenden Kriterien, da diese gar nicht beziehungsweise nur in einem einzigen Fall vorkamen. Die Möglichkeit, Unentschlossenheit als Indifferenz zu werten, ist hier nicht angebracht, da die große traditionelle Komponente an den Testamenten in den meisten Fällen solche Rückschlüsse auf die testierende Person verhindert.

Anhang

Siglen- und Abkürzungsverzeichniss

AUW	Archiv der Universität Wien
DAW	Diözesanarchiv Wien
JbLkNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JGPrÖ	Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ÖGW-Mitteilungen	Mensch-Wissenschaft-Magie Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte
PP	Passauer Protokolle
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
WP	Wiener Protokolle
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

Ungedruckte Quellen

Liber testamentorum presbyterum et plebanorum defunctorum ab Anni Millesimi quingentesimi quinquagesimi de Augusti feria sexta inscriptorum [Passauer Testamentenbuch 1550-1559], Diözesanarchiv Wien, Signatur PP 248.

Consistorial Protocol deß Bisthümes Wienn darin die Testamentsachen betreffend [Wiener Testamentenbuch 1491-1517], Diözesanarchiv Wien, Signatur WP 1.

Libri Testamentorum, Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1- 32.3.

Gedruckte Quellen und Literatur

Aurelius Augustinus, De civitate Dei. Libri I-X. (Corpus Christianorum. Series latina, Bd. 46). Turnholti 1955.

Viktor Bibl, Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich. (1579-1587), in: JbLkNÖ NF 8, 1909, 67-154.

Andreas Bieberstedt, Strukturmuster in der Textsorte Testament. Dargestellt am Beispiel Lübecker Bürgertestamente des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Peter Ernst (Hrsg.), Kanzleistil.

Entwicklung, Form, Funktion ; Beiträge der 4. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Wien 24. und 25. November 2006. (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Bd. 5) Wien 2009, 9–56.

Jochen Birkenmeier, *Via regia. Religiöse Haltung und Konfessionspolitik Kaiser Maximilians II. (1527 - 1576)*. Teilw. zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2005. (Dissertation.de, Bd. 1350). Berlin 2008.

Ludwig Buschmann, *Die Pfarren des Stiftes Schotten im Zeitalter der Glaubensirren, der Glaubenserneuerung und des dreissigjährigen Krieges*. Wien 1958.

Ulrike Denk, *Private Stipendienstiftungen an der Universität Wien. Eine Untersuchung zum Wandel der Stiftungsmotive um 1500*, in: *ÖGW-Mitteilungen* 20, 2000, 163–180.

Ulrike Denk, *Seuchen, Kriege, Ketzer. Die Krise der Universität Wien im Jahrhundert der Reformation und die Berufung der Jesuiten*, in: Rudolf Leeb/Walter Öhlinger/Karl Vöcelka (Hrsg.), *Brennen für den Glauben. Wien nach Luther*. Salzburg, Wien 2017, 232–239.

Karin Maria Dirschmied, *Die Gegenreformation Melchior Klesls im Spiegel Wiener Frauenteamente. 1577-1581*. Staatsprüfungsarbeit 1998.

Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). Wien 2008.

Inge Gampl, *Staat und evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart*, in: *ZRG KA* 52, 1966, 299–331.

Hermann Göhler, *Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zu Sankt Stephan in Wien. 1365-1554*. Dissertation von Hermann Göhler (†). Köln 2015.

Walter Goldinger, *Das Domkapitel zu St. Stephan in der Humanistenzeit*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 34, 1978, 89–105.

Kaspar von Geyerz/Manfred Jakubowski-Tiessen/Thomas Kaufmann/Hartmut Lehmann/Martin Mulsow (Hrsg.), *Interkonfessionalität - Transkonfessionalität - binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese*. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 201). Gütersloh 2003.

Nicole Grochowina, *Grenzen der Konfessionalisierung. Dissidententum und konfessionelle Indifferenz im Ostfriesland des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Kaspar von Geyerz/Manfred Jakubowski-Tiessen/Thomas Kaufmann/Hartmut Lehmann/Martin Mulsow (Hrsg.), *Interkonfessionalität - Transkonfessionalität - binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese*. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 201) Gütersloh 2003, 48–72.

Michael Hochedlinger, *Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich*, in: *Archivalische Zeitschrift* 84, 2001, 289–364.

Michael Hochedlinger/Irmgard Pangerl, "Mein letzter Wille". Kulturhistorisch bedeutenden Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Wiener Archiven (16.-18. Jahrhundert). (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs Reihe C: Sonderpublikationen, Heft 10). Wien 2010.

Joseph Hollweck, *Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht*. Mainz 1901.

Johannes Kaps, *Das Testament des Geistlichen. (Kirchliche Verwaltungslehre, Heft 3)*. Breslau 1941.

Thomas Kaufmann, Geschichte der Reformation in Deutschland. Berlin 2016.

Rudolf Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien: 1. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit, Theil 1: Geschichtliche Darstellung; sammt urkundlichen Beilagen. Wien 1854.

Pavel Král, Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16. - 18. Jahrhundert) ; ein exemplarisches Handbuch. (MIÖG Ergänzungsband, Bd. 44) Wien 2004, 477–494.

Peter Landau, II. Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZRG GA 114, 1997, 56–72.

Rudolf Leeb, Der Streit um den wahren Glauben. Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: Rudolf Leeb/Maximilian Liebmann/Georg Scheibelreiter/Peter Tropper (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart. (Österreichische Geschichte) 2003, 145–280.

Rudolf Leeb, Geschichte der Konfessionen im frühneuzeitlichen Österreich: Zur Quellenlage, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16. - 18. Jahrhundert) ; ein exemplarisches Handbuch. (MIÖG Ergänzungsband, Bd. 44) Wien 2004, 640–650.

Rudolf Leeb, Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, in: JGPrÖ 122, 2006, 23–54.

Rudolf Leeb, Widerstand und leidender Ungehorsam gegen die katholische Konfessionalierung in den österreichischen Ländern, in: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. (VIÖG, Bd. 47) Wien 2007, 183–201.

Hans Lentze, Der Rat und das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, in: Wiener Geschichtsblätter 1 (61), 1946, 31–35.

Hans Lentze, V. Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, in: ZRG KA 36, 1950, 328–364.

Christoph Link, Der Protestantismus in Österreich. (Gutachten und Studien, Bd. 5). Wien 2007.

Magdalena Lohn, Melchior Khlesl und die Gegenreformation in Niederösterreich. Dissertation. Wien 1949.

Franz Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien. Wien, München 1983.

Howard Louthan, Quest for Compromise. (Studies in Early Modern History). Cambridge 2009.

Karin Jutta MacHardy, War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521 - 1622. Basingstoke, Hampshire 2003.

Thomas Maisel, Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit. Beispiele und Möglichkeiten ihrer Auswertung, in: Frühneuzeit-Info 2, 1991, 61–75.

Petra Rebecca Marik, "Testamentum sive ultima voluntas" - Ausgewählte Testamente von Universitätsangehörigen des 16. Jahrhunderts. Masterarbeit. Wien 2014.

Petr Maťa, Prolegomena zu einer Untersuchung der Konfessionalität des böhmischen und mährischen Hochadels zwischen Hussitismus und Zwangskatholisierung, in: Joachim Bahlcke (Hrsg.), Konfessionelle Pluralität als Herausforderung. Koexistenz und Konflikt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit ; Winfried Eberhard zum 65. Geburtstag. Leipzig 2006, 307–331.

Richard Matt, Die Wiener protestantischen Bürgertestamente. Dissertation 1935.

Martin Mulsow, Mehrfachkonversion, politische Religion und Opportunismus im 17. Jahrhundert. Ein Plädoyer für eine Indifferentismusforschung, in: Kaspar von Greyerz/Manfred Jakubowski-Tiessen/Thomas Kaufmann/Hartmut Lehmann/Martin Mulsow (Hrsg.), Interkonfessionalität - Transkonfessionalität - binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 201) Gütersloh 2003, 132–150.

Michael Pammer, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen. (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16. – 18. Jahrhundert) ; ein exemplarisches Handbuch. (MIÖG Ergänzungsband, Bd. 44) Wien 2004, 495–510.

Hans Planitz, Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen, in: MIÖG, 1948, 287–328.

Gustav Reingrabner, Von der evangelischen Kirchenvisitation des Jahres 1580 im niederösterreichischen Waldviertel, in: JGPrÖ 82, 1966, 30–65.

Gustav Reingrabner, Pfarrer Stephan Lohaeus und sein Testament, in: JGPrÖ 84, 1968, 73–84.

Gustav Reingrabner, Der evangelische Adel in Niederösterreich - Überzeugung und Handeln, in: JGPrÖ 90/91, 1975, 3–59.

Gustav Reingrabner, Protestanten in Österreich. Geschichte u. Dokumentation. Wien, Köln, Graz 1981.

Gustav Reingrabner, Zur Geschichte der flacianischen Bewegung im Lande unter der Enns, in: JbLkNÖ 54/55, 1988/89, 265–301.

Gustav Reingrabner, Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, in: France Martin Dolinar (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich. 1564 - 1628 : 1564 - 1628 : 1564 - 1628 = Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskih deželah = Riforma cattolica e controriforma nell'Austria Interna. Klagenfurt 1994, 691–707.

Gustav Reingrabner, Besonderheiten von Reformation und katholischer Konfessionalisierung im Land unter der Enns, in: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 47) Wien 2007, 386–395.

Georg Scheibelreiter, Das Christentum in Spätantike und Mittelalter. von den Anfängen bis in die Zeit Friedrichs III., in: Rudolf Leeb/Maximilian Liebmann/Georg Scheibelreiter/Peter Tropper (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart. (Österreichische Geschichte) 2003, 13–144.

Anton Scheiblin, Reformation und Gegenreformation in St. Pölten, in: JGPrÖ 62, 1941, 5–32.

Martin Scheutz, Kammergut und/oder eigener Stand? Landesfürstliche Städte und Märkte und der "Zugriff" der Gegenreformation, in: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und

Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 47) Wien 2007, 311–339.

Anton Schindling, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 57) Münster 1997, 9–44.

Anton Schindling, Bildung und Wahrer Glaube. Konfessionen, Konfessionalisierung und Multikonfessionalität als ein Grundproblem der europäischen Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim Bahlcke/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Schulstiftungen und Studienfinanzierung. Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500 - 1800. (VIÖG, Bd. 58) Wien, München 2011, 17–38.

Astrid von Schlachta, The Austrian Lands, in: Howard Louthan/Graeme Murdock (Hrsg.), A Companion to the Reformation in Central Europe. (Brill's Companions to the Christian Tradition Volume 61) Leiden 2015, 68–91.

Friedrich Schragl, Glaubensspaltung in Niederösterreich. Beiträge zur niederösterreichischen Kirchengeschichte. (Kirchenhistorisches Institut (Wien, Univ.). Veröffentlichungen, Bd. 14). Wien 1973.

Karl Schrauf, Der Reichshofrat Dr. Georg Eder. Eine Briefsammlung als Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich. Wien 1904.

Karl W. Schwarz, Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich. Zwischen Wittenberg und St. Germain, in: ZevKR 63, 2018, 150–169.

Astrid Schweighofer, Ein zweites Wittenberg? Wie evangelisch war Wien im 16. Jahrhundert?, in: Rudolf Leeb/Walter Öhlinger/Karl Vöcélka (Hrsg.), Brennen für den Glauben. Wien nach Luther. Salzburg, Wien 2017, 198–207.

Robert Šimůnek, Was in den Testamenten "fehlt". "Donationes pro anima" und das Fegefeuer im Spiegel böhmischer Adelstestamente, in: Eva Schlotheuber/Hubertus Seibert (Hrsg.), Böhmen und das Deutsche Reich. Ideen- und Kulturtransfer im Vergleich (13.-16. Jahrhundert). (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 116) München 2009, 159–176.

Libuše Spáčilová, Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416 - 1566. (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Bd. 9). Wien 2000.

Arthur Stöggmann, Staat, Kirche und Bürgerschaft. Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580-1660), in: Andreas Weigl (Hrsg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung - Gesellschaft - Kultur - Konfession. (Kulturstudien 32) Köln/Wien 2001, 482–564.

Arthur Stöggmann, Kirchliche Visitationsen und landesfürstliche "Reformationskommissionen" im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel von Niederösterreich, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16. - 18. Jahrhundert) ; ein exemplarisches Handbuch. (MIÖG Ergänzungsband, Bd. 44) Wien 2004, 675–685.

Arthur Stöggmann, Die Gegenreformation in Wien. Formen und Folgen für die städtische Gesellschaft (1580-1660), in: Rudolf Leeb/Susanne Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. (VIÖG, Bd. 47) Wien 2007, 273–288.

Arthur Stöggmann, Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel. Methoden, Erfolge, Widerstände. Saarbrücken 2010.

Arno Strohmeyer, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550 - 1650). Vollst. zugl.: Bonn, Univ., Habil.-Schr., 2003. (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 16). Mainz 2006.

Josef Válka, Dějiny Moravy, Teil 2: Morava reformace, renesance a baroka. (Vlastivěda Moravská Země a lid. Nová Rada, Bd. 6). 1. Aufl. Bruno 1996.

Robert Waißenberger, Die Hauptsächliche Visitationen in Österreich ob und unter der Enns, sowie in Innerösterreich in der Zeit von 1528 bis 1580. Dissertation. Wien 1949.

Johannes Wallmann, Konkordienformel, in: , Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch in gemeinverständlicher Darstellung. Tübingen 2000, 1604–1606.

Johann Weißensteiner, Die "Passauer Protokolle" im Wiener Diözesanarchiv, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16. - 18. Jahrhundert) ; ein exemplarisches Handbuch. (MIÖG Ergänzungsband, Bd. 44) Wien 2004, 651–662.

Theodor Wiedmann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. 5 Bde. Prag 1879-1886.

Thomas Winkelbauer, Karrieristen oder fromme Männer? Adelige Konvertiten in den böhmischen und österreichischen Ländern um 1600, in: Frühnezeit-Info 10, 1999, 9–20.

Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2. (Österreichische Geschichte 1522-1699). Wien 2003.

Thomas Winkelbauer, Die Habsburgermonarchie vom Tod Maximilians I. bis zum Aussterben der Habsburger in männlicher Linie. (1519-1740), in: Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Geschichte Österreichs. Stuttgart 2016, 159–289.

Udo Wolter, Ius canonicum in iure civili. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte. Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1973/74. (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 23). Köln 1975.

Herbert W. Wurster, Das Bistum im Hohen und Späten Mittelalter. (Das Bistum Passau und seine Geschichte, Bd. 2). Strasbourg 1996.

Herbert W. Wurster, Von der Reformation bis zur Säkularisation. (Das Bistum Passau und seine Geschichte, Bd. 3). Strasbourg 2002.

Andreas Zajic, "Zu ewiger gedächtnis aufgericht" Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreich. (MIÖG Ergänzungsband, Bd. 45). Wien 2004.

Walter Ziegler, Nieder- und Oberösterreich, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650 1. Der Südosten. (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 49) Münster 1992, 118–133.

Transkriptionen ausgewählter Testamente

Transkriptionsgrundsätze

Die Transkriptionen folgen buchstabentreu dem Original, wobei allerdings die Worttrennung zum besseren Verständnis in einigen Fällen dem modernen Gebrauch angepasst wurde. Auch wurden die Buchstaben u, v und w ihrem Lautwert nach gesetzt. Die Interpunktionsmerkmale wurden aus dem Original übernommen. Die Groß- und Kleinschreibung orientiert sich nicht am Original. Groß geschrieben wurden ausschließlich Satzanfänge, Personen-, Orts- und Monatsnamen sowie Gott und die entsprechenden Synonyme.

In runden Klammern stehen die Auflösungen von Abkürzungen. In eckigen Klammern werden sowohl die Foliozahl im originalen Testamentsbuch wie auch unsichere Lesungen angegeben. Paläographische Besonderheiten, textkritische und inhaltliche Bemerkungen befinden sich in den Fußnoten.

Testament von Wolfgang Eberhardt, Pfarrer in Oberleis, vom 27. September 1550 (Nr. 1)

DAW PP 248 fol. 1^r-3^v

[1^r] Testamentu(m) d(omi)ni Wolfgangi Eberhardt q. parrochi in Oberleyss.

Nach Christi unnsers herren und selligmach(er)s gebuert tausent funffhundert und funffzig jar den siben und zwainzigsten tag des Herbstmonats (*et cetera*) hab ich Wolfgang Eberhard pharrer zu Oberleiß von den raubern und mörder zu abent den funfundzwainzigsten tag gemeltes monats Sebtembris in meinem pharrhof daselb tödlich verwundt, meinen lezten willen unnd geschefft von articln hernach volgent furgenumen und gethan.

Erstlich bevilch ich mein seel, so sy von dem leib abschaidt, in die hanndt und barmherzigkhait Gottes, und will, das mein leib begraben werdt, in meiner pharrkirchen zu Oberleyß, und nach christlicher ordnung wie sy einem priester gebüert, zu der erden mit allem gotsdiennst bestettigt werdt. Darnach schaff ich meinem genedigen herrn etc. bischof zu Passau als meinem ordinario ein mut habern.

Seiner gnaden official doctori Wolfgango Furtmair zwen taller, notario ein taller, di sollen in von meinem ⁴²⁷verlassnen guet zu hand bezalt werden.

⁴²⁷ guet getilgt

[1^v] Mer schaff ich meinem genedigen h(*err*)n h(*err*)n Sigmundtn von Eberstorff zwo mutt habern.

Darnach schaff ich Martin Fraundorffer von Steten, meinem negsten freindt, ain mutt waizen, damit er sich in peysein herrn Leopolden Pharrers zu Pyrcha auch M(*agister*) Hansen Kheslers und anderer mer woll benüegen hat lassen.

Mer schaff ich meinem Isaac und Elisabeth, seiner schwester, funffzig gulden reinisch.

Item meinen dreyen khnäblen Mauritzen, Stephan und Geörglen, auch Kunigund, ierer schwester, achtzig thaller besonnders zu Korneuburg.

Mer schaff ich meiner diennerin Elisabeth, die mir solch mein guet hat helfen erobern und treulich mit gefarn vierzig thaler bey Johan Stunizer, burger zu Znaim, damit sy ier beraubten klaider widerumb ergezt werdt.

Mer schaff ich ier zehen taller bey Christoph Pegtin zu Znaim.

Mer zehen phundt phening bey Thoman Mayr zu Wullerstorff.

Mer schaff ich ier der dreyssig phundt phening bey N. Arbeschueber zu Chorneuburg.

Mer funff gelichen thaller bey N. Paumgartnerin zu Genserdorff, auch funff mezen waizen, funff mezen habern, bey gemelter Paumgartnerin [f. 2^r] N. Ubel zu Chornneuburg ist mir schuldig umb ein halb mutt waizen sex phundt phening di schaff ich auch gemelter meiner Elisabeth, auch alle andere schuld, so in zwaien zetlen zu Chornneuburg und Oberleyß gefunden und anzaigt werden.

Mer bey herr Leopold zu Pircha vier taller und ain phundt phening.

Mer zwen taller bey herr Hansen pharrer zu Senging.

Mer bey Clement Liebhartin zu Aichaprunn sex taller.

Mer bey herr Thoman pharrer zu Prugstorff ist schuldig auf raittung zwen emer wein.

Mer schaf ich gedachter Elisabeth ein mut waizen bey herr Georgen Täbern pharrer zu Strannstorff.

Item Bernnhardt Schuester zu Chorneuburg ist schuldig funff thaller geliehens gelt, di schaff ich auch gedachter Elisabeth d(*er*)en hatt er etlich par schuech gemacht.

Mer zwelf phundt phening bey Georgen Müller zu Wenzerstorff, di er mier umb khalich schuldig ist.

Mer zwen mutt waitzen bey Wolf Ried(er)in zu Wulthdorff, die sy mir an aim zehent schuldig ist.

Mer bey Christoph Perganenin zu Nodendorf sex metzen waitzen.

Item zwaii viertl weingarten im Fuxperg, gehören an mittl gedachter Elisabeth.

[2^v] Item schaff ich ier mein roß, so ich alzeit geritten hab, sambt dem klainen wagen.

Mer sex khue und alle oxen, so sy erzogen hat.

Item sex schwein.

Item ein peth gewantt.

Mer ierem töchterlein Kunigundt ein pet gewanndt. Soliches alles schaff ich offt genannter Elisabeth und ieren kindlen, damit sy dester statlich(er) und leichter mugen erzogen werden.

Item alles ubrig viech nicht ausgenomen sollen Isaac sambt seiner schwester und sy alle in der gmain treulich mit einand(er) thailen.

Mer schaff ich d(er) Elisabeth, des Isaac schwester, drey achtl weing(arten) zu Schletz im Fuxsperg.

Item Isaac schaf ich noch mals meine püecher und klaidung, zwai roß, wagen und geschier.

Item der Elisabeth meiner diennerin schaff ich nochmals ein halb fueder wein zu Kornneuburg.

Item den kündern allen in der gmain einen dreilling wein zu Kornneuburg.

Zu letzt schaff ich inen allen in d(er) gmain, meiner diennerin Elisabeth, iern vier kindlen, dem Isaac, auch seiner schwester Elisabeth, alles waidt, so verhannden ist, weidtzhent, auch konfftigen weinzeh(ent) sambt allen pauwein, so diß jar gefechs-[3^r]net wierdt, d(a)s solches alles verkhaufft werdt und treulich under sy gethailt.

Item schaff ich den burgern zu Kornneuburg zu gmainer stat als meinen lehenh(er)n eines beneficii daselb sex mutt kalch, damit sy die zinß, so zue dem beneficio gehörn, nemblich achtundzwanzig phunndt d(enariorum).

Item von Veiten fleischakher zu Chornneuburg acht phundt d(*enariorum*), so er von zwai hundert gulden reinisch zu verzinsen auf negst verganngen zway jar schuldig ist, treulich einpringen und den testamentariis hernach benent zu stellen, die sollen solches alles in d(er) gmain wie oben stehet treulich austhaillen.

Item Isaac schaff ich nochmals sex phundt d(*denariorum*) bey Walthaser Teufflin zu Ruspach, so mein vaterlich erb sein.

Item Michael Fleischackher zu Gruspach ist mir schuldig ein mut waizen, ain mutt habern soll in die gmain wie oben gethailt werden.

Alles was ubrig soll treulich in die gmain under sy ausgethailt werden.

Solich mein geschäfft und letzten willen aufrichten und zu vollstreckhen hab ich durch Gots willen gebetten die erwirdigen Magister Georgen Fürnbeckhen pharherrn zu Ernsprunen, Herrn Leopolden Lany pharrer zu Pyrcha, auch die ersamen Bartlme Vogler, Thoman Täbrer, Augustin Schuester, Adrian Preyhinger, all hausent zu Niderleyß, dise all hab ich mit treuen erpeten umb Gotts willens [3^v] solich mein geschäfft und letzten willen treulich aufzurichten, und der weill ich durch die ubelltatter so hart und groß verwunndt pin worden, auch nicht mich und(er)schriben hab, d(er) zue meines petschadts [*sic!*] beraubt bin worden, hab ich erpetten der vorgenanten meine geschäfttinger zu behrafftigung meines geschäffts und letzten willens iere petschadt hier under zu truckhen. Act(um) Oberleiß A(*nno*) (*et cetera*) die quibus supra.

Meiner pharrkhirch(en) zu Oberleiß gelich(en) zum pau daselbst funffzehen phundt d(*enariorum*), davon soll(en) dem Isaac volgen zehen phundt phening, die funff phund d(*enariorum*) sollen d(er) kirch(en) beleibe(n).

App(ro)batu(m) (*et cetera*) octavo Octob(ris) a(*nno*) (*et cetera*) quinquagesimo per d(*ominum*) Wolfgang(um) Furtmarum ofph(ici)al(em) patavien(sis).

Testament von Johannes Rechen(s)berger, Benefiziat in der Filialkirche Seebach, vom 29.08.1546 (Nr. 5)

DAW PP 286 fol. 14^v-16^r

[14^v] Testamentum domini Joan(n)is Rechensberger beneficiati in Seebach.

In nom(ine) sanctæ & individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, Amen. Ego Jonnes considerans meam debilitatem ac in dies horam mort(is) accellere etiam aliquo refrigerio animam meam, cum soluta fuerit a corpore, providere. Id vero ultimam meam voluntatem tempore, quo potui & usum rationis habui bono animo nulla necessitate urgendo, ordinavi & feci se(cun)d(um), ut testamentum hoc ratu(m) & firmum sit in testes ac in executores, hoc devotos ac nobiles viros petii videlicet d(omin)um Christophorum plebanu(m) in Novo Lempach loco nobili viro Notisch, p(ost) mortem eius rogavi Wolfgangum Carnificem concivem in Novo Lempach⁴²⁸ ut sit testis meæ ultimæ volu(n)tatis Caspar Statch civem in Novo Lempach, et propria manu mea scripsi et secreto meo munivi. Anno millesimo qui(n)gentesimo quadragesimo sexto, in die decolationis Joan(n)is Baptiste.

In primis com(m)endo ani(m)am meam in manu(m) Dei o(mn)ipotent(is) & eius gloriosissi(m)e virginis matris Mariæ et sancto apostolo meo Bartholomeo.

Item am ersten schaff ich plebano in S(ancto) Christophero, ut perficiat mihi primun, septimum et tricesimum, duo talenta.

[15^r] Item d(er) chirchen S(ancti) Christopheri duo talenta.

Item zu dem altar beatæ Mariæ virginis in Seebach zwai meß gwandt, meinen kelich, meßpuech, altar tuech.

Item meiner kechin Margareth zu ierem jar solten zwai phundt phening.

Item meinen gesipten freindten drithalb jeuch ackher in Rechensperger felt halb tagwerch wismat⁴²⁹ im utternsee, ain holz im Puechgrabn ob Stecha, ain viertl weingarten am Enckhlperr zu Marckstorff.

Item den zechat in Heckhen und Untter Hackhen und Gezesperg, der halber mein chaufft guet ist, zu dem altar unserr frauengegen Seebach.

Item dem pharrer herr Cristophen im Neuen Lempach iii phunt phening, d(a)s er mir ain paraction halt mit sovill priester er khan zu wegen pringen. Item d(er) kirchen in Neuen Lempach ain phunt phening.

Item zu der kirchen in Entzespach ain phunt pfening.

⁴²⁸ in Novo Lempach ist über der Zeile nachgetragen

⁴²⁹ über der Zeile nachgetragen

Item zu der capelln zu Seebach zwai phunt phening.

Item zu der kirch(en) Marckhastorf ein phundt phening.

[15^v] Item in d(a)s convent drei gulden zu Sant Pelten, ut oret pro salute animæ meæ.

Item fratribus minoribus de observantia drei gulden zu Sant Pelten.

Item ad hospitale in Sancto Hypolito drei gulden.

Item armen leüttn soll man austhailln drei gulden, wie es dem geschafft herrn guet gedunckht.

Item der Retyttlin meiner maimen zu Sicherkirchen ain gulden.

Item mein leibgewandt den freindten und petgewandt.

Item der kochin ain polster, zwai küssen, ain kotzen und zwai leilach(en) d(a)s sy mir treulich wart.

Item aller hausgerath soll halber beleiben meinem nachkhomen und halber den armen meinen freindthen und annder[n] armen mit gethailt werden.

Item meiner kochin Margaretha ain kue und kalb.

Item d(a)s gelt fündt man bei dem brobst zu Sannt Pölten, bey dem hab ich ein behaltnus.
Damit bevelch mein arme seel Gott dem herrn.

Jonnes Rechensperger briester und beneficiat zu Seebach.

[16^r] In adiuncta scedula.

Was von dem geschafft über beleibt soll man halben thaill den freindten, denn and(er)n armen und ad pias causas nach guet gedunckhen d(er) geschäfft herrn.

Volo, quod heredes mei faciant in o(mn)ib(us) et per o(mn)ia ut hic in scedula seu testamento meo continet(ur) quod propria manu mea scripsi et signato meo munivi intrinsecus.

Approbatum cum interpositione ordinary iurisdictionis ac pro servata port(i)o(n)e. A(nno) (et cetera) decima nona Junii a(nno) (et cetera) li⁴³⁰.

⁴³⁰ gemeint ist: 1551

**Testament von Georg Weighart, Benefiziat der Allerheiligenstiftung in Stein, vom 17.
Oktober 1551 (Nr. 6)**

DAW PP 286 fol. 16^r-18^v

Testamentum d(*omi*)ni Georgii Weickhartn beneficiati fundationis omn(*ium*) s(*an*)ctor(*um*) in Stain.

In dem Namen Gottes und unsers herrn Jhesu Christi, als man zelt nach Christi gepurt tausent funffhundert im ain und funffzigsten jar am samstage den sibenzehnten Octobris, hab ich Georgius Weickhart benefiziat aller heiligen stift zu Stain, angesehen [16^v] und zu herzen genomen die gefährlich ungewissheit des menschlichen lebens, und die weill mich dann der almechtig Gott auch mit schwarer kranckhait beladen, da hab ich woll bedachtlich mit guetter vernunfft aus aigner anweisung, zu der zeit, da ich das woll rechtlich gethain möchte, zu mier er ford(er)t die wierdigen geistlichen und ersamen weisen herrn Leopolden Himellreich, beneficiaten sannt Barbara stiftt, herr Jacoben Paur, beneficiaten sant Georgen stiftt und Christopen Weigannt, burger des rats zu Stain, und sy umb Gottes willen gepetten, d(a)s sy mein geschäftt und lestten willen von mir auf nemen wollten und ob der almechtige Gott mit todt über mich verhenngt, d(a)s sy als dann denselben mein letzten willen bezeugen, fürbringen und bekrefftigen wolten. Deß sy sich auff mein embzig gebett angenummen haben, und ist also mein letzter willen und mainung, d(a)s es also ganntz stät und chrefftig gehalten soll werden.

Zum ersten wann mein arme seel von meinem cörper abschaiden wirdt bevilch ich dieselbig dem almechtigen Gott in sein[e] [17^r] gruntlose genadt und baarmherzigkait und beger d(a)s mein leichnamb bey Sannt Niclas pharrkirchen begraben mit dem grossen gleitt, ausleitn und mit ainer zimblichen begenngnus alß ersten, sibenten, dreissigst(en) und placebo beganngen wird, darumben verorden ich funff phundt phening von meinem verlassnem guett zu bezalln.

Zum and(er)n schaff ich meinem gnedigen fürsten und herrn herrn bischofen zu Passau (*et cetera*) vier phundt phening.

Dem hochgelerten erwirdigen in Gott herrn h(*err*)n doctor Leonhardn Villino schaff und verordn ich als meinem h(*err*)n und obrighait zwai phunndt phening, dem herrn notario magistro Stephano Bässtolio ain phundt phening, dem herrn Leopoldo Himelreich als decano ain ungrischen gulden, d(a)s er Gott fur mich bitten soll.

Zum dritten schaff und verorden ich meines bruedern Erhartens Weichartens kinder ain halbs
jeuch weingarten zu Nider Welbling am plaehtzen weg, welches ich von meinem lieben
vatern ererbt.

Zum vierten schaff und verordne ich zu [17^v] aller heilligen stiftt den gebürlichen alten
inventari, so ich darbey emphangen, und noch mer dar zue ain halben dreilling weins, soverr
ain briester auf die stiftt kombt.

Zum funfften all meine klaid(er) wullene und khierschen berg schaff ich hausarmen leüttn,
also d(a)s die meine testamentari verkhauffen und d(a)s gelt an leinen und wüllen tuech
anlegen, darnach armen leüttn nach ierer gewissen austhaillen.

Zum sexten schaff ich der Margarethen, des ersamen weisen herrns Cristoff Weigannts,
burger des rats zu Stain, hausfrauen, meiner lieben maimen ain viereckhen ungarischen
gulden.

Zum sibenden so bin ich meiner alten diennerin Barbara an heut dato schuldig ain halben jar
lan, d(a)s ist zwai phunt phening, d(ar) zue schaff ich ier d(a)s silber pecherl, welches ich ier
vorhin geben habe, und noch mer darzue funff phunt phening.

Zum achten schaff ich der alten frauen Anna Pollnerin, die mier jetzt in [18r] meiner grossen
krannckhait hulfft warten, fur ier müe und arbait drei taller.

Zum neunten schaff ich dem alten Michael Pinter zu Stain ein halben taller.

Zum zehäten dem N. Prechtl zu Spitz schaff ich ime und seiner hausfrauen drei taller.

Zum ainlifften Hanns Hillinger zu Stain war mier schuldig funff phunt phening, die schaff ich
ime ganntz ledig und frey, auch all ander gelter, ausgenumen den Jacob Welling zu Stain,
dann der ist mir umb heurigg verkhaufft wein schuldig sibenundsibenzig phunt phening, die
schaff ich im nit frey, ursach von diser summa soll mein testament und letzter willen
aufgericht werden.

Einem jeden testamentari schaff ich fur sein müe ain taller.

Was aber über solches mein geschäfft wierdt überbleiben ligunts und varundts nichts
ausgenumen d(a)s schaff und vergünn ich alles meinen nägsten gesipt und blutsfreundten,
d(a)s sy sol- [18^v] ches treulich mit einand(er) taillen.

Es sollen auch des Erhardt Weickhartens sälligen meines lieben prued(er)n, kinder zu solcher taillung gleich zue gelassen werden, unangesehen d(a)s sy ein halb jeuch weingarten bevor haben.

Damit aber soliches mein gschäfft und letzter willen nach meinem abganng von meinen freindten und von meinglich, des ich dann zu Gott hoff, also stätt unzerbrochen und unwiderrüefft mit allen seinen puncten und articln bey crefften beleib, hab ich zu urkhunt und zu zeugnuß vleissig und umb Gottes willen gepetten die oben benannten mein geschäfft herrn all drei, d(a)s sy solchs mein geschäfft und lezten willen mit ieren petschadten verschlossen haben, doch in ieren erben und petschadten on schaden. Actum ut s(upra).

Approbation(um) quarto Decemb(ris) a(nno) (et cetera) quinquages(imo) pri(m)o.

**Testament von Johannes Fabri, Pfarrer und Dechant in Eggenburg, vom 16. Juli 1553
(Nr. 21)**

DAW PP 248 fol. 51^r-57^v

Testamenti d(omi)ni Joan(n)is Fabri quandam pastoris & decani in Egenburga, assignatio.

In dem namen Gott des Vatters, Gott des Suns, Gott des Heilligen Geist, Amen. Ich [51^v] Johann Fabri pharrer zu Garst und Egenburga dechant ro(mischer) auch zu Hungern und Behaimb (et cetera) ku(niglicher) m(ayestä)t unnsers aller genedigsten herren hofcaplan, bekhenne unnd thue khundt aller meniglich mit disem brieff, d(a)s ich bedacht wie alle menschen sterblich und hie auf erden khain beleibende stat haben unnd ain jeder mensch pillich sein thuen und lassen auch letsten willen dahin richten soll, d(a)s er in der anndern welt in dem ewigen vaterlanndt ewige und imer werende freüt haben müge und besonnder dieweill unnsrer herr und heylanndt Jhesus Cristus uns ermant und gelernet, d(a)s wir alle stundt wachent und beraitt sein sollen, damit wenn wir von diser zeit und leben mit dem todt erfordert, d(a)s wir geschickt sein umb unnsrer schafferey und wie wir die genaden und guettätten Gottes angelegt raitung zu geben. Derhalben ich mit wolbedachtem synn und muett auch aus cristlicher mainung zu der zeit, da ich von denn genaden Gottes des almechtigen an meinem leib gesundt und an der vernunfft unverletzt, dar zue guettes verstanndts gewesen, setz und will ich in besster form, mass und weiss, wie d(a)s sein mag und soll, auch am bestänndigstenn crafft hat, meinen lessten willen also wie hernach volgt.

[52^r] Erstlich das mein will unnd mainung auch gemneth nit annders ist, dann d(a)s ich durch Gottes gnad und hülf in meinem heilgen alten cristenlichen glauben wie der von der zeit der heillige zwelfpotten an unns unnd unnsere elter und vorfordern khumen verharren und von der gmainen cristlichen kirchen (der wegen ich zu ⁴³¹Nörling, Ulm unnd Lindau im Podensee das ich ierem gefallen nit hab wellen predigen und glauben vertriben bin worden) khains wegs ab wetten sunder bey der heilligen religion sacramenten unnd ander stuckhen unsers heilligen glaubens vesstiglich wie ain bestandiger catholicus bleibe will, und ob sich begäß (davor mich der almechtig ewig guettig barmhertzig Gott verhuetten welle) des auch khrannckhaiten wie oft geschiecht abnemen oder blede meiner vernunfft in ander weg ich anderst dann wie ainem frumen cristen zue stehet reden oder thun würde, so ist doch d(a)s mien ernnstlciche mainung bey meinem alten heiligen und cristlichen glauben zu beleiben und will also mein seel die mit Gott der herr nach seiner bildnuss und gleichnus erschaffen seiner getlichen maiestat widerumben in aller andacht und diemuettigkeit und in sein hohe und heylige hanndt und götlichen gwalt bevelchen haben. Bitt auch sein götliche maiestatt und sein unaussprechliche guettigkeit und barmherzigkeit, d(a)s Er nit nach seiner gerechtigkeit sunder mer nach seiner grunnt- [52^v] losen barmbherzigkeit mit meiner seel handle, sunder derselben durch sein pitter leiden und sterben genedig und barmherzig sein wolle, und wo ich (nachdem ich oft muess ausraissen) ungeverlich innerhalb zehen meill(e)n wegs von meiner pharr mit todt verschiede, so soll als dann mein leib in mein pharrkirchen geen Egenburg gebracht und gefurt und in chor daselbst hinein gelegt und begraben und mir daselbst ain grabstain, dar zue ain zimbliches epithavium wie ichs verordnen wirdt, wie es am furderlichsten sein mag zuegericht und aufgericht werden, und in bemelter meiner pharrkirch(en) zu Egenburg mein ersten, sibent und dreissigst nach altem prouch und christlich ordnung gehalten werden, wie ich dann daselb abgett, will auch verodnen wirdt. Und damit ich umb die guettätt die mir Gott der herr nit auss meinem verdiennen sonnder auss seiner göttlichen gnade gethan etwas dannckhpar erscheine, so schaff ich zum ersten meinem genedigen herrn bischofven zu Passau sein furstlichen gnaden als meinem rechten ordenario, wie billich und preulich ist, nach meinem vermugen funff phundt d(enariorum). Seiner f(ürsichtigen) h(errn) herrn offizialn zu Wienn [53^r] zu unser frauendrei phundt d(enariorum). Dergleichen auch dem herrn notario daselbst zwai phundt d(enariorum) Nachmals schaff ich Sanndt Stephan, meinem pater und bey der kürchen und pharr Egenburg zehen phundt phening. Ich schaff auch armen leüttn zehen (*gulden*) umb schwarze tuech zu ainer claidung.

⁴³¹ gemeint ist vermutlich Nördlingen

Und nachdem ich zu Sanndt Georgentag des zweyundvierzigsten jarss auf mein pharr khumen bin, da hab ich nit ain khernal gefunden daraus ich mir und meinem gesindt hette mugen umb ain phennig brott pachen, hat mir herr Gabriel Leisentrift (der da sechzehn jar vor mir vicarius ist gwest) meiner noturfft nach traidt geliehen biß ich die fechsung erlanngt.

Zum andern hab ich nit ain tropfen wein gefunden, hatt mir auch herr Gabriel Leisentrift neunzehnhalb dreilling geliehen biss ich auch die vechsung erlanngt. Da die fechsung kham liess er nahent alle meine mosst haim in sein hauss fueren nemlich funfzehnhalb dreyling, die vier halb dreyling schlueg er mir ain in gelt, ain in anndern, umb nein phundt phening. Er hette im nit gern vier gelten vom anfang wie er mir zugesagt biss aufs lesen mein nodturfft zu leihen bliben [53^v] mir bloslich bey hund(er)t eimer mosst.

Von dem muesst ich dem vicario geen Garst hin über geben sechzig e[i]mer wein, ain traidt habern, saltz, schmaltz, gerssten, ein schweine seitten - aines gulden werdt, darzue ain gotts rösl halten. Zu dem muesst ich auch alle tag auf die schnell hinauss geben drey achterin wein, und den schuelmaister alle tage an meinem tisch halten. Blib mir zu meines hauss undterhaltung biss auf ain annders lesen nit ain eimer wein bevor. Muesst fur mich und mein gesindt d(a)s gannz jar wein khauffen, und was d(a)s sallig traidt so wolve[i]l d(a)s ich weder auss waitz, korn oder habern nichts lesen khunt. Solches anzuzaigen verursacht mich mein nachkhumener, damit er zum wisse wie es mir am ersten in disem pharrhof ganngen ist, derhalb er zu guetten anneme was ich im schaffen und verordnen werdt.

Zum dritten hat der windt auch disen pharrhof den halben stadt nider geworffen, muesst dem selbigen sumer hundert (*gulden*) am stadt verpauen, wie man noch augenscheinlich im stadt siecht, und war der gannz pharrhof gannz verödt. Item man gab mir zwanzig viertl wein- [54^r] garten ein, truegen mir nit mer dann bey vierzehn eimer mosst. Das ander jar auch nit mer so gar hett mans lassen zu drei mere gehen. Die ackher waren gleichermass auch verödt. Der teücht vor dem egenthaler war nahent überwachsen mit ror, die wisen daran war nur ain ganns weidt. Hab den teuch lassen ausfüeren, die wisen verfridt. Hat mich ob den annderthalb gulden gestannden. Ich hab in bede pharrhof zu Garsts und Egenburg gelt verpaut ich wais der zall nit, wie meniglich wais und augenscheinlich verhannden ist.

Zum viertten kham erst die lanndtschafft an mich, begeret den ausstandt der lanndsteuer ann mich (zu sambt meiner steur so ich jarlich hab muessen erlegen die furwar nit klain ist wie meine quittungen so ich derhalben darumben hab) so meine vorforder haben lassen anstehen. Deshalb ich mich gwidert und bin derhalb der ro(*misch*) ku(*niglichen*) m(*ayestä*)t meinem

aller genedigsten herrn siben gannze jar drumen nach geraisst geen Wienn, Prag und so mich die nott hintriben hatt. Hab ob dem vierhundert phundt d(*enariorum*) darüber verzert. Habs aufs lest durchauss muessen bezallen und geben ainliffhundert phundt phening innerhalb zway jaren, und hat der almechtige Gott d(a)s gluckh und die gnade geben d(a)s ich neben meiner steur in zwaien jaren bezahlt und erlegt hab.

[54v] Zum funfften hab ich von etlichen herrn wie sy im inventari an zaigt sain unnd von herrn Gabriel Leysentitt, so sechzehn jar da vor hie vicarius ist gewesen, ain inventari emphanngen in dem alles dasteet und begriffen würdt, so ich im gannzen hauss emphanngen und zu mein hannden genomen. Wurdt derhalb auf ainen jeden artickl unnd punkhten so mir zue ist gestelt mein geschafft und lessten willen setzen und verordnen, denn was ich von jugent an erstlich verdiennt überkhummen und erarbeit zu Wienn zu hof hab ich verlassen alls mein beneficium zu Wienn ad Salvatorem und canonical ad Sanctum Stephanum daselbst und bin von der ro(*misch*) k(*oniglichen*) m(*ayestä*)t da her verordennt und genediglich versehen worden, und mein leib, eer und guett was ich gehabt hab da lassen aufgeen. Vill mue und arbait, khrieg, widerwertigkheit mit den burgern überstannden, wie meingelich wissen grasse schulden fur meine vorfordern wie oben angezaigt muessen zallen vill und mer dann ich wais muessen verpauen. Neben meiner ordenlichen lanndtsteur sambt der underhaltung [55^r] meiner hausswürdtschafft und taglichen zufall und uncossten so sich taglich zue het tragen. Derhalben was ich in disem pharrhof erobert ist alle mein aigenthumb mag es schaffen wemb ich will. Schaf derhalb(*en*) erstlich auf den erstem artikl und punckhten oben angezaigt. Nachdem ich khain hanndtfoll traids zu Sanndt Georgentag des 42 jars gefunden, so schaff ich meinem nachkhomen von meinem absterben an traids gnueg, kornn und halb waiz biss auf die fechsung so nacher khunfftig ist. Dergleichen habern so vill auf vier ross gehörtt, auch zu der fechsung das überig so nach von waitz khorn und habern verhannde wirdt sein. Arbeß oder gerssten das soll mein rechten, naturlichen und bluetterben volgen und fur aygen annemen und behalten, als mein schwester Cristina Schmidin und mein Brueder Peter Schmidt, mer geschwistriget hab ich nit.

Zum andern nach dem ich khainen trophen wein gefunden soll meinem nachkhumen sein notturft wein biss auf die nägst fechsung passiert und gegeben werden. Die ubrigen wein, so noch verhanden werden sein, es sey vill oder wenig, sollen auch one alles mittl meiner schwester Cristina Schmidin und meinem bruder Peter Schmidt fur aigenthumb sein, der laren vaß halb will ich nacher mein lessten [55^v] willen geben.

Zum dritten Artickl: Nachdem d(e)r stadt, ehe ich in nie gesehen, war umb gefallen, der gannz pharrhof, sambt dem pharrhof zu Garsch, war, als wie maingelich wissent, ain ödt und gannz paufellig. Der deicht vor dem egenthaler sambt dem clan teuchlein, dar pey voll gerör. Die wisen dar bey nur ain gennsswaidt und khain phennig nutz. Darzue unverfridt die weingartten, dermassen wie oben angezaigt die ackher. Dergleichen auf dise oben angezaigte stuckh und guetter biss ichs hab in ainliff jaren wider zu nutz und früchten pracht hab ich gelt verpauft des ich khain zall wissen. Der wais ich aber ganntz woll, d(a)s ich dise obagezaigte stuckh mer dann umb taussent (*gulden*) pessert hab, und wenn ichs in meinem ansstandt also gefunden, es hatt mich in zehen jaren mere dann umb zwaitaussentt (*gulden*) beraicht od(er) geholfen. D(a)s lass und verschaff ich nun als was mir darüber und drauff ist ganngen meinem nachkhomen zu nutz und zue guettem, und well Gott der almechtig d(a)s er ain guetter hauswirrt nit sey, zudem so darff sein erwirdt [56^r] khain schuldt fur mich bezellen, dann wie es d(e)r seel meines absterbens bigeben wirdt. Der steur halben wie ich dann hernach in ainem besonndern artickle ausfüren werdt. Ich hab muessen (wie oben bemelt) siben jar der ro(*misch*) ku(*niglichen*) m(*ayestä*)t (*et cetera*) und ierer m(*ayestä*)t hof mit grassem uncosten nachraissen und wie woll die ro(*misch*) ku(*nigliche*) m(*ayestä*)t in ainem bevelch an die verordtenten [einer] ersamen landtschafft liess von meintwegen furbringten wie ich die schuldt nit gemacht, war auch meiner kirchen zugett nit gmacht wordenn, zu dem hiett ich auch mein verforder nit geerbt, derhalben wars wider alle billichkhait auch wider ale schrifftliche recht d(a)s ichs bezallen sollt, sy solten zu gelegner zeit solche schuldt und gelt bey denen so solche schuldt haben gemacht und lassen anstehen sy wären auch solches von ambts wegen schuldig gewest (*et cetera*). In summa über d(a)s geben verordtenten meine versetzte güetter funff traidzehent und zwenundsechzig halden, dem Wolfgang Schadner umb ain suma gelts versetzt und eingeantwurtt als taussentainhundertzwelf (*gulden*) drei schilling zwelf phennig, die hab ich müessen erlegen, hab ich anderst meier funffzehent und 62 guld(e)n wider zu der pharr wellen bringen, d(a)s doch der pharr Egenburg mir und all meinen [56^v] nachkhomen grassen mangl und schaden bracht huet. Die weill nun ich solches mit meinem grassen schaden unnd nachtaill auch mit grasser müe und arbait gethan zum widristen dem so der nägst nach mir wirdt angehen, d(a)s derselbig min geschäftt auch meinen inventari so ich von neuen dingen will anfahen über den alten abtribnen und verderbten inventari so ich in meinem einstanndt emphangen und angenomen hab guet und [ligwelle] annemen, mein geschäftt und lesten willen nit verwerffen oder hindern sunder was und wie ich am jede sachen verordent und verschafft hab also bleiben und passiern lassen. Wo er aber mit solichem zuestandt über den alten inventari nit zufriden wolt sein, so soll man ime

zue stellen was der alt inventari vermag (das anndre wie wissent ist), soll alles mein erben zue stehen und werss annderst wider hanndlen der soll dem almechtigen Gott raitung darumb thuen.

Diss nachvolgnndt ist auf einer zetl in seinem Testament verzaichtent gefunden worden:

Mein sigill und petschafft, mein sil- [57^r] bers pecherlein innen verguld (et cetera), pargelt so etwas vorhannden wirdt sein vil oder wenig, vill khan es doch nit sein, das soll min erben zue stehen. Davon und von andern meinen verlassnen guetttern sollen sy mein ersten sibenden und dreissigsten bezallen, dem herrn bischoven, officialn und notario, auch die zehen gulden der kirchen und zehen floren umb thuech den armen leütten raich und geben. Auch ander schulden so ich zu thuen und schuldig wierdt sein, und wer mir schuldig wirdt sein, wie dem dasselbig verzaichtent und aufgeschrieben wirdt sein, sollen meiner erben auch emphangen und einnehmen.

Meiner kechin Bärbl Pöflin von Nerlingen, soverr sy mein todt erlebt und ich solt sterben in dem 53 ist(en) oder auch im 54 jar so ichs erlebt, sollen meine erben von meinem verlassnen guett sambt ierem güetl, so sy mir gebracht und bey mir mit claidung sich gepessert, ier geben und zuestellen.

traidt

wein

läre vass

ross und geschier

wagen

khue

ochsen

[57^v] schwein

mein leibgwandt

meine puecher

meine wär und puchsen

petgwandt

truch(en) und sid(en)

pedtladlen

zin geschier

teschtiecher

leilschen

handtuech

schweine packen

Messing pacth, ring und leuchter, mein gies vassl in meinem stubl mit seiner zuegeherung ist mein, die hierschenhorner bleiben im pharrhof.

Joan(n)is Fabri testamentu(m), licet no(n) o(mni)no fuerit perfectu(m) qual(ite)r tame(n) executioni decimasexta Julii a(nno) (et cetera) qui(n)quagesi(m)otertio v(isum) per d(o)m(inu)m ofph(iciale) [n(un)c] datum habet. XI t(alenta).

Testament von Wolfgang Pulzer, Dechant und Pfarrer in Tulln, vom 7. März 1553 (Nr. 24)

DAW PP 286 fol. 65^v-69^v

[65^v] Testamentu(m) et ultima voluntas d(omi)ni Wolfgangi Pulzer decani et pastoribus in Tulln.

Im namen der heyligen unzertailten drivaltigkhait, Gottes Vatters, Suns und des Heilligen Geists, Amen. Ich Wolfgang Pulzer briester, derzeit pharrer zu Tulln, hab bedacht, d(a)s gegenwertig zergäncklich leben in disem jamerthall, auch di geferligkhait und verannderung des selben, und d(a)s wier darinn nichts gewissers den den todt und nichts ungewissers den die stundt und zuekhunfft des selben zu gewartten haben, d(a)s sich auch zuzeitten und villmallen der abgestorben verlassen guetter halben grosser unwillen, veindtschafft und khrieg zuetregt und begibt. Dem allen nach meinem hochsten und possten vermugen fur zu khomen hab ich zu der zeit da ich solches an menigclichs widersprechen und ierrung woll gethue(n) mächte. [66^r] Auss aigner bewegung, rechter vernunfft und gesundts leibs di(e)s mein wolbedacht erdennlich testament, in der aller possten form und mass, als das am bestandtigisten und khrefftigisten innhalt geistlich unnd weltlicher rechten und sonderlich nach gewunnhait und gebrauch dises lanndt Osterreich, vor allen geistlichen und weltlichen Obrigkhaiten, sein soll und mag aufgericht, geordent und beschlossen, wie es mit meinem ietlichem verlassen guet nach meinem ableiben gehelten werden solle.

Bitt derhalben all und iedlich gestliche und weltliche Obrigkeiten den diss mein testament furbracht würdet. Dasselb meinem enndklichen lezten willen nach zu bestätten, zu

bekhrefftigen und dareb hanndt zeheben, damit solches nach meinem ableiben seiner innhalt volzegen werde wie hernach volget:

Erstlich will ich mein arme seel, wen di von meinem leib abschaiden thuet, in die gnadt und barmherzigkeit Gottes und in die erlösung seines aingebornen sun unsers lieb(en) herrn und heilandts Jhesu Christi diemuetiglich und herzenlich bevolchen haben. Und d(a)s man mich mienem ambt und standt nach christenlich zu dem erdtrich bestätte(n)[66^v] und begraben solle.

Zum and(er)n orden und schaff ich bischoflicher hochwirdt zu Passau, meinem genedigen fursten und herrn, als ordinario fur ier f(*ürstliche*) g(*naden*) gewonnlich portio canonica, die alten ausstendigen weinzechent so mir ier f(*ürstliche*) g(*naden*) von dem drey, vier und funff und veierzigsten jarn noch schuldig und Matheus Undrainer empfangen. Dergleichen meinen gebürlichen weinzechent thaill des nagst vergangen zwayundfunffzigesten jars, darumb die ablasung noch nicht beschlossen seey, ledig.

Item dem passauerischen official zu Wienn schaff ich zehen phundt phening.

Item dem passauerischen notari zu Wienn schaff ich funff phundt phening.

Item nachdem ich die pharre alhie zu Tulln ungeforlich umb Sanndt Georgen tag mit ainem geringen inventari angenumen und alles paurecht, sovill auf die weingerten biss auf Sanndt Georgen tag auf geboten worden, bezollen muessen, orden unnd schaff ich das ainem khunfftigen pharrer so vill bemelter inventarii ver- [67^r] mag widerumben in dem pharrhof gelassen werden solle.

Item mer orden und schaff ich ainem khunfftigen pharrer ain dreylling wein auss dem obern kheller im pharrhof und zwen mutt traidt.

Item dem Prime Meglitsch schuelmeister schaf ich umb seiner treuen diennst willen ain dreilling wein und zwen mutt traidt.

Item verrer schaff ich Sanct Stephans pharrkirchen alhie zehen phundt phening.

Item meer orden und schaff ich den armen im spitall zhen phundt phening und zweii mut traidt.

Item mer schaff ich in d(a)s Sptial alhie ain viertl weingarten zu Khunigstettn, in dem Fingetln gelegen, darumben ich mien geweste dienerin an nutz und gwer schreib(en) lassen,

die weill sy aber wie meniglich bewist unredlich und prüchig worden soll die selb gewer cassiert und nichtig sein sonndern d(a)s bemelt viertl weingarten dem spitall zuestehen und velgen.

Item mer orden und schaff ich haussarmen leiten zwen mut traidt, nach gelegenheit ausszutheillen.

[67^v] Item mer orden und schaff ich meinem unvogtparn tochterlein Margarethen, so diser zeit bey meinem bruedern zu Sandt Pelten ist, all mein wein, so vill ich der ausser des pharrhoffs in dreyen khellern hab, namb(*lich*) der erst in herrn Clementen beneficio, der annder in des teüthschen schuelmaister behausung am Fraunhof, so ich mit bewilligung ro(*misch*) ku(*niglicher*) m(*ayestä*)t an mich kheuflich bracht hab.

Item mer orden und schaff ich erwelen meiner tochter die behausung am Fraunhof, so ich mit bewilligung der ro(*misch*) ku(*nigliche*)n m(*ayestä*)t (*et cetera*) khaufflich an mich bracht und auferpauen, so umb ain burgerhauss sein solle und jarlich zu gemainer statgrundtpuech zehn phening diennen.

Item mer schaff ich ier die pesten zwei gerichte peth mit aller zue gehorung.

Item mer schaff ich ier acht eingesetzt silber pecher mit ainenn gillelenn.

Fernern nachdem ich diesr zeit ausser taglicher notturfft mit khainem pergelt wesshen. Derwegen schaff [68^r] ich erwelen meiner tochter von d(en) schulden so mir Bernhardt Aphinger, burger zu Welss, zu thuen ist zwaihundert phunndt phening.

Ferner schaff und orden ich, wo offtbemelte mein tochter Margarethe ungevogt mit todt abgehen wurde, das alsdann alles obbenennts, so vill ich ir in disem meinem testametn verordnet hab, meinem lieben brued(er)n Leonharden Pultzer und meiner schwester alhie zu thailn und derselben khinder frey ledig haimbfallen und zuestehen solle.

Item meinem pueben Simändl, so ich auf erzogen und bey meinem brudern ain zeit lang gewest, schaf ich funffzigkh phunndt phening.

Item meines brud(er)n sun, dem Johannsen, so jetzt bey mit ist, schaff ich all meine puech(er) und d(as) märdren röckl und nachdem ime die pharr alhie zu Tulln durch meinen genedigen fursten und herrn zu Passau hievor bewilligt, und so er priester würdt und di pharrn annimbt, soll ime ainsstheill heussrath und viech, umb zemblichen werdt abzelosen, geben werden.

[68^v] Item was mir herr Hannss Truchler und herr Thoman schuldig sein soll inen nachgelassen werden.

Item mer orden und schaff ich herrn Clementen und herrn Thoman, so jezt im officio der kirch sein, jedlichem ainen halben dreilling wein auss dem obern keller im pharrhof.

Item meinem lieben brued(er)n Leonharden Pultzer schaff ich vier dreilli(n)g wein, die soll und mag er seines gefallens auss allen weinen nemen, und d(a)s pesst roß darzue.

Item mer schaff ich meines prued(er)n zweien khindern Hannsen und Elisabethen jedem ain vergults khopfe.

Item mer orden ich d(a)s alles diennstvolkh erberlich abgefertigt werden solle.

Item meinen Testamentarien schaff ich ainem jedlichem zewn doppliducaten als Hannsen Schuelzer, Jorgen Fritzen Perger, Märtten Schirokhi und Sebastian Frauendorffer.

Letzlich orden und schaff ich all mein hab und guett, so vil des über dises [69^r] mein testament über bleibt und nicht verschafft worden, meiner lieben schwester und ieren khindern zu gleicher aufthaillung, also d(a)s die an aines khinndt stat stehen solle. Ausgenumen zwai viertl weingarten zu Khunigstetten in Feldtleüthen und zu Tulling gelegen, dergleichen d(a)s heüsl am Fraunhof, das Mauerheüsl genannt. Darumben ich nutz und gwer emphangen, die sollen bemelter meiner schwester frey ledig zuestehen und beleiben.

Unnd d(a)s solch mein testament und lezter willen auf des furderlichst volzogen und mit nichte verhinndert werde, so hab ich mit sonndern vlaiss erpetten meinen lieben bruedern Pernharden Pultzer, dem ich auch excutorem und obristen geschäftigern in crafft meines testaments, also d(a)s er sambt den andern mitgescheftigern soldt mein testament nach meinem absterben treulich und vlaissig velziechen und verrichten weln, also sy mir solches zugesagt und versprochen haben und des vor Gott zu thuen schuldig sein.

Unnd damit solch mein testament und lezt(er) [69^v] willen bey wurden und khrefften bestänndiglich beleiben mug hab ich, obbemelter Wolfgang Pultzer pharrer zu Tulln, ditz mein testament mit meiner aigen hanndt underschrieben, insigl gefertigt und nochd(a)zu merer bekreffitung hab ich mit sonnderm vleiss erpettn die ernvessten ersammen und weisen N. richter und rathe der stat Tulln, d(a)s sy gemainer innsigl neben mir auf ditz mein testament aufgedruckht haben, doch inen gmainer stat und insigl an schaden. Geschehen am sibendten tag Martii anno domini (*et cetera*) im dreyundfunffzigsten jar.

Wolfgang Pützer Pharrer zu Tulln mein aigne handtschrifft.

Approbatu(m) est hoc testamentu(m) d(omin)i Wolfgangi Pultzer p(er) d(omin)um offh(ici)alem vicesimo Novemb(ris) A(nno) (et cetera) quinquagesimotertio.

Testament von Wolfgang Augustin, Kaplan in Klosterneuburg, vom 17. Juli 1557 (Nr. 46)

DAW PP 286 fol. 107^r-109^r

[107^r] Herrn Wolfgangen Augustin, der löblich(en) peckhenzech zu Closterneuburg caplan, testament und letzter willen.

In dem namen des allmechtigen barmherzigen Gottes, thue ich Wolfgangus Augustinus, derzeit der ersamen peckhenzech zu Closterneuburg caplan, mit der gnadt Gottes wolbedächtlich und willig ein claine ordnung meiner zeitlichen armuet, die mir Got auß gnaden hie in meinem zeitlichen leben vergünstigt hat. Dasselb Got zu eer und allen heiligen zu lob, zu hilff meinen freundten und andern christlichen menschen zu guet mitzetailn.

Erstlich bevilch ich mein arme sündige seel der grundtlosen unaussprechlichen barmhertzigkeit Gottes den leib dem erdtrich davon er genomen ist nach brauch der christlichen ordnung zubestätten, nämlich zu Sandt Merten pfarrkirchen alda zu Closterneuburg, wo N. Hoppezeller auswendig begraben ligt und dem pfarrer daselbst für das conduct ersten, sibenden, dreissigisten schaff ich zwey pfundt pfening.

Mer schaf ich dem hochwirdigen herrn herrn bischofen zu Passau zwein ungarisch guld(en).

Dem herrn official zu Wien schaf ich ain ungarischen guld(en).

Mer dem herren notari schaff ich ain cronen.

Dem erwirdigen herrn herrn Christopen probst des gotshauß Closterneuburg schaf ich zwen ungarisc⁴³²he gulden und dem wirdigen convent [107^v] daselbst schaf ich ain ungarischen guld(en).

Den tregern meines todten cörpers schaf ich jedem einen patzen, dem todtengreber und dem mesman schaf ich jedem zwen patzen.

⁴³²Interlinear und schwer lesbar

Mer schaf ich dem schuelmeister und seinem succenten, ausserhalb ieren besoldung, jeden einen patzen, und jedlichem schueler, so mich in den proceß beleiten, schaf ich jedem zwen pfening.

Mer schaf ich armen leithen, so mit und bei dem ersten sein, jedem drey pfennig, treulich von handt zu handt auszuteilen.

Mer schaff ich ein stuckh wullens tuech p(er) siben oder acht pfundt pfening, dasselbig den armen notdürftigen leithen auszutailen.

Mehr schaff ich für die beleichtung, zu der begänggnus als für ersten, sibendten und dreissigisten, zu Sandt Marten pfarrkhirchen vier schilling pfening.

Weiter vermeld ich wovern die ersam peckhenzech die wochenmeß, wie dieselb bisheer gehalten, noch lenger halten wolten, gescheh gleich durch parfotten⁴³³ oder ander priester, so sollen sie in berüerte zech das weinlesen so ich erpau und die vaß dartzue sambt zwaintzig pfund pfening on menigclichs ierung vechsnen und von meiner verlassung einnemben und empfahen, woverne sie aber die meß wie jetzt gemelt nit halten wolten lassen, so soll gmeine stat Closterneuburg neben gemelter peckhenzech deshalb weinlesen, schaff ich endpfahen und kheinem teil die zwainzig pfundt pfening zuegestelt werd(en).

Mer schaff ich meinen testamentarien, so mit namen hernach begriffen sein, jedem in sonderheit vier [108^r] pfundt⁴³⁴ pfening.

Mer schaff ich herr Michaele Leib als testamentari mein von staten röckhl.

Mer Hansen Stubmüllner schaff ich mein fuchsrügkhen peltzel.

Dem Peter Geltner schaff ich ain weiss und erfüterts röckhl und ein harressen joppen.

Mer schaf ich in die herrnzech ain halben dreyling wierdigen wein, armen leithen auszuspeisen.

Mer schaff ich meinen negstgesipten freundten, so umb Schmidau, Zaynau und Stockherau vorhanden sein, dreissig pfundt pfening. Damit sollen sie gäntzlich abgefertigt sein.

⁴³³ gemeint sind vermutlich Franziskaner

⁴³⁴ gestrichen: schilling

Mer schaf ich meinen dreyen bündeln, mit namen Margarethe, Katharina und Regine, als armen kleinen unerzognen verlassnen waisen, jedem in sonderheit zu heyratguet zwanzig pfundt pfening, damit sie auch zu ieren vogtparen jarn desto leichter zu eern khomen mugen.

Item der Wolfgang Schneiderin die zu Wien mit dienst ist, obgemelter dreyern khinder eeleiblich mueter, schaff ich zway pfundt pfening.

Mer schaff ich obgemelten meinen zweyen bündeln Margarethe und Katharinen ain grosse beschlegne truche(*n*) darinn sie iere khlaidl, farende haab vnd gelt behalten mügen.

Die Pengrätsin mein dienerin ist ieren jars besöldung allein entricht, jedoch von wegen ierer grossen müe und arbait so sie in meiner kranckhait mit mir gehabt schaff ich ier und meinen zwayen mädlen Margarete und Katharina alle farende haab als peth und leingwandt, zingschier und ander hausrath dergleichen. Die sollen sie treulich nach arth der testamentari miteinander teilen

[108^v] Was nun über solch mein gethan testament für targelt überbleiben wirdet, sollen mergemelte meine liebe testamentari und executores, zu der eer Gottes und das den armen damit geholffen, angelegt werde, das ich inen dan zuthuen vor Got am meisten vertrau(*n*).

Und in etwo ein reiß geen Wienn oder anderstwo hin meinenthalben entstüende sollen sie nit von dem iern sonder von meiner verlassung zeren und was von nöten ist ausrichten.

Damit aber solchem meinem testament und letsten willen nach meinem abgang glauben geben und gäntzlich voltzogen werde, hab ich zu mir beruofft und umb Gottes willen erbeten, die erwirdigen und erbarn mit namen herr Michael Leib, diezeit in der herrn von Wähing stifts caplan, auch Hannsen Stubmüllner und Petern Geltner, beed burger zu Closterneuburg, als meine liebe herrn und guete freundt, das sie sochen meinen letsten willen von mir gehört aufgenomen und letstlich mit ieren aignen petschadten verwart, auch meiner hochlöblichen obrighait zu gebürlicher zeit fürbringen bewaisen und wie sich gebüert darumb sagen wellen. Das sie mir dan mit mundt und handt angelobt zuthuen zuegesagt und versprochen haben. Beschlieslich will ich hier in erstgedachte mein hochlöbliche obrighait umb Gots willen gebeten haben die wellen an diesem meinem schlecht gethanen testament treülich handhaben und niemants darwider zu⁴³⁵handlen gestatten. Damit thue ich mich dem allmechtigen Got bevelchen treülich angevande.

⁴³⁵ thuen gestrichen

Geschehen zu Closterneuburg den sibentzehenten tag Julii nach Christi unsers lieb(en) [109^r] herrn und säligmachers geburde im funfzehenhundertundsibenundfunftzigisten jar.

Concordat [in sano] originali. App(ro)batum [septimo] Decemb(ris), a(nno) (*et cetera*) 57. M(agister) Basselus repp(er)ta.

**Testament von Hanns Fabri von Weissenburg, Domherr zu St. Stephan in Wien, vom
19. August 1521 (Nr. 56)**

AUW R 32.1 fol. 98^r-101^r

[f. 98^r] Testamentum M(*agistri*) Ioa(*ne*)s Fabri ex Weissenburga. In namen des almächtigen Gots der hymel und erdt erschaffenn hat (*et cetera*).

Ich Hanns Fabri von Weissenburg hab gemacht hir meine(*n*) lesten willen oder testament, wie es mit meine(*m*) guet das ich hab verlassn gehaltn sol weren, das ich hab hie geschr(*ieben*) am Montag nach Laurencii als man zelt im tausendennfunfhundertn und im einundzwanzigstn jare. Mit wollbedachte(*m*) muet und mit gesunthait des leibs und die zeit das ich solchs wol hab moge thuen an alle irru(*n*)g wie nachvolget:

It(*em*) zu den ersten so bezeug ich hie das ich wil sterbn als ein gueter cristen mensch und gelaub alles das die heilig cristlich kirch gelaubt und do setz ich mein hoffnu(*n*)g und bevilch Gott dem almächtig(*e*)n mein arme sell in sein gruntlose barm(*m*)hertzigkeit.

It(*em*) zu dem anderrnn so sol mein leib pegraben werden, an alle pompp oder orden oder priesterschafft zu Sandt Steffan, zu Sandt Dorothee im kreutzganckh. Wan Augustin(*us*) spricht: Pomp(*a*)e mortuor(*um*) su(*n*)t magis solcia vivorum (*pro*) suffragia mortuor(*um*).⁴³⁶ Li(*ber*) i c(*aput*) 12 De civitate Dei.

It(*em*) zum dritten schaff ich sechshundert und sechzig gulden zu einem ewigen stipendum hie zu Wienn, das alweg zwen von meiner frontschafft, die mier am nagsten sin, die studieren in fac(*u*)ltate artiu(*m*) pis sy m(*agister*) werden. Darnach mogen sy studieren d(*ie*) theologia oder in rechte wie ainer geschickht ist oder wo er mer lust in den zwayen facultetn hat. Und solch zwen meiner fronndt mugen auch ausserhalb Weissenwurg oder in der stat sein, namblich wo etwar von meiner schwester(*n*) kinder, do war die [98^v] geschickt warn. Aber

⁴³⁶ in moderenen Editionen: „Proinde ista omnia, <id est> curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exequiarum, magis sunt uiuorum solacia quam subsidia mortuorum.“ Augustinus: *De civitate Dei*, 14.

nemblich sol man kain nem(m)en der mer von Hanns Wollffs gefrondt ist, wan er hat mer das mein wider alle pillichkeit auf gehallt(en) und zu diser zeit noch nicht bin bezalt von im.

Es mugen solch zwen stipendiatiⁿ sten in einer burschen wo sy gelangt namblich do ein vleissig(er) comentor ist der sy und ander sub honesta disciplina helt. Und wo sy aber sich nicht gepurlich hielte(n), so sol sy der superintendent ain mal oder zwer frontlich straffenn und so si nicht umb in welln gebn so sol er solchs, e si m(agist)ri werden, dem decan artistor(um) ir poss wesen anzugn und mit sambt dem decan in urlaub geben, und dem sup(er)intendent(e)n N. einem rat den ich hie nen schreybn, des sy aine(m) oder zwen ander schickh, und post magisteriu(m) sol solche ermanu(n)g und urlaub wie egemelt ist geschichen unt dem rector der universitet hie zu Wienn.

It(em) Man sol einem yeden ⁴³⁷alle [koste] mer geben vier guld(en) reinisch, das macht zwen und dreissig guld(en). Und ain guld(en) reinisch sol ir sup(er)inte(n)dent nemen domit er vleis hab das sy eines erber(e)n leben sein geg(e)n Got und menschn. Und solln Got den Her(en) bitt(e)n umb mein sel und alle gelaubig sel, und nemblich die solche stiftt bey krefften beheltn zu ewign zeitt(e)n. Und facultas artium [99^r] sol vleissig superintendieren und das es nicht ob ge. Und das gelt werd mit guetem rat der facultet art(iu)m angelegt das es hinfur standig beleib, und das dy zinss gewis sein, domit sy nicht not leiden. Und das sich ainer verzeich seiner gerechtigkeit in dem vall und sich einem rector der universitet underberf als seine(m) ordentlichn richter.

Ich wolt das sy taglich umb zway gen Sandt Steffan gingn zu der latein und declinacen bis ainer wacc(alaure)us werdt, darnach vleissig co(m)pliert(e)n ad magisteriu(m) und guet(en) vleis thun in phi(losophi)a, das bevilch dem sup(er)intendent, das er solchn vleis bey in an kher, als er Got am jungstn tag wel antwortt(e)n. Und wel dar albey mier in collegio sup(er)intende(nt)s sey der mit disc(i)p(u)ll(is) umb get und so er aus dem collegio zeucht so sol er sein sup(er)intendent(ur) aine(m) andern ubergebn bey dem rector und derselb do globen das es solchs treulich wel ausrechten. Er mag auch solchs bevelchen aine(m) der mit ander(e)n disc(i)p(u)ll(is) beladn, er sey de nat(i)on Austrie oder R(h)ene(n)siu(m). Schau ere nur sein gewissen welchen in ain nutzlicher sey und der auf sy schaue.

437 gestrichen: geben.

It(em) ich wil yetz undt, das der erst nach meine(m) tod sey der ersam her N. Albinus in collegio und bit in umb(e) gotswilln das er solches annemb und so er aus dem collegio zeicht das er solchs aine(m) ander(e)n bevelch wie oben stet, et⁴³⁸ (con)sequent(ur).

[99^v] Ich schaff auch dem zwen stipendiat(e)n mein pet mit dem weiss(e)n parchant überzogn, zway leilach spant und kotzn, darzue was ich fuer puecher hab, oder las die in nutz sein die solln in bleibn als logical vetere(m) autem phisicor(um) (*et cetera*).

It(em) si solln wen ainer geschickht und zu dem erstenn geloben, das er des stipendiu(m) nutz wil betracht(e)n und das ob er zu ver mug(en) kumpt ob im solches muglich wirt sein und an erben das er solchs wel meren und nicht minderr(e)n.

It(em) ein grosser rat zu Weiss(e)nburg sol gewalt habn zwen zu schickhn und aufnemen vo(n) meiner frontschafft die geschickht und eines erbern lebn sein, wie vor gemelt ist, und albeg ainer aus meiner frontschafft bey in sitzn in solcher wal. Ob aber kainer war von meiner frontschafft, so soll ein grosser rat mit sambt eine(m) aus meine(r) frontschft nenen frumer armer mitburg(er) kinder die eins erber(e)n wesens sein zu Weissnburg, und nicht reicher leut kinder als sy dan den Jo(hannes) Hagn haben gesthickht. Si solln nicht ansechn frontschafft oder kainerlay affectionn, sunder nemen armer leut kinder, das ist yetz undt mein lester wil. Und alls ein yeder dem almächtigen Got wil am jungsten tag von solcher wal antwort(e)n, das sol in albey vor den wal alln gesagt werdn du(r)ch ein statschreiber wan ich solchs hab veror(d)n(e)t unnd v(er)meint den nemen wan es ist ein⁴³⁹ almosen.

[100^r] It(em) es sol auch hinfur zu ewig(e)n zeutt(e)n kainer genumen werden von der freuntschafft der Peucleus noch des Fuerlegers, wo man solchs nicht hielt, so geb ich ytzu(n)dt in leben vollen gwalt dem sup(er)intendent(e)n, das er solch von stund urlaub und ein ander der fromb ist. Daru(m)b hab ich verornet, das solchs gelt du(r)ch die schuell werd angelegt und der superintendent m(a)g(iste)r Albin in das zu einer yeden [koste] mer raich, domit nicht solcher ausstandt beleib wie mit Egidi Manes stipendii selig(e)n über dreissig jar kainer ist schickht worden gein Wienn.

It(em) der artigkl er sol in urlaub gebn von stundt ob er vo(n) der frontschafft war des Peucleus oder Furlegers, wil ich nicht das er ain nemb de nat(i)on Austrie sonder das er meiner frontschafft schreib das sy eine(n) ander(e)n schickhn der in geveldt und des notturftig

⁴³⁸ Es folgt ein undeutliches Zeichen.

⁴³⁹ o ist übergeschrieben

ist, wan ich woll das da bleib die mir gefrondt frondt sein oder armer purgers kinder zu Weissenburg.

It(em) ich schaff meine(er) schwester tochter Margaretha vierzig guld(en).

It(em) dem closter irem brueder zwanzig (*gulden*) und er ist mir 9 (*gulden*) noch schuldig, die las ich ym nach.

It(em) den carmeliten zu Wienn dreissig guld(en).

It(em) den schwestern zu Sandt Lorentzn zu Wien dreissig guld(en).

It(em) den siechen zu dem pau der obern stubn zu Weissenburg zwantzig g(u)ld(en) und vier g(u)ld(en) die mir Hans Wolf schuldig ist.

It(em) den zu Sandt Dorothe do ich bin gewest angesechn, das ich noch das ich in hab geben nicht heraus hab geessn und do vil v(er)paut schaff ich in zwanzig guld(en) r(*heinisch*).

[100^v] It(em) mein testamenten sollen dy wirdigen herr(e)n sein M(a)g(iste)r Marti(nus) Edlinger licenciat und Maister Jorig Ratz(e)nperger schuelmaister zu Sandt Steffan und schaff yedem drey florin reinisch, das sy das treylich auffricht(e)n wie hie vermeldt ist.

It(em) der brobst ist mir schullig dreyhundert g(u)ld(en) ut l(itte)re sonant.

It(em) her Hager von Nusdorff dreyhundert ist er mir ut littere sonant et clinodia deposita pro hiis apud S(anc)tam Dorotheam in sacristia.

It(em) hundert und funffzig guld(en) auff der hufflin haus

It(em) hundert guld(en) in der truchen und funfftzig guld(en).

It(em) dem Io(hannes) Apoteckher bey her Ulrich schaff ich zwenn guld(en) reinisch.

It(em) den die mein wartn sollen mein gesthaftiger erberlich lonen.

It(em) Georgius Seytz d(ebet) mihi duos florenos r(h)en(en)ses, quos ei fideliter co(n)cessi, ut cyrographus suus in scatula cu(m) aliis l(itte)ris ostendit. Idem habet libros aliquos, quos M(a)g(ist)ro Cristophero co(m)misit, et non ei dentur nisi p(r)ius [n(ome)n] satisfacat.

It(em) ich bin kaine(m) Menschn nicht ein haller schullig nur der facultet ain hungrischn guld(en), daran sein sy mir zu thuen das ich die cauß Lucaster an ein end hab pracht und hab nur zwen guld(en) reinisch von in emphang(e)n ein gantz jar.

[101^r] It(em) Universitas ist mir schuldig pro expo(n)itis bey sechs g(u)ld(en) das sy mir bevolchn auszugebn in rectoratu Heckhman, doctor Huppanr, doctor Peter, doctor Andre bey den schott(e)n und q(uar)tuo(r) decani die dy Universitet deputirt das ich sol zu dem kayser ziechn in causa ep(iscop)i, und offt hab sollicitiert umb das gelt in rectoratu(m) Kulber, Kauffman und ist alweg auffgestelt wo(r)d(en). Doch las ich solchs der universitet nach so die facultet mir den gulden nach lasst und das ir domit ide zwen stipe(n)diat(e)n dester pesser gestifft mugen werden.

It(em) Maister Cristoff ist mir schullig zehen g(u)ld(en) do heb ich sien handt geschafft im puech die ich im par gelichn hab. It(e)m mer drey gulden und zwanzig (*kreuzer*) ist er mir schullig, sie ich dem p(ro)cu(r)ato(r) in bursa [prugkh] hab muessen zalln fur in. It(em) mer ist er mir schullig wie ich es hab geschribn i(n) meine(m) puech in d(er) truch(e)n, do soll man kain haller nach lassen sund(er) ein neue(n) zu de(m) stipe(n)diu(m) und das meren wan sein mueter und brueder habn selbs genueg. Und peleibt etwas uber vo(n) miene(m) guet so sol das mein(er) schwester kinder, den zwaien, gezaicht werd(en) und bevilch den egemeltn meine(n) geschafftiger(e)n alle sach als sy Got wolln antwortt(e)n am jungstn tag. Domit zu diesem mall beschleus ich meine(n) lestn willn. Das ist geschechn an unser leibnfrauen abent nativitatis zu Wienn bey Sandt Dorothee.

Anno vigesi(m)o p(ri)mo. Amen.

Ab extra scriptum:

Testame(n)tu(m) seu ulti(m)a volu(n)tas M(agister) Ioa(nn)is Fabri ex Weiss(e)nwirga.

Approbacio testame(n)ti de manu r(e)ctoris doctor Ioa(nn)es Salius r(e)ctor studii Vien(ensis) manu p(ro)p(ri)a s(ub)s(cripsi)t 28 Ap(ri)lis anno 1523.

Approbatu(m) et ratificatu(m) e(st) p(rae)us testa(m)entum in r(e)ctoratu(m) clar(i)s(si)mi d(omi)ni doctoris Ioa(nn)is Salii co(n)sisto(r)ialit(er) die 28 Aprilis anno 1523.

Ita est Ioa(nn)es Schnell univ(ersi)tas Viennen(sis) not(ari)us in fidem manu p(ro)p(ri)a s(ub)s(cripsi)t.

Verzeichnis der Testamente

Nr.	Vorname	Name	Datum	Ort	Quelle	Seiten
1	Wolfgang	Eberhardt	27.07.1550	Oberleis	DAW PP 286	1r-3v
2	Michael	Pollner	07.01.1551	Nußdorf ob Traisen		3r-5r
3	Ludwig	Sebaur	01.04.1553	Baden		5r-11r
4	Leopold	Khegl	30.11.1551	Haiczendorf		11v-14r
5	Johannes	Rechenberger	29.08.1546	Seebach		14v-16r
6	Georg	Weighart	17.10.1551	Stein (Allerheiligen Stift)		16r-18v
7	Caspar	Guetskhorn	26.10.1551	Heiligenstadt		19r-22r
8	Nicolai	Khrembser	1553	Hohenrappersdorf		22v-24r
9	Wolfgang	Weckhenwirt	o.D.	Tulln		24v-26r
10	Coloman	Tullner	12.05.1552	Reisenberg		26r-28v
11	Viti	Kheckh	20.06.1552	Schloßhof (Hoff an der March)		29r-30r
12	Martin	Harth	1552	Patzmannsdorf		30v-32r
13	Christopher	Thomas	31.10.1552	Hagenberg		32v-33r
14	Michael	Khrotnedorffer	11.11.1552	Stein		33v-37v
15	Wolfgang	Hass	15.11.1552	Enzersdorf		38r-38v
16	Valentin	Thurn	14.09.1552	Stetteldorf		39r-41v
17	Johannes	Wetlehem	22.01.1553	Mossbrunn		42r-44v
18	Mathei	Khallen	o.D.	Weigelsdorf		44v-45r
19	Leopold	Himelreichs	o.D.	Stein		45v-49r
20	Michael		10.03.1553	Unterwaltersdorf		49r-51r
21	Johannes	Fabri	16.07.1553	Eggenburg und Gars		51r-57v
22	Thomas	Egkher	22.08.1553	Leitzersdorf		57v-61v
23	Georg	Verschin	23.08.1553	Wilfersdorf bei Prugg an der Leitha		62r-65r
24	Wolfgang	Pulzer	07.03.1553	Tulln		65v-69v
25	Dr. Johannes	Pfarrkircher	06.12.1552	Krems		69v-70v
26	Ludwig	Pfrandt	31.10.1552	Hütteldorf		71r-73r
27	Michael	Ziegler	28.12.1553	Bisamberg		73r-76v
28	Paul	Hofmaister	14.03.1554	Bockfließ		77r-79r
29	Stephan	Reisner	o.D.	Krems		79r-81v
30	Zimprecht	Schmärl	14.05.1554	Kleinhain		81v-83r
31	Wenzel	Schöneckher	19.02.1554	Weichs/ Ulrichskirchen		83r-85r
32	Johannes	Ekholtsaimer	18.09.1554	Klosterneuburg		85r-87r
33	Georg	Fastenpeckh	1554	Gloggnitz		87r-87v
34	Christopher	Paur	22.07.1555	Stetten		87v-89r
35	Paul	Arbaisser	27.11.1554	Eggenburg		89r-91v
36	Pangracy	Khrembser	21.07.1553	Eichenbrunn		91v-92v
37	Johannes	Khopf	o.D.	Wienerherberg		92v-93v
38	Johannes	Öler	05.09.1555	Langenlois		93v-95v
39	Stephan	Neuenpaurn	07.12.1555	Melk		95v-97r
40	Christopher	Gassner	28.02.1556	Mautern		97v-99v
41	Johannes	Stauffer	18.06.1554	St. Pölten (St. Leonhardsstift)		99v-103r
42	Georg	Keil	o.D.	Orth		103r-104r
43	Johannes	Kunig	09.09.1556	Pfaffstätten		104v-105r
44	Johannes	Rockhinger	o.D.	Markgrafneusiedl		105r-105v

45 Laurencius	Hunger		1557 Stein (Allerheiligen Stift)	106r-107r
46 Wolfgang	Augustin	17.07.1557	Klosterneuburg	107r-109r
47 Lucas	Weiksperger	28.11.1557	Obersulz	109r-110r
48 Johannes	Habernogt	16.01.1558	Lichtenau	110r-112r
49 Rudbert	Renner		1558 Wolfpessing	112v
50 Georg	Weigl	o.D.	Walterskirchen	113r-114r
51 Johannes	Zmith	01.09.1558	Bisamberg	114v-116r
52 Georg	Prummer	27.01.1559	Hainburg	116r-117r
53 bernhard	Widmer	26.12.1521	Wien	AUW R 32.1 90v-93r
54 Sebastian	Temckh	10.05.1520	Wien	93v-94v
55	Wernnecker	24.04.1522	Wien	95v-96v
56 Hanns	Fabri von Weissenburg	19.08.1521	Wien	98r-101r
57 Uldaricus	Khauffman	17.01.1526	Wien	110v-115v
58 Christopherus	Chulber	02..1.1528	Wien	115v-120r
59	Bartholomei	18.11.1532	Wien	122r-123r
60 Ruprecht	Hoedl	26.07.1532	Wien	126r-132v
61 Martinus	Edlinger	12.11..1533	Wien	133r-136r
62 Ioannes	Lukas	24.09.1535	Wien	139r-140v
63 Thomas	Schrofenstainer	07.01.1540	Wien	151r-155r
64 Sebastian	Kuentzlin		1540 Wien	165r-175r
65 Michael	Stain	01.08.1553	Wien	184v-186r
66 Augustin	Pruner	26.06.1558	Wien	AUW R 32.3 2r-7v
67 Ambrosius	Salczer	6.6.1566	Wien	92v-98v
Friederich	Plaichner	12.05.1517	Ernstbrunn	DAW WP1 184r-186r
Paulus	Winter	02.03.1517	Wien und Perchtoldsdorf	189r-191r

Abstract

Diese Arbeit untersucht die konfessionelle Zugehörigkeit von 63 Geistlichen in Niederösterreich im Zeitraum 1520-1570. Dies geschieht durch eine Untersuchung ihrer Testamente aus den Testamentsbüchern der Diözese Passau (DAW PP 248) und der Universität Wien (AUW R 32.1 und R 32.3). Dabei wird anhand von Schlüsselbegriffen und des Testierverhaltens nach Anzeichen für die Zugehörigkeit zu einer der sich herausbildenden Konfessionen, aber auch nach Zeichen für konfessionelle Indifferenz gesucht. Diese Methode stellte sich als nicht zielführend heraus, da die eindeutigsten Kennzeichen, Wallfahrten und Reliquienkult, in den Testamenten kaum vorkamen. Auch das Sammeln verschiedener Indizien ergab nur wenige Fälle, bei denen eine eindeutige Zuordnung zur katholischen Konfession möglich war. Die übrigen Testamente ließen sich nicht eindeutig zuordnen, auch wenn aus keinem eine sonderliche Zuneigung zu reformatorischem Gedankengut zu erkennen ist. Auch die Suche nach Fällen von konfessioneller Indifferenz blieb erfolglos. Dass insgesamt kaum klare Zuordnungen erkennbar sind, liegt höchst wahrscheinlich an den ausgewählten Testamentsbüchern, welche von altgläubigen oder katholischen Institutionen geführt wurden.